

vormals Baperische Aerziegeitung (Baperisches Aerziliches Correspondenzblatt)

herausgegeben von der Raffenarzilichen Bereinigung Deutschlands, Landesfielle Babern. Mitteilungsblatt der Reichsärztetammer, Arziefammer Babern. Geschäftsstelle Munchen 2 RB, Karlftrage 21/1, Fernsprecher 58934

Bayerische Landesärztefammer: Possschaften Munchen 5252; Bayerische Staatsbant OD 125989. Landesstelle Bayern der RBD.: Possschaftento München 2518; Bayerische Bereinsbant 204000. Schriftieiter: Dr. Phillipp Dechener, Haar b. München, Fernsprecher 4752 24.

Verlag der Arzisischen Rundschau Otto Gmelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Possschaftento: 1161 München.

Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waidel & Co. Anzeigen-Gefellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653

Aummer 32

München, den Z. August 1937

4. Zahrgang

Inhalt: Befanntmachungen. — Beranberungsanzeigen ber Merztefammer Babern. — Tagungen. — Allgemeines: Das Schlamme ober Erntefieder, eine Berufstrantheit ber Landwirte, im Alischgrunde (Mittelfranten). — Eine Typhus-Endemie. — Befeitigung der Armul. — Rechtswesen. — Steuerede. - Bucherichau.

Wir muffen ftets fo handeln, als ob es auf der gangen Welt nur zwei Nationalfozialiften gabe, den einen, der vollkommen ift in allem und jedem: der guhrer; den anderen, der fich mit beifem Bergen bemubt, ihm nachzueifern und foweit wie möglich nahezukommen: ich felbit!

Bekanntmachungen

Staatsministerium des Innern (Gefundheitsabteilung). Amtsargtlicher Dienft.

Mit Wirkung vom 1. August 1937 wurde der Candgerichtsarzt in Ansbach Dr. E. Wilhelm Sicht in gleicher Diensteseigenschaft in etatmäßiger Weise an das Gesundheitsamt Candau i. d. Pfalz berusen und zum Ceiter dieses Amtes bestellt.

Anordnungen des Reichsärzteführers jur Durchführung der Berufsgerichtsbarkeit.

Dom 3. Juli 1937. (Deutsches Aerzteblatt heft Ur. 27 S. 656.) Auszug.

Nach & 12 der Zweiten Durchführungsverordnung ift für jedes ärztliche Bezirksgericht eine Geschäftsstelle zu errichten. Die Geschäftsstellen werden oon den Bergtekammern im Dienstgebäude der Aerziekammer eingerichtet.

Nach § 57 der RAed. wird das berufsgerichtliche Derfahren auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichsärztekammer eröffnet. Ich übertrage hiermit gemäß § 37 der RAeO. die Befugnis gur Stellung von Antragen auf Einleitung berufsgerichtlicher Derfahren auf die Ceiter der örtlich guftandigen Aerztekammern, behalte mir jedoch vor, in befonderen Sällen selbst Antrage an die Begirksgerichte gu stellen. In gleicher Weise ermächtige ich die Leiter der Aerztekammern, Dertreter zu der hauptoerhandlung zu entsenden, welche besugt sind, Antrage zu stellen (§ 73 der RAeD.) sowie Rechtsmittel einzulegen (§ 76 der RAeD.) und Cadungen und Juftellungen mit Rechtswirksamkeit in Empfang zu nehmen.

Auf Grund von § 17 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung find diejenigen ehrengerichtlichen Derfahren, welche am 31. Marg 1936 noch bei den alten Ehrengerichten erfter Instanz anhängig waren, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden bat, in der Lage, in der sie sich befinden, von dem zuständigen ärztlichen Bezirksgericht weiterzubehandeln. Diefe Akten find daher oon den ehemaligen Ehrengerichten, foweit sie sich noch dort befinden, sonst von den Aerztekammern abne weiteres an das ärztliche Bezirksgericht zur weiteren Behandlung und Entscheidung abzugeben.

In allen anderen anhängigen alten Derfahren, und das wird die Mehrzahl sein, entscheidet nach § 17 Abs. 2 3iff. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung die Reichsärztekammer über das weitere Derfahren. Ich übertrage hiermit die Entscheidung darüber, ob das Derfahren einzusteilen ift oder ab eine Strafe nach § 53 Abs. 2 der RAeD. zu verhängen ist ader ab berufsgerichtliche Entscheidung beantragt werden soll, auf die Leiter der Aerztekammern. Ich weise hierbei darauf bin, daß eine Bestrafung nach § 53 Abs. 2, solange das Derfahren noch nicht geregelt ift, noch nicht stattfinden kann. Soweit die Derfahrensakten sich noch bei den ehemaligen Ehrengerichten befinden follten, find diefelben umgebend von den Aerztekammern angufordern. Damit endet endgültig die Tätigkeit der alten Ehrengerichte.

Die Versahren, welche infolge Einlegung von Rechtsmitteln noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden find, geben in der Lage, in der fie fich befinden, auf den Deutschen Bergtegerichtshof in München über. Die Reichsärztekammer hat vor einiger Zeit bereits diefe Akten angefordert und erhalten. Sollten bei Uebernahme der alten Ehrengerichtsakten fich noch folche Derfahren varfinden, so ersuchen wir um Uebersendung an den Deutschen Aerztegerichtshof.

Anordnungen der Reichsärztekammer.

Meldung von Berufskrankheiten.

Am 1. April 1937 ift eine Neuregelung der Berufskrankheitenentschädigung in Kraft getreten. Durch diese Neuregelung wird die Entschädigungspflicht ausgedehnt. Die Ausdehnung erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

- 1. Die schwere Staublunge wird in allen Betrieben entschädigt.
- 2. Beim Jusammentreffen von Staublunge mit Tuberkulose ift es nicht mehr nätig, daß die Staublunge allein schwer ift, sandern der Gesamtkrankheitszustand muß schwer fein.
- 3. Neu entschädigt wird die schwere Albest-Staublunge und
- 4. gewerbliche hauterkrankungen, die jum Wechfel des Berufs aber Aufgabe jeder Tätigkeit zwingen ahne Rucklicht auf den verursachenden Stoff.
- 5. Erkrankungen der halogenisierten Kohlenwasserstoffe der Settreihe.

Diefe neu einbezogenen Erkrankungen werden auch ruckwirkend erfaßt, sofern die Erkrankung nach dem 30. Januar 1933 aufgetreten ift. Die Anmeldefrift für diese Erkrankungen beträgt nur drei Manate.

Jeder Arzt hat alse ihm bekannten Erkrankungsfälle der obenbezeichneten Arten möglichst schnell dem guständigen Gewerbeargt zu melden, um jede Schädigung der erkrankten Dolks-

genoffen durch Zeitverfäumnis zu vermeiden. Naheres über die neue Verordnung ist zu ersehen aus dem Wortlaut der Derordnung in Nr. 2 des "Deutschen Aerzteblattes" von 1937, aus der Abhandlung in heft 13 und ferner aus der Schrift: "Berufskrankheiten und ihre Entichädigung" von hebestreit/Bartich mit einem Geleitwort des Reichsärzteführers. Die Anschriften der Gewerbearzte sind veröffentlicht auf Seite 386 in der Ur. 15 des "Deutschen Aerzteblattes". Dr. fr. Bartels.

Kaffenargiliche Vereinigung Deutschlands, Begirksftelle München Stadl.

1. Betrifft Monatszahlung.

Es wird daran erinnert, daß die Kaffenargte im Salle von Erkrankung, Urlaub oder fonstiger Derhinderung der Geschäftsstelle mitteilen muffen, ob die monatlichen Dorausgahlungen durch Dertretung in der Kassenpragis gedeckt find, damit Rückforderungen vermieden werden.

2. Rezeptverordnungen.

Es wird dringend gebeten, auf den Rezeptverordnungen neben der Unterschrift den Stempel anzubringen, da die Unterschrift häufig nicht entziffert werden kann.

3. Erjankaffen.

Die form, in der gur Zeit Derlängerungsicheine bei den Triankaffen beantragt werden, hat teilweife zu großen Ungu-

träglichkeiten geführt.

Tin Verlängerungsschein darf in Zukunft nur beantragt werden, wenn der Patient im neuen Dierteljahr gur Behandlung wieder ericienen ift. Bei der erften Behandlung im neuen Dierteljahr ift der Derlängerungsschein vom Arzt auszustellen und dem Patienten mit dem Auftrag zu übergeben, den Schein abstempeln zu laffen. Bringt der Derficherte trot Mahnung den Schein nicht bei, fo kann die Kaffe durch die weiße Meldekarte in Kenntnis gesetzt werden.

Derlängerungsicheine werden nur dem Derficherten abgeftempelt, der auch die Aufgabe hat, seinen Krankenschein dem Argt beigubringen. Die Kassen werden ab 1. Oktober 1937 die Abstempelung von Derlängerungsicheinen, die von Aerzten direkt

eingeschickt werden, nicht mehr vornehmen.

J. A .: Dr. Balger.

Reichsärztekammer.

Aerglliche Begirksvereinigung München Stabl.

Die Gauleitung München-Oberbayern der USDAD, hat angeregt, daß die Brojdure "Gebt mir 4 Jahre Zeit" in den Wartezimmern fämtlicher deutscher Aerzte aufgelegt wird. Die Brofcure kann jum Preise von 1.50 RM. durch die Ortsgruppen der Partei bezogen werden.

3d erwarte, daß sämtliche deutschen Aerzte Munchens in ihren Wartezimmern diese wichtige und schone Propagandaschrift auflegen werden. Dr. Corenger, Leiter.

Kaffenargiliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksftelle Niederbanern-Gberpfal3.

Sur den vertrauensärztlichen Dienft find einige Stellen für techn. und Röntgen Affistentinnen zu besetzen. Bewers bungsgesuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen umgehend an die Candesversicherungsanstalt Niederbanern-Oberpfalz in Candshut einzusenden.

Im Bezirk der Candesversicherungsanstalt Nie: derbanern-Oberpfalz werden zum baldigen Antritt hauptamtliche Vertrauensärzte für Amberg und Weis den i. d. D. und ein zweiter hauptamtlicher Vertrauensarzt für

Regensburg gesucht.

Bewerber muffen eine klinische argtl. Tätigkeit von längerer Dauer, sowie, wenn diese nicht wenigstens 5 Jahre betrug, außerdem eine längere kaffenarztliche Tätigkeit nachweisen. Bei nachgewiesener längerer Derwendung als Vertrauensarzt oder beamteter Arzt kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden. — Alter nicht über 45 Jahre. Besoldung nach A 2 a RBesordg., Anstellung als Beamter der ED.=Anftalt mit Ruhe= gehaltsberechtigung.

Bewerbungen an die Candesverficherungsanstalt Niedersbapern-Oberpfalz, Candshut i. Bapern, baldigst erbeten.

Beizufügen find: kurzer Lebenslauf, begl. Abschrift der Approbationsurkunde, der Zeugniffe, Angabe über Zugehörigkeit zur USDAD. oder Gliederungen, Nachweis über eigene arische Abstammung und die der Thefrau, sowie der Staatsangehörigkeit.

Der Leiter der Candesverficherungsanstalt Niederbanern-Oberpfalz.

Berliner Akademle für arziliche Sortbildung.

Die Berliner Akademie für ärztliche Sortbildung veranftaltet im Herbst 1937 folgende internationale ärztliche Fortbildungs-

- 1. Allergie und Rheumatismus (mit Tinfchluß der Sokalinfektion), vom 4. bis 9. Oktober, Honorar 50.— RM.
- 2. Die natürliche Beilweise im Rahmen der Gefamtmedigin, vom 11. bis 17. Oktober, Honorar 50. RM.
- 3. Tuberkulofekurfus im Tuberkulofekrankenbaus der Stadt Berlin, vom 18. bis 23. Oktober, honorar 50. - RM.
- 4. Thirurgie intrathorakaler Erkrankungen mit besonderer Berücksichtigung der Lungentuberkulose, vom 25. bis 29. Oktober, honorar 80.— RM.
- 5. Neuere Ergebnisse auf dem Gebiet der Infektionskranks heiten des Kindes, vom 18. bis 23. Oktober, Honorar 50.— RM.
- 6. Sortbildungskurfus über das Gebiet der haut- und Geschlechtskrankheiten, v. 18. bis 23. Oktober, Honorar 75.— RM.
- 7. Geburtshilflich-gynäkologische Sortbildungswoche, rom 25. bis 30. Oktober, Honorar 50.— RM.
- 8. Propadeutik bzw. Sortbildungskurfus der homoopathie, vom 11. Oktober bis 6. November, Honorar: 1. Teil 25 RM.; 2. Teil 50 .- RM.; beide Teile 75 .- RM. (Sur Affistengargte 15.-, 30.- und 40.- RM.)
- 9. Fortbildungskurfus für hals-, Nafen- und Ohrenarzte, vom 4. bis 16. Oktober, honorar 150. - b3w. 100. - RM.
- 10. Sonderkurfe über sämtliche Gebiete der Medigin mit praktischer Betätigung am Krankenbett und im Caboratorium finden in jedem Monat statt. Das honorar beträgt 10 RM. für die Doppelstunde. Bei diefen Kurfen wird besonderer Wert auf die praktifche Tätigkeit gelegt, die theoretische Sortbildung tritt in den hintergrund, wird aber natürlich auch nicht vernachläffigt.

Die Kurfe 1 bis 9 werden in deutscher Sprache gehalten, die Sonderkurfe auch in fremden Sprachen.

Programme und nähere Auskunft durch die Geschäftsitelle der Berliner Akademie für ärztliche Sortbildung, Berlin NW 7, Robert-Koch-Plat 7 (Kaiferin-Friedrich-Haus).

Teilnahmeberechtigt sind deutsche Aerzte, die Reichsbürger

sind sowie Aerzte fremder Staatsangehörigkeit.

Ausländische und im Ausland wohnhafte deutsche Aerzte erhalten auf der Deutschen Reichsbahn eine Sahrpreisermäßigung von 60 Proz. bei Jahlung in fremder Währung. Unter Derwendung sogenannter "Registermark" kann ein ausländischer Arzt sich seinen Aufenthalt erheblich verbilligen, wenn er sich vor feiner Abreise mit einer einheimischen Bank in Derbindung fest.

Veränderungsanzeigen der Aerziekammer Bapern

Beidenerklärung: AeBD. - Aergtliche Begirksvereinigung, B. = Bestallung ab, S. = Fragebogen zur erstmaligen Melbung (bei Medizinalpraktikanten Fragebogen für Mp.) eingereicht am, g. = gestorben, v. = verzogen nach, z. = zugezogen von.

Jugange vom 26. bis 31. Juli 1937.

Befold Gustav, Dr. med., Argt i. Rube, Ingolstadt, Spretistr. 91/2,

3. Badenweiler am 14. 4. 37, AeBD. Munchen-Cand; Reiter Elijabeth, Dr. med., Dol. Argt, Sonthofen im Allgau,

3. Rheingonheim (Pfal3), am 1. 6. 37, AeBD. Allgau; Scherer Eugen, Dr. med., Dol.-Argt, Munchen, Goethestr. 53,

3. Duffeldorf am 1. 1. 37, AeBD. Munchen-Stadt.

Stumpfl Friedrich, Dr. med., Aff.=Arzt, Munchen, Montfalvatftraße 11,

S. am 9. 11. 36, AeBD. Munchen-Stadt;

Döhringer Walter, Dr. med. et phil., München, Dermatologische Klinik,

hat seine Stelle am Physiologischen Inftitut in Cubingen nicht angetreten, AeBD. Munchen-Stadt;

Abgange vom 26. bis 31. Juli 1937.

Bogenhard hans, Dr. med., Dol.=Argt, Würzburg, Lindleinstr. 61, v. Gundelsheim (Württbg.) seit 20. 1. 37;

Difchreit Irene, Dr. med., Dol.-Argt, Munchen, Mathildenftr. 10, v. Plauen i. D., Strafbergerftr. 85, im Juni 1937;

Engel helmut, Dr. med., Nürnberg, Marfeloftr. 54, am 10. 6. 37 seine Catigkeit im Allgem. Krankenhaus

Nürnberg aufgegeben, jest Dertreter (Personalakt der Aek. Berlin übermittelt);

Sehmel Karl, Med.-Prakt., Würzburg, Beinestr. 3 b, v. Wuppertal-Elberfeld, am 15. 5. 37;

Holthott Else, Dr. med., Dol.-Arzt, München, Suchsstr. 2,

v. Köln, hobenstaufenring 29/II, seit 1, 6, 37;

Jungermann Werner, Dr. med., Wurgburg, Keesburgftr. 45, v. Suhl (Chur.), feit Ende Juni 1937;

Pfeifer Walter, Dr. med., Dol.=Argt, Munchen, Beethovenftr. 5, v. Leipzig C 1, Liebigftr. 20, am 29. 1. 37;

Ruer Erika, Med.=Prakt., Munchen, Goetheftr. 43,

v. Insterburg, Kreiskrankenhaus, am 1. 7. 37; Rundel Karl, Dr. med., Aff. Argt, München, Pettenkoferftr. 8 a, v. Neustadt a. d. Weinftr. am 1. 6. 37;

Wentlandt heinz, Med. Prakt., München, Lindwurmftr. 141, v. Dresden;

Wiedemann Anton, Dr. med., Ansbach, Beil- u. Pflegeanstalt, am 1. 6. 37 in die aktive Sanitätsoffizierslausbahn übernommen worden;

Aenderungen vom 26. bis 31. Juli 1937.

Bajel Benno, Dr. med., prakt. Arzt, Kaffenarzt, hochstadt a. M., v. Poppenlauer i. Ufr., am 15. 7. 37 als prakt. Arzt niedergelassen, AeBD. Unterfranken;

Beeh Paul, Dr. med., Solln b. Munchen, Berteleftr. 30, hat am 19. 7. 37 die Sacharztanerkennung für Cungenkrankheiten erhalten, AeBD. Munchen-Stadt;

Bollig heinrich, Dr. med., Ingolftadt, Schrannenftr. 3/1, bat am 19. 7. 37 die Sacharztanerkennung für Chirurgie erhalten, AeBD. Munchen-Cand;

Sauftle hugo, Dr. med., hamburg 13, Schlüterftr. 16, bat am 19. 7. 37 die Sacharztanerkennung für Chirurgie

Gwinner Hugo, Med. Prakt., München, Cheresienstr. 16/III (nicht Gwimmer wie in Nr. 28 gemeldet), AeBD. Munchen-Stadt; Baarer, geb. Barich, Dr. med. (übt 3. 3. keine arztl. Catigkeit aus), München, Birkenleiten 15,

v. Kaiserstr. 6, am 1. 10. 36, ReBD. München-Stadt; Boesl Michael, Dr. med., prakt. Argt, Kaffenargt, Rothenburg ob der Cauber,

niedergelassen seit 15. 7. 37, AeBD. Ansbach u. Umgebung.

Kluge Walther, Dr. med., Aff.-Argt, Munchen, Ceffingftr. 10, v. München, Albanistr. 7/II, ReBD. München-Stadt;

Corens Being, Dr. med., Munchen, Pettenkoferftr. 8 a,

hat am 15. 7. 37 die Sacharztanerkennung für hals-, Nafen- u. Ohrenkrankheiten erhalten, AeBD. Munchen-

Schult heing, Dr. med., Dol.-Argt, Regensburg, Evang. Kranken-

B. 5. 5. 37, AeBD. Oberpfal3;

Caucherbeck Rudolf, Dr. med., Dol.-Argt, Erlangen, Chirurg. Klinik,

B. 1. 5. 37, AeBD. Erlangen-Sürth;

Weidinger Ernst, Dr. med., Asi.-Argt, Oberaudorf a. Inn, B. 21. 12. 36, ReBD. Rosenheim u. Umgebung;

Aenderungen Im Derzeichnis der judifchen Aerzte im Bereiche der Aerstekammer Bapern.

Unter dieser Rubrik werden von jest ab laufend Aenderungen in dem Derzeichnis der judifchen Bergte im Bereiche der Aerziekammer Banern, das nach dem Stand vom 1. Juli 1937 erstellt worden ift, veröffentlicht.

Aenderungsmeldung.

1. Unter gurth ift gu ftreichen: San. Rat Dr. Josef hollerbusch, Surth, Mathildenstr. 1 (am 13. Juli 1937 nach Cakovec, Jugoflawien, Briniski Erg. 2 verzogen).

2. Unter Nürnberg ift nachgutragen: Dr. med. Kurt Spaeth, prakt. Arzt, Nürnberg, Am Plarrer 4 a (übt nur Privatpragis aus).

3. Dr. hans herrmann, Munchen, griedrichftrage 11, nach München, Widenmanerftr. 37/III, verzogen.

4. Unter gurth ift nachgutragen: Dr. Emil Weinstock, Surth, Babnhofftr. 10 (nicht mehr ärztlich tätig).

5. Dr. Ceon Sommer, Nürnberg, hefnerpl. 10, übt Kaffen-, Ersagkassen- und Privatpragis aus (das "ja" in der Rubrik "nur Privatpragis" ist gu streichen).

München, den 2. August 1937.

Tagungen

Baderwiffenschaftliche Tagung im Kurhaus in Bad Kreugnach.

Am 10. Juli veranstaltete die Kurverwaltung im Kreuge nacher Kurhaus eine Baderwissenschaftliche Tagung, in deren Mittelpunkt eine Ehrung von Dr. Karl Afchoff ftand, der an diesem Tage seinen 70. Geburtstag begeben konnte. Einer alten Apothekerfamilie entstammend, die ihre Wurzeln in Berford hat, gliederte er nach Uebernahme der väterlichen Apotheke dieser ein Caboratorium an, in dem sich die meisten Aerzte Kreugnachs, aber auch die Sachleute des Weinbaus in chemischen Fragen Rat holen konnten. Durch die Entbeckung des Radiums in den Bad Kreugnacher Quellen im Jahre 1904 hat er der wissenschaftlichen Baderforschung und dem Badeleben einen befonderen Auftrieb gegeben. Bu den alten Indikationen des Bades, die durch den Kochsalzgehalt und den Reichtum an Chlorkalzium (in der berühmten Kreugnacher Mutterlauge) der Beilquellen bedingt sind (Frauenleiden, konstitutionelle Leiden der Kinder, Rachitis und Skrofulose), bekam nun die gute Beilwirkung bei Rheumatismus und Gicht, sowie bei vielen 3uständen der Rekonvaleszenz und des Alters ihre wissenschaftliche

An der Tagung nahm auch der Detter des Jubilars, Geheimrat Prof. Dr. E. Aschoff (Freiburg), teil, der die Glückwünsche der Samilie Aschoff überbrachte. Der Ceiter der Kurortklimastelle Rheinland im Reichsamt für Wetterdienst, Reg.=Rat Dr. Keßler (Trier), sprach über Kurartklimafarschungen, Dr. Hans Cauer vam Gesundheitsamt Berlin beschrieb die Heilswirkungen der jods und salzhaltigen Cuft des Kreuznacher Saslinentals, an dessen waldigen Randgebieten die vielbesuchten Kreuznacher Kinderheime gelegen sind.

Tuberhulofetagung in Augsburg am 26. und 27. Juni 1937.

Anläglich des 30jährigen Beftehens der Städtischen Tuberkulosefürsargestelle in Augsburg fand am 26. Juni 1937 eine Tagung in festlicher Sarm in Derbindung mit wiffenschaftlichen Darträgen statt, bei welcher etwa 180 Teilnehmer nicht nur aus Bapern, sandern auch aus dem gangen Reich, sawie aus Defterreich und der Schweig zugegen waren. Nach einer Begrugung der Teilnehmer durch herrn Burgermeifter Kellner im Galbenen Saal des Rathauses der Stadt Augsburg sprach der Dertreter des Bagerischen Staatsministeriums, herr Med.=Rat Dr. Mener, welcher die Gruge vom Ministerialdirektar, Prof. Dr. Schulte überbrachte und einen guten Derlauf der Tagung wünschte. Anschließend baran betonte ber Bezirksleiter Bapern im Reichstuberkulaseausschuß, herr Direktar Dr. Nicol (Donauftauf), die Notwendigkeit eines geschlassenen Tuberkuloseabwehrkampfes und überbrachte die Anerkennung des Reichstuberkuloseausschusses Berlin, daß die Tuberkulasebekämpfung in Augsburg in den letten Jahren in fartschrittlichster Weise rearganisiert wurde.

Nach einer Jührung durch die histarischen Räume des Rathauses begannen die äffentlichen Varträge im Spiegelsaal des Hotels 3 Mahren mit Einführungswarten des Leiters der Zentralstelle für Tuberkulosebekämpfung Schwaben, Med.-Rat Dr. Griesbach (Augsburg), welcher den Vorsitz der Tagung übernammen hatte und als erstem Redner dem Medizinal-referenten bei der Regierung, Herrn Dr. Straub, das Wart erteilte.

Dr. Straub gab einen Ueberblick über die bisherige Tuberkulosebekämpfung im Reich, in Bayern und speziell im Regierungsbezirk Schwaben. Dort wurden Ende 1931 erstmals nach aberbayerischem Muster in Santhasen, Füssen und Illerstissen sagenannte Tuberkulasesprechtage eingesührt, welche fachsärztlich vom Leiter der heilstätte Wasach in größeren Teitabständen abgehalten wurden. Zu Beginn des Jahres 1935 wurde daraushin auf der Grundlage des Dereinheitlichungsgesetz vam 3. 7. 1934 das Netz von Sprechtagen über den Regierungsbezirk Schwaben ausgedehnt, um die den staatlichen Gesundheitsämtern zur gesetzlichen Aufgabe gemachte Tuberkulasebekämpfung sachsätzlich und planmäßig durchzusühren. Alle an der Tuberkulasebekämpfung interessierten Stellen haben sich in diese staatlich zu führende Tuberkulasebekämpfung einzuschalten.

Als nächster Vartragender sprach der Ceiter des Gesundbeitsamtes Augsburg, Bezirksarzt, Obermedizinalrat Dr. Eller, über das Thema "30 Jahre Tuberkulosebekämpfung in der Stadt Augsburg". An hand einer Derlaufskurve über die Sterblichkeit der Tuberkulase von 1907-1937 sawie der vergleichenden Kurven der Besucherzahlen und der der bekannten Offentuberkulösen in diefen Jahren wurde dargestellt, wie die Tuberkulasebekämpfung in den letten 30 Jahren in der Stadt Augsburg einer intenfiven Arbeit zugeführt wurde. Während das Sinken der Tuberkulasesterblichkeitskurve parallel der im Deutschen Reiche bekannten Martalität bis zum Berabsinken van 6 Tadesfällen auf 10000 verläuft, ist die Morbiditätszahl eine stetig steigende. Auf 10 000 Einwohner berechnet waren in den Jahren 1907 und 1910 der Tuberkulasefürsargestelle nur 2 Offentuberkuloje bekannt. 3m Jahre 1934 betrug die Jahl der bekannten Offentuberkulajen auf 10000 Einwohner in der Stadt Augsburg 16. In den letten 2 Jahren ift diefe Jahl auf 19 - alfa annähernd auf den Reichsdurchschnitt geftiegen. Die Kurve über die Besucherzahl der Tuberkulasefürsorgestelle auf 1000 Einwohner berechnet zeigt, daß diese bis 1924 10 nicht überschreitet. In den letten 2 Jahren ift ein außerardentlicher Anstieg der Besucherzahl bis fast auf

44 auf 1000, d. h. 4,4 Praz. der Augsburger Bevälkerung, zu verzeichnen. Die bisherigen Unterlagen des Jahres 1937 ergeben, daß die Arbeit der Städt. Tuberkulasefürsargestelle wiederum weitgehend gesteigert werden kamte, sa daß mit einer Untersucherzahl bis zum 1. Januar 1938 von über 10 Proz.

der Bevolkerung zu rechnen ift.

Anfchließend daran sprach der Bezirksleiter Bagern im Reichstuberkulaseausschuß, Direktar Dr. Nical, über "Tuberkulasebekämpfung als politische Aufgabe". An Hand der Zahlen über Tuberkulosesterblichkeit und Tuberkulaseerkrankung im Deutschen Reiche, an hand der dadurch entstehenden Gesamts schäden für unsere Dalkswirtschaft muffen in dem zukunftigen geschlassenen Tuberkulasekampf alle Machtmittel des Staates eingesett werden, um Wege zu beschreiten, die eine liberalistisch= individualistische Zeit nicht finden kannten. Wir muffen die Tuberkulase als Volksseuche - wie Walter schan betante als eine negative Catalitat betrachten, die nur mit einer positiven Catalität von Magnahmen bekämpft werden kann. Bessere Erfassung, arganisierte Nachfürsarge, das Arbeitsprablem der Offentuberkulöfen, die 3wangsbehandlung, die freiwillige Asplierung der Schwerkranken und Unheilbaren, die Zwangsasplierung der Asazialen und Antisazialen, die Unterbringung der Kranken bei der heute bestehenden Ueberfüllung der Beilstätten sind die Prableme, die der endgültigen Cafung zugeführt werden muffen. Nur die harmanische Zusammenarbeit aller, unter Burucksetzung irgendwelcher Prestigefragen und Eigenbrätelei, wie sie im alten Staate an der Tagesardnung waren, werden den Sieg in der großen Entscheidungsschlacht gegen die Valksseuche Tuberkulose bringen.

Im Anschluß an eine kurze Mittagspause mit einem im hatel 3 Mahren eingenammenen Frühltück sprach der Direktar des Pommerichen Tuberkulosekrankenhauses und der Stettiner Tuberkulasefürsargestelle Dr. Braeuning über das Thema "Welche Mindestfarderungen muffen heute an eine planmäßige Tuberkulosebekampfung gestellt werden?". (Der Vartrag erscheint demnächft aussührlich in der Zeitschrift "Der Deffentliche Gesundheitsdienst".) Sur die gahlreichen anwesenden Amtsarzte und Sürsargerinnen war der Vartrag van Braeuning besonders wertvall, da er in klarer Darstellung die natwendigen und die gahlenmäßigen Unterlagen brachte für eine Arbeit, welche als Seuchenkampf bei der Tuberkulose Anspruch auf Erfalg erheben kann. Es war aus den Ausführungen ersichtlich, wie weit wir in Deutschland leider noch van dem Biel entfernt find, welches Braeuning auf Grund seiner reichen Erfahrungen als Mindestarbeit der staatlichen Gesundheitsamter, der Sürsargestellen und der praktischen Aerzte verlangt. In eins drucksvaller Weise betante er wieder, daß es ein Kunstsehler sei, bei Tuberkulaseverdacht sich nicht der Röntgenmethade zu bedienen. Da die beginnende Tuberkulase keine Beschwerden macht, muß sie im Kreis derer gesucht werden, die sich für gesund halten, sa daß Umgebungsuntersuchungen und Reihendurchleuchtungen eine selbstverftandliche Ausgabe der staatlichen Gesundheitsamter werden muffen. Dabei verlangt der Vortragende, daß auf 100 Einwahner des Tätigkeitsbereiches einer Surfargestelle wenigstens 10 Röntgenuntersuchungen jährlich fallen. Eine Fürsorgestelle, welche einwandsrei arbeitet, muß auf jeden Tuberkulasetadesfall 4 lebende Offentuberkulöse und 4-6 Geschlossentuberkulöse kennen. Ueber die Behandlung der Cungentuberkulase erwähnte der Vortragende, daß auf 100 000 Einwahner etwa 50 Beilstätten= ader Tuberkulosekrankenhausbetten ge= braucht würden, wabei er insbesandere hervarhab, daß unnätige heilstättenkuren insbesondere bei aussichtslas Kranken unbedingt zu vermeiden sind. — Bezüglich der Ansteckungsverhütung gab der Vartragende genaue gahlenmäßige Unterlagen. Sur jedes Samilienmitglied im haushalt eines Tuberkulofen mußte eine Badenfläche van 8 qm zur Derfügung stehen. Der Tuberkulasekranke darf hachstens mit einem Gesunden das Schlafzimmer teilen, wabei die Betten getrennt stehen muffen. Beffer als die Wohnungsfanierung ift in jedem Sall die freiwillige Dauerasplierung in Krankenhäusern, zu der sich jedach meiftens nur alleinstebende Kranke entschließen können. Asaziale und anti-

soziale Tuberkulöse find zwangsweise in geschlossenen Anstalten unterzubringen. Die Kosten hierfür muffen die Sursorgeverbande im Interesse der Tuberkulosebekampfung übernehmen. Im allgemeinen ist die Jahl der zwangsweise zu asplierenden Offen-tuberkulösen auf 100 000 Einwohner nicht höher als 3—4. Ueber die Wirtschaftsfürsorge wurden Unterlagen gegeben für die Größe einer Wohnung, für die Instandhaltung des Inventars, für den Kleiderbedarf und für die Ernährung. Bei letterer ift 3u bemerken, daß die tägliche Ernährung für einen tuberkulösen Mann 3000 Kalorien enthalten soll, welche bei einer sachgemäßen Zusammenftellung nur geringe Unkosten verursacht. 3um Schluß des Themas besprach der Dortragende das Problem der Arbeitsbefchaffung bei Tuberkulöfen.

Als letter Redner sprach der Leiter der Zentralstelle für Tuberkulosebekampfung Schwaben, Med.=Rat Dr. Griesbach, über "Arbeit und Erfolge der bisherigen Tuberkulosebekämp= fung in Schwaben". Der erstmalige Dersuch innerhalb eines geographisch begrenzten Bezirkes, in diesem Salle im Regierungsbezirk Schwaben, alle an der Tuberkulosebekämpfung interessierten Stellen zusammenzufassen in einer Dachorganisation, muß nach den bisherigen Ergebniffen der Arbeit als geglückt anzusprechen fein. Die Grundlagen zu dieser Arbeit wurden Ende 1934 mit dem Reichstuberkulaseausschuß besprochen und fanden ihren Niederschlag in einer Deröffentlichung im "Deffentlichen Gesundheitsdienft", heft 8, 1935, deren Inhalt im wesentlichen heute noch Gultigkeit bat. Die Ceiftungssteigerung der staatlichen Gesundheitsämter innerhalb der ihnen zur Pflichtaufgabe gemachten Tuberkulosebekämpfungsarbeiten wurde durch eindrucksvolle statistische Projektionsbilder belegt, aus denen ersichtlich war, daß im Caufe einer zweijährigen intensiven Tätig= heit der kurvenmäßige Anstieg der als notwendig geforderten Untersuchungsmethoden und der daraus sich ergebenden Erfolgszahlen ein bedeutender ift.

Am Schluß des ersten Tages der öffentlichen Vorträge dankten die gahlreichen Teilnehmer durch reichlichen Beifall den Dortragenden für ihre interessanten Ausführungen.

Am Sonntag, dem 27. Juni 1937, war eine geschlossene Zusammenkunft für Sürsorge- und Amtsärzte in den neuen Räumen der Städt. Tuberkulosefürsorgestelle Augsburg mit Besichtigung dieser und des Städt. Tuberkulosekrankenhauses. Die Beteiligung an der Aussprache über akute Fragen des Problems der Tuberkulosebekämpfung war eine außerordentlich rege und war das durch befonders fruchtbringend, daß Direktor Dr. Braeuning an hand seiner großen Erfahrungen auf dem Gebiete der Ent= wicklung der Tuberkulosebekampfung in der Diskuffian sich gur Derfügung ftellte.

Nach Besichtigung des Städtischen Tuberkulosekrankenhauses, welches in dankenswerter Weise von der Stadtverwaltung Augsburg im letten Jahre erweitert und - saweit möglich - nach Grundfägen moderner Behandlung renoviert worden war, schieden die Teilnehmer an der Augsburger Tuberkulofetagung in dem Bewuftsein, reichliche Anregungen für ihre kommende Arbeit

mitgenammen zu haben.

Berufskameraden!

Helft Not bezwingen Durch Opfer bringen!

Spendet für die

"Chriftoph-Müller-Gedächtnisftiftung" für bedürftige Arztwitwen und -Waisen Pofischeckhonto Munchen Ur. 17601. Reichsärztekammer. - Aerzillde Begirksvereinigung, Münden:Stadt.

Allgemeines

Das Schlamm: oder Erntefleber, eine Berufskrankheit ber Sandwirte, im Alfcgrunde (Mittelfranken).

Aus der Umgebung von Neustadt a. d. A. machten die Aerzte 1926 zur Erntezeit, insbesandere in der zweiten hälfte des August, Beobachtungen über das gehäufte Auftreten von grippeartigen Erkrankungen im Magen und Darm. Bur selben Zeit kamen aus Dachsbach und Umgebung ärztliche Mitteilungen über häufige Nierenentzündungen, wohl durch Ansteckung verbreitet.

Unterdessen trafen Nachrichten aus einzelnen Teilen Sudbaperns, befonders aus Niederbapern, ein, die ebenfalls gehäufte Sälle grippeartiger Krankheiten aus der Zeit Ende Juli bis Anfang August meldeten. Es handelte sich um die Erkrankung von Candwirten und Candarbeitern, die in überichwemmten Gebieten mit Erntearbeiten beschäftigt waren. Jest erinnern wir uns an Zeitungsnachrichten aus Schlesien, aus dem Weichsel- und Odergebiet. Dort war 1926, wie auch in einer Preffenotiz vom Spätsommer dieses Jahres, vom Schlammfieber bei Erntearbeitern die Rede. Man vermutete, daß es sich in allen diefen Sällen um den gleichen Krankheitsvorgang handle. Der Bezirksarzt von Straubing berichtet, daß die Ceute mitten auf dem Selde gang plöglich von schwerem Unwahlsein und Ohnmacht befallen wurden, daß fie gar nicht mehr imstande waren, allein nach hause zu gehen. Der Krankenhausarzt des Neustädter Bezirks hat mitgeteilt, die landwirtschaftlichen Dienst= baten seien im Krankenhaus sa matt angekommen, daß sie ins Bett fielen wie völlig erschöpfte Soldaten am Abend eines Groß= kampftages. Auch aus Seuchtwangen kamen ähnliche Nachrichten.

Das Erntefieber sest mit hohem Sieber, häufig von Schüttelfrost begleitet, ein. Dann treten Kopfweh, Muskel-, Kreug- und Wadenschmerzen auf, zusammen mit einem Gefühl von Elend, Mattigkeit und Erfchöpfung. Anschwellung der Milz und der Ceber kommen zuweisen vor. Gefter kommt es im Sieber zu schweren Störungen des Nervenspstems und zum vorübergehenden Sieberwahnsinn, wie beim Taphus. In unserem Bezirke und in anderen Gegenden traten vereinzelt Ausschläge auf der Körperhaut auf, die den Masern ähnlich sind. In einzelnen Arztbezirken war der Magen und Darm an der Krankheit beteiligt mit heftigen Leibschmerzen, Erbrechen und Appetitlofigkeit, mit Verstopfung oder Durchfällen. In anderen Bezirken wurde eine seuchenartig im Dolke verbreitete Nierenentzundung festgestellt. In der Genesung kamen Sälle mit starken haarausfall vor, wie es auch nach schwerem Typhus beobachtet wird. Die Krankheit dauert 4—8 Tage, doch sind auch länger dauernde Formen festgestellt. Es kamen dabei Krankheits- und Sieberruckfälle por, wie beim Taphus, der Malaria und dem Ruckfallfieber. Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit kann 2-8 Tage betragen. Es erkrankten fast nur junge Personen im Alter zwischen 15 und 40 Jahren. Meistens werden die Manner mehr befallen wie die grauen, je nachdem mehr Mannsleute ader weibliche Kräfte an der Ernte beteiligt find. Zugereiste Erntearbeiter unterliegen der Ansteckung eher als die einheimische Bevolkerung, wie wenn die Eingesessenn in gewissen Gegenden durch die bereits in früheren Jahren oft in leichtem Grade durchgemachte Krankheit einen gewissen Seudenschutz in ihrem Blute erworben hatten. Im Donaugebiet in Südbanern sind im Jahre 1926 schätzungsweise mehrere Tausend Menschen am Schlammfieber erkrankt. Es sind dort 25 Todes= fälle bekannt geworden. In unferem Bezirke sind während der vorjährigen Ernte ebenfalls eine große Angahl folder Krankbeitsfälle bekannt geworden. Don 1927 sind nur wenige Salle amtsbekannt. Einer erlag diefer Seuche.

Im Jahre 1915, 1925 und 1926 war die Krankheit in Südbanern gehäuft: Ueberschwemmungsjahre. In diefen Jahren gab es feuchten Boden bei schwüler Witterung, Waffertumpel, nasses Frühjahr und beißen Sommer. Trockener Sommer, aber

auch bei großer hitze, fördert den Ausbruch der Seuche nicht. Die Krankheit hält sich in den Slußniederungen, sie bevorzugt Keuper, Mergel, Letten, auch angeschwemmtes Land; Schottergrundlage scheint sie zu meiden. Die Seuche also ist gebunden an eine gewisse Bodenbeschaffenheit, Jahreszeit, Witterung und an einen gewissen Persanenkreis in einem Berufsstand.

Rimpau hat durch Umfragen bei Aerzten und Erhebungen aus alten Spitalbüchern festgestellt, daß in einzelnen Bezirksämtern die Seuche, welche unter verschiedenen Namen lief, auf Jahrzehnte sich zurückverfalgen läßt. "Wir haben es mit einer Krankheit zu tun, deren Erreger seit vielen Jahrzehnten in verschiedenen Teilen Deutschlands verbreitet ist und unter besonderen Verhältnissen, z. B. Ueberschwemmung, Massenerkrankungen oerursachen kann." Wir haben in Einoernahme mit den dortigen Aerzten seststellen können, daß die Krankheit im Aischgrund (Mittelfranken), besonders im Gebiet oon Neustadt in gewissem Sinne heimisch ist. Der Stand der Seuche ist in mancher Beziehung abhängig oom Wasser und Pegelstand des hauptslusses oder seiner Nebenslüsse. Wir erinnern uns an die Teberegelseuche mit der gleichen Gebundenheit an Ueberschwemmungsjahre in unserem Bezirk.

Die Aehnlichkeit des Krankheitsbildes unserer Seuche mit der Grippe ist wenigstens in einzelnen Fällen täuschend. Die Aerzte sahen richtig, daß die Erntearbeiten im Ueberschwemmungsgebiet ader in stark durchseuchteten Wiesen sawie Drainagearbeiten eine Ralle bei der Krankheit spielen. Rimpau weist jedoch nach, daß es sich hier um keine Grippe handeln kann. Die Grippe hat ihre Zeit im Spätwinter bis zum Frühsahr und nicht im Sammer. Die Grippe hat eine reichere Auswahl von Krankheitszeichen unregelmäßiger Art, unsere Seuche dagegen macht oerhältnismäßig eintänige und einsörmige Krankheitsbilder mit regelmäßigem Ablaus. Die Grippe wandert im ganzen Lande herum, weil sie van Mensch zu Mensch ansteckt. Bei dem Erntesieber ist diese gegenseitige Ansteckung nicht beobachtet. Die Grippe macht var keinem Alter, var keinem Berusstand halt, das Schlammsieber ist vielsach gebunden an Gertlichkeit und Landwirtschaft und Witterung und Jahreszeit.

Die Seuchenfarscher nehmen nicht an, daß es fich hier, wie bei Tophus oder Cholera, um eine Trinkwafferanfteckung bandelt. Dafür ist der Umfang und der Kreis der oon der Seuche Befallenen zu eng und zu beschränkt. Bleibt noch übrig zur Er= klärung der Ansteckung das stehende faulige Wasser in Tumpeln und der Schlamm, der in Ueberschwemmungsjahren in der Sammerhige auf Selbern und Wiesen gart. Wir erinnern uns auch an Mitteilungen aus Kriegserfahrungen über eine Gruppe "gutartiger kurzfristiger Sieberkrankheiten", die in der warmen und gemäßigten Jone der Erde weit verbreitet sind, Krankheiten, die mit unserem Erntefieber große Aehnlichkeit haben. Die Erreger der genannten Krankheit sind zumeist Spirochaten. Diefe Keime leben in den genannten faulenden Gewäffern, sie werden auch in der Ratte und in der Ackermaus gefunden. Ein hamburger Sorscher hat Seldmäufe aus dem Schlesischen Ueberschwemmungsgebiet gur Zeit des Erntefiebers untersucht und Spirochäten gefunden. Auch im Blut dieser Kranken hat er folche Keime beobachtet. Die Untersuchungen waren zur Zeit der Mitteilung noch nicht abgeschlossen.

Wenn die Feldmäuse beim Ausbruch der Ernteseuche eine Molle spielen, so ist der Vargang der Ansteckung leicht erklärt. Bei Ueberschwemmungen ersausen die Seldmäuse in großen Mengen. Sa können die Spirockäten in das Wasser gelangen, ebensa aber auch durch den Urin der lebenden Mäuse. Die Uebertragung auf Menschen erfolgt wahrscheinlich durch Berührung mit dem infizierten Faulwasser oder Schlamm oder durch Fliegenstiche, welche die Bakterien wie bei der Malaria vermutlich im Darm und in den Stechwerkzeugen tragen. Erkältung, "zurückgeschlagener Schweiß", spielen als hilfsursache bei Ausbruch der Seuche zweisellos eine Rolle. Die Erntesieberkranken vom Jahre 1926 im Neustädter Gebiet (Mittelstranken) erzählten uns Aerzten vielsach, daß sie bei der Arbeit auf dem Felde in Schweiß gerieten, oom Regen durchnäßt und vom

Sroft geschüttelt wurden, bevor die Krankheit ausbrach. Auch die Ermüdung scheint eine Rolle bei Ausbruch des Schlammssiebers als hilfsursache zu spielen. Die Ernte 1926 war im Aischgrund besonders müheooll und ermüdend, weil auf oielen Fluren liegendes Getreide war, sa daß man nicht mit den Erntemaschinen arbeiten kannte und weil die Arbeit sich wegen

des Wetters drängte und häufte.

Wenn auch die meisten Fälle des Schlammsiebers harmlos oerlaufen, sa kann die Krankheit in volkswirtschaftlicher Beziehung eine graße Bedeutung erlangen. Sie kann den glatten Ablauf des Erntegeschäftes gefährden, sie belastet, wie Rimpau erwähnt, die Krankenkassen, sie stärt den Frieden im Bauernhaus. Der Candwirt hat im allgemeinen nicht viel Verständnis für Imperlichkeiten während der Ernte, dach wenn es ihn selbst ader die Bäuerin mitten in der Feldarbeit var Sieberfrast auf den Ackerrain niederzwingt, dann ist er vielleicht in Jukunst beim erkrankten Knecht oder der Magd sparsamer mit der Diagnose einer "Infaulenzia".

Das Erntesieber ist demnach eine Krankheit sui generis, wenn auch die einzelnen Seuchenattribute nach nicht genügend durchfarscht sind. Ihre Seststellung wird außerdem gemeinhin dadurch erschwert, daß sie unter dem Deckmantel ärztlich und volksmedizinisch geläusigerer Seuchennamen sich der Ausmerks samkeit der Aerzte und der Gessentlichkeit zu entziehen weiß.

Die oorstehenden Beabachtungen aus unserer Mappe sind hinsichtlich der kammenden Erntezeit heute noch der Mitteilung wert, um weitere Aerztekreise, insbesondere Krankenhausärzte auf dem Cande mit der Seuche bekanntzumachen und eine Anregung zu geben, Material zu sammeln für Studium und Auseklärung des Erntesiebers.

Dr. Gückel, Nürnberg, Banreuther Strafe 26.

Eine Enphus: Endemie.

Don Dr. med. hans Krauß, Bezirksarzt, Ansbach.

- 1. Der Saldat C. Sch. erkrankte im Jahre 1915 im Felde an Chphus. Er genas wieder, blieb aber Bazillenausfcheider durch den Urin. Er kehrte in seine heimat nach R. zurück.
- 2. Bald danach erkrankte seine Schwägerin Chr. Sch. geb. St. in dem zuvar typhusfreien Orte.
- 3. Deren Sohn war ebensalls unter Enphusverdacht erkrankt.
 4. Im gleichen Jahre machte auch die Mutter des Soldaten,

M. Sch., und

- 5. die Mutter der Schwägerin, E. St., einen Typhus durch. Weitere Fälle wurden damals nicht gemeldet. Im Jahre 1931 kam
- 6. Frau B. V. aus St. in das Krankenhaus A. Es wurde bei ihr Typhus festgestellt. Diese Frau hatte zuvar ihre Tachter,
- 7. Frau A. St., geb. D., in R. gepflegt, die dann unter den Erscheinungen einer Darmgrippe verstarben war. Ossenbar hat es sich bei ihr um Typhus gehandelt. Der Sahn der lehteren,

8. 3. St., war zuvor an zentraler Pneumonie behandelt warden, vielleicht hat auch hier eine Cophusinfektion vor-

gelegen

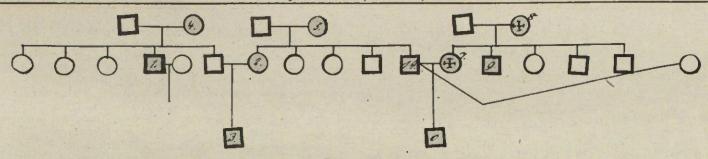
Dar der Erkrankung von 6 und 7 war der Bazillenträger E. Sch, wieder im Ort gewesen und mit der Erinnerung an das Jahr 1915 wurde der Verdacht geweckt, daß auch die neue Erskrankung durch ihn vermittelt sein dürfte. Frau B. O. starb im Krankenhaus. Ihr Sohn

9. M. V. erkrankte auch an Typhus, genas jedoch. Bei der Nachfarschung in R. fanden sich noch weitere Fälle van Typhus, nämlich:

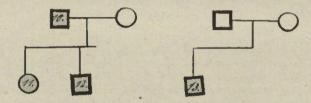
10. Chr. S. und deffen Kinder

11. m.,

12. h. und bald nachher trat eine weitere Erkrankung in der Samilie Sch. auf, es erkrankte



- 13. der Sohn G. Im Jahre darauf, 1932, erkrankte
- 14. auch der Gaftwirt G. St., dessen Frau ja im Vorjahre versterben war, an Typhus. Weitere Erkrankungen wurden seitdem nicht beobachtet.



Bei der Nachforschung nach der Uebertragungsmöglickeit des Typhus von der einen Familie in die andere fand sich, daß die verschiedenen Familien aus einem offenen Wasserbecken schöpften. Durch unsaubere Schöpfgesäße konnte eine Derseuchung des Wassers leicht verursacht werden. Der Brunnen wurde geschlossen und das Wasser durch ein Rohr nach außen geleitet, wo es nun im einwandsreien Zustand entnommen werden kann. Derartige affene Wasserschöpfstellen trifft man in vielen Orten an. Solange keine Derunreinigung erfolgt, besteht keine Gesahr. Zu einer großen Gesahr aber werden solche Derhältznisse bei Dorhandensein von Typhuskranken oder Bazillenträgern in der betr. Ortschaft. Es sollte daher vielmehr als bisher auf den Umbau solcher Schöpfstellen hingewirkt werden.

Der Bazillenträger C. Sch, ist auch heute noch nicht bazillensfrei. Durch die Uebertragungsgesahr ist seine persönliche Freisheit weitgehend beeinträchtigt. Den Plan auszuwandern, mußte er wieder aufgeben, weil die Schiffahrtsgesellschaft ihn ablehnte. Der Hausierhandel, die Arbeit in einer Wäscherei mußte ihm verboten werden. Es erscheint doher wohl recht und billig, wenn solche Personen, die einen Typhus im Selde durchgemacht hoben, auch als kriegsbeschödigt angesehen und mit einer eutsprechenden Rente bedacht werden.

Befeitigung der Armut.

Die Aufgabe der zweiten Arbeitsichlacht.

Von Bernhard Köhler, Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der USDAP.

War die erste Arbeitsschlacht vorwiegend auf die Erstellung großer Dauergüter angesetzt, damit die vorhandenen Verbrauchsgüter nur erst einmal wieder in Umlauf gebracht wurden, das heißt also ganz einsach auf die Beseitigung der Arbeitslasigkeit, sa ist die klare Aufgabe der zweiten Arbeitsschlacht die vermehrte Erzeugung von Umlaufgütern, das heißt die Beseitigung der Armut des deutschen Volkes.

Während der politische Auftrag in der ersten Arbeitsschlacht noch mißverstanden werden konnte und auch reichlich mißverstanden worden ist, wird mit der Forderung des Führers nach Schaffung einer eigenen Rohstoffgrundlage für die deutsche Dolkswirtschaft das politische, das wirtschaftliche und stoatserechtliche Derhältnis völlig klargestellt.

Der Raum des Vaterlandes und die Jahl der verfügbaren arbeitstüchtigen Volksgenoffen sind die beiden Gräßen, von denen die nationalsazialistische Wirtschoftspolitik ausgehen muß. Diese beiden Größen berechnet sie genau so nüchtern, wie ein Kausmann seine Mittel und Mäglichkeiten berechnet.

Es ist Unsinn, zu behaupten, daß die nationalsozialistische Politik darin bestünde, wirtschoftliche Ueberlegungen- gelegentlich außer Kraft zu sehen. Wir haben uns allerdings keine Freunde gemacht, als wir diesem Unsinn mit Entschiedenheit entgegengetreten sind.

Er stimmt nur so lange, wie man unter wirtschaftlichen Erwägungen die Betreuung geschäftlicher Interessen der einzelnen oder der geschäftlichen Lage der Gewerbe oder die Versorgung mit gewohnten Verbrauchsgütern versteht. Sowie man aber ernstehaft von wirtschaftlichen Belongen des Volkes spricht, ist Volks-Wirtschaft eben Wirtschaft, die rechnet, vordenkt, einteilt, plant und das Vermögen des Volkes einsetzt, um neues Vermögen des Volkes zu bilden. Sie rechnet nur mit anderen Größen als mit Privatmitteln und Privatvermögen.

Und sie begnügt sich auch nicht wie eine bloß technisch ader klassische kapitalistisch gedachte Gesamtwirtschaft damit, etwa die Summe von Privatvermögen und Privatmitteln zu ziehen und auf dieser ihre Berechnungen anzustellen.

Für einen Betrieb ist es unzweiselhaft richtig, daß eine Verringerung der Arbeitskräfte bei gleichbleibender Erzeugung eine Verbesserung seines Ertrags hervorbringt. Für die Volkswirtschaft dorf es keine Verringerung der Arbeitskräfte geben, sondern für die Volkswirtschaft muß der Arbeitseinsatz stets gleichbleiben.

Die steigende Verbesserung ihres Ertrages, dos heißt der Cebenshaltung des Volkes, erreicht sie durch immer höhere Ceisstungen ihrer Erzeugungsunternehmungen und durch immer sparsamere Bewirtschaftung, das heißt bessere Ausnühung der einzusestenden Stosse und Mittel.

Ein Betrieb kann es wirtschaftlich nicht verantworten, Arbeitskräfte zu entlohnen, die er entbehren kann. Auch eine Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft müßte ebenso denken, ja sie hat sogar die Pflicht, mit möglichst wenig Arbeitskräften ihre Ceistung zu vollbringen. Die Volkswirtschaft verlangt von ihr, daß ihre Ceistungen so billig wie möglich sind, was zu einem großen Teil durch bessere Einteilung und Einsparung von Arbeitskräften erzielt werden kann.

Die Volkswirtschaft selbst aber hat niemals überflüssige Arbeitskräfte, und wenn sie es wagen würde, wie ein Betrieb oder wie ein ganzes Gewerbe Arbeiter auf die Straße zu schicken, von der Mitarbeit auszuschließen, sa würde sie nur eine Mißwirtschaft darstellen.

Die kapitalistische Mikwirtschaft hat in dieser Weise gegen die einfachsten wirtschaftlichen Ueberlegungen verstoßen — warsum? Weil sie eben keine Dolkswirtschaft wor, sondern ein lebensseindlicher selbständiger Körper zu sein suchte.

Die nationalsozialistische Arbeitsbeschaffung hat diese Derluftwirtschaft beendet und an ihre Stelle eine echte Volkswirtschaft gesetzt.

Der politische Auftrag des Sührers schickt die arbeitstüchtigen Volksgenossen auf die Autobahnen, in die Automobilfabriken, zu den Kasernenbauten, in die Flugzeugfabriken und Geschützgießereien.

Der Auftrag des Sührers schickt arbeitstüchtige Volksgenossen in die neuen Rohstoffabriken; er nimmt, was an arbeitsfähigen Kräften vorhanden ist, um es zur Vermögensvermehrung des Volkes anzusehen.

Dies ist echte Wirtschaft und dorf den Namen Volkswirtschaft tragen. Sie besteht letten Endes überhaupt nur in der sinnvollen und zweckmäßigen Ansetzung der jeweils verfügbaren Arbeitskräfte.

Sie lenkt auch ihre gesamte gewerbliche Wirtschaft durch diese Spitzenlenkung, indem sie die verfügbaren Arbeitskräfte, die "industrielle Reservearmee", das ehemalige Objekt kapitalistischer Bewirtschaftung, zum Krafthebel und entscheidenden Instrument sozialistischer Wirtschaftsführung macht.

Sie läßt, als echte Wirtschaftsführung, keine nugbare Kraft und kein nugbares Mittel des Volksvermögens ungenützt.

Sie erzeugt einen Zustand ewiger Nachfrage nach Arbeitskräften, denn sie wünscht ja als Wirtschaftswille eines lebendigen Wesens ihr Vermögen zu vergrößern.

Neues Vermögen des Volkes besteht in größerem Raum

und in größerer Jahl seiner arbeitstüchtigen Menschen.

Daher ist ihr Grundsatz das Recht auf Arbeit, denn nur wenn jeder Volksgenosse auf ewig sicher ist, durch seine Arbeit sich erhalten und sein Dasein gestalten zu können, wird auch die Fortpflanzung und Vermehrung der Generation gesichert sein.

Das Rohstoffprogramm des Sührers aber ist gleichbedeutend mit einer Vergrößerung des Raumes unseres Vaterlandes, indem es Möglichkeiten im eigenen Raume schafft, wie sie vorher noch

nicht bestanden.

Mitten im Frieden erobert in der zweiten Arbeitsschlacht der Führer eine neue Provinz, ein neues Cand für sein Volk, nachdem er mit der ersten Arbeitsschlacht den alten Raum wirtsschaftlich unterworfen hat.

Entnommen der im Zentralverlag der NSDAP. Frz. Cher Nachf., München, erschienenen Schrift "Die 2. Arbeitsschlacht" von Bernhard Köhler (Preis kartoniert RM. —.50).

Rechtswesen

Eine bemerkenswerte Reichsgerichtsentscheidung ju wichtigen Fragen aus dem Recht der Kassenärztlichen Vereinigung.

In einer grundfaglichen Bedeutung beanspruchenden Enticheis dung vom 12. Märg 1937 (III 90/36; ausführlich wiedergegeden in RGEZivils. Bd. 154, S. 167—187) hat das Reichsgericht zu wichtigen Fragen aus dem Recht der Kassenärztlichen Dereinigung Deutschlands (KDD.) Stellung genommen. Es handelt sich hier insdesandere um folgende Fragen: Welches ist die rechtliche Natur der KDD. und wie ist ihr Derhältnis zu den Kaffenärgten? Ift gegenüber Magnahmen ber affentlichen Derwaltung der Rechtsweg ftets bann gegeben, wenn ein anderes geordnetes Rechtsichugversahren fehlt? Konnen Anordnungen, die die KDD. wegen der Eintragung von Aerzten in das Arztregister und wegen ihrer Julaffung zur Kaffenpragis trifft, im ordentlichen Rechtsweg von den ordentlichen Berichten nachgeprüft werden? Unter welchen Dorausfegungen kann wegen folder Anardnungen Schadenserfat verlangt werden? Konnen die einzelnen Aerzte aus dem Dertrag, den die KDD. mit den Erfatkaffen über die arztliche Verforgung ihrer Mitglieder geschloffen hat, einen klagdaren Anspruch gegen die Dereinigung auf Julaffung gur Ersagkassenpragis herleiten? Kann im ordentlichen Rechtsweg gegen eine öffentliche Körperschaft — alsa auch gegen die KDO. — mit dem Antrag geklagt werden, daß sie Magnahmen, die sie im Bereich ihrer gefeglichen Buftandigkeit getroffen bat, in Bukunft unterlaffen? Im einzelnen hat das Reichsgericht diese Fragen solgendermaßen ent-

1. Das Verhältnis der verklagten KDD. zu den Kassenärzten ist öffentlich-rechtlicher Natur, so daß die Maßnahmen, die sie diesen gegenüder wegen ihrer Julassung zur Kassenprazis trisst — auch schon die Eintragung in das Arztregister gehört hierzu — für die Gerichte dindend sind. Daß den Gerichten insoweit eine Nachprüsung der Entscheidungen der deklagten KDV. und der Maßnahmen ihrer Organe versagt ist, ergidt sich aus der Stellung, die die Verordnung üder die KVV. vam 2. August 1933 in Verdindung mit der aus Grund ihrer §§ 8 dis 10 mit Justimmung des Reichsardeitsministers erlassenen Sahung vom 31. Oktader 1933 der Beklagten gidt. Die verklagte KVV. ist eine rechtssähige Körperschaft des äffentlichen Rechts (§ 1 Sah 1 der Sahung). Sie untersteht der Aussicht des Reichs, die der

Arbeitsminister ausudt (§ 1 Abs. 3 der Berordnung, § 1 Sag 3 der Sagung). Die im Reichsarztregister eingetragenen Aerzte und die Aerzte, die gur Behandlung der nach dem Reichsverforgungsgefet Derfargungsderechtigten zugelaffen find, gehoren ber KDD. Kraft Gejetes an (§ 2 Sat 1 ber Derordnung, § 3 Abs. 1 ber Satung). Es besteht insoweit 3wangsmitgliedichaft, wenn auch die Eintragung in das Reichsarztregister eines besonderen Antrags des Arztes dedarf und insofern von feinem freien Willen abhangt. Meden den dezeichneten Gruppen van Aerzten kannen auch andere Aerzte der KDD. deis treten (§ 2 Sat 2 der Verardnung, § 3 Abs. 2 der Satzung), was jedoch für ihr Wesen ohne ausschlaggebende Bedeutung ist. Die Aufgaben ber KDD., die § 2 ber Satzung im einzelnen aufführt, find öffentliche Aufgaben. Nach früherer Auffaffung waren die Begiehungen ber Kaffenarzte zu ben Krankenkaffen und beren Mitgliebern allerdings burgerlich-rechtlicher Natur. Allmählich brangen jedoch öffentlich-rechtliche Gedanken in dieses Rechtsgediet ein, und der Umdruch von 1933 drachte dann die folgerichtige Ausgestaltung des Kaffenarztrechts als öffentliches Recht. Den Kaffenarzten ift die Gesundheit des größten Teils der deutschen Dalksgenoffen anvertraut. In ihrer hand liegt die Bewahrung, Sestigung und Sorderung beutscher Dolkshraft. Die Raffenpflege, diefe Grundfarderung des heutigen natianalsazialistischen Gemeinwefens, lagt fich ohne ihre Mitwirkung nicht burchführen. Sa geharte es zu den vordringlichen Aufgaden des neuen Staates, eine Ordnung der Rechtsverhaltniffe der Kaffenargte gu treffen, die diefe dedeutsamen äffentlichen Belange mahrt. Das erfte Stuck ber Reuordnung bildete die Schaffung der KDD., der dann weitere Dorschriften, insbesondere die neue Julaffungsardnung vom 17. Mai und 23. Oktober 1934, gefalgt find. Die hauptaufgade ber KDD. besteht darin, daß sie allein die deutsche Gerzteschaft vertritt bei der Regelung der arztlichen Derfargung in der Sozialverficherung, dei den Erfatskaffen, in der Reichsversargung und im Freiwilligen Ardeitsdienst (§ 2 Abf. 1 der Sagung). Sie mag biefe Aufgaden auch durch ben Abfolug durgerlich-rechtlicher Derträge erfüllen, wobei hier dahingestellt dleiden kann, od die allgemeinen Dertrage, die sie für die Aerzteschaft mit den Ceiftungspflichtigen ichließt (§ 2 Abf. 2 der Satjung), durgerlich-rechtlicher Natur find. Die Beziehungen ber KDD, gu ben ihr angehörenden Aerzten find jedenfalls ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aufgedaut. Der KDD, ftehen ihren Mitgliedern gegenuber Befugnisse gu, die fich nicht im Rahmen des durgerlichen Dereinsrechts halten, sondern die sich nur als aus der Staatsgewalt adgeleitete erklaren laffen. Schon die der KDD. übertragene Dertretung der Aerzieschaft den Krankenkaffen, den Gemeinden und den Surforgeverbanden gegenüber demeift ihre überragende Stellung. Ihre Ueberordnung kommt, aber auch im Derhaltnis zu den einzelnen Rergten unmitteldar zur Geltung. Diese sind der KDV. zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 8 Ads. 1 der Satzung). Die KDV. kann zur Erfüllung der von ihr eingegangenen Beziehungen Aerzte auch ohne deren Bereitschaftserklärung, also gegen ihren Willen, zur Erfüllung der anfallenden Aufgaden anhalten (§ 2 Abs. 4 daselost). Erfüllt ein' Arzt die ihm odliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht in gehäriger Weise, so kann sie ihn sogar, wie das die Satzung in § 8 Abs. 2 ff. naher regelt, difziplinarisch magregeln. Bu ben Pflichten der Aerzte als Mitglieder der KDD. gehort insbesondere, daß fie den Anordnungen und Bestimmungen nachkommen, die die KDD. für die Durchführung der ärztlichen Derforgung und der eingegangenen Beziehungen trifft (§ 2 Abs. 5 Sat 1 der Satzung). Auch die Negelung der Julaffung der Kerzte zur arztlichen Verfargung in der Sazialversicherung usw. und der Beendigung der Julafjung fallt in diesen Bereich (Sag 2 daselbst). Die KDD, nimmt damit edenfalls ihr üdertragene öffentliche Gewalt wahr.

2. Die Ausüdung öffentlicher Gewalt kann grundsätlich nicht den Gegenstand eines dürgerlichen Rechtsstreits disden. Das gilt nicht dlaß für Reich, Staat und Gemeinden, sondern auch für die sonstigen äffentlich-rechtlichen Körperschaften, damit auch sür die KVV. Daher sind auch die Maßnahmen, die die deklagte KVV. aus dem Gediet der ärztlichen Versorgung in der Sozialversicherung usw., insdesondere auch wegen der Julassung van Aerzten zu dieser Versorgung trisst, der Nachprüsung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. Eine Vardedingung der Julassung zur kassenärztlichen Tätigkeit ist die Eintragung in das Arztregister. Auch die Mitwirkung der deklagten KVV. hierdei trägt öffentlich-rechtsichen Charakter und unterliegt nicht der Ansechtung im ordentlichen Rechtswege.

3. Unter welchen Doraussetzungen kann wegen Anordnungen der KDD., die die Eintragung von Aerzten in das Arztregister und ihre Julassung zur Kassenpraxis betreffen, Schadensersatz verlangt werden? Junächst ist hierzu zu sagen, daß eine Klage auf Schadensersatz in Geld tratz der Verdindlichkeit der von der KVD. getroffenen Entscheidungen an sich durchaus zulässig ist. Im varliegenden Falle



Lipoid-Zellennahrung

Kleinpakung 100 gr. . . 95 Rpf.

Fabrik pharm. Präparate E. Noller, Stuttgart W. Ludwigstraße 49 A

Ferrangalbin

Hämoglobin Eisen-Albuminat

Seit über 40 Jahren bewährt. In allen Apotheken erhältlich. mit und ohne Arsen 0,02% - O.P = K.P. 200,0

Chem. Fbr. Rob. Harras München Begr. 1878







- -Wund- und Körperpuder
- -Kinderpuder
- -Formalin-Puder

Streudose je 68 Rpf.

Dr. Rudolf Reiss, Rheumasan- und Lenicet-Fabrik, Berlin



BROM-NERVACIT

NERVINUM. SEDATIVUM, ANALGETICUM,

ANTINEURALGICUM, ANTIEPILEPTICUM.

SPECIFICUM BEI NEUROSEN DES HERZENS

MUSTER AUF WUNSCH

ALLEINFABRIKANT: APOTHEKER A HERBERT FABRIK PHARM PRAPARATE WIESBADEN.

PREIS FUR KL.P.RM.145 PREIS FUR P.P.RM.2,15

wurden vom klägerischen Argt angebliche ichuldhafte Amtspflichtverlegungen der von der KDD. mit der Durchführung ihrer Befugniffe betrauten Personen behauptet. Dagn fagt das Reichsgericht: Berade weil die beklagte KDD. öffentliche Gewalt ausübt, muß fie nach den einschlägigen Bestimmungen Schadensersatz leiften, wenn die von ihr damit betrauten Personen, die dann im Sinne des haftungsrechts Beamte find, ichulohaft Amtspflichtverlegungen den beteiligten Aergten gegenüber begehen. Daß die Beobachtung der Julaffungsporichriften wie auch der einschlägigen Bestimmungen der von der beklagten KDD. für die Aerzteichaft geschtoffenen Gesamtvertrage gu den Amtspflichten gegenüber den einzelnen Gergfen gehort, ift nicht gu bezweifeln. Allerdings ift hier die Bulaffigkeit des Rechtsmegs dann abzulehnen, wenn mit einer auf Schadenserfat gerichteten Klage in Wirklichkeit nur der Versuch gemacht wird, die Rechtmäßigkeit von bindenden Verwaltungsmaßnahmen durch die ordentlichen Gerichte nachprufen gu laffen. 3m allgemeinen wird dies nicht der Sall fein und es wird demnach eine Amtspflichtverlegung, wegen der im ordentlichen Rechtsweg Erfat verlangt werden kann, dann vorliegen, wenn eine der folgenden Doraussetzungen gegeben ift: 1. Die Behorde - alfo bier bie KDD. muß außerhalb ihrer möglichen Juftandigkeit gehandelt haben; 2. es muffen bestimmte greifbare Behauptungen aufgestellt werden, die ben Catbestand ber unerlaubten handlung ergeben, auf die fich bie Klage stütt. Das tatsächliche Dorbringen des Klägers muß bier mindestens die Möglichkeit erkennen laffen, daß eine Derantwortlichkeit ber öffentlichen Körperichaft - ber KDD. - besteht. Dazu genügt nicht, daß geltend gemacht wird, die beanstandete Derwaltungsmaßnahme verstoße objektiv gegen das Recht. Es muß auch naber dargelegt werden, daß und worin der betreffende Beamte ichuldhaft gehandelt habe. Cetteres ift 3. B. der Sall, wenn einem Argt ichuldhaft hindernisse in den Weg gelegt werden, damit er die für ihn fo wichtige Eintragung in das Arztregifter nicht erlange, oder wenn die gesetzlich getroffene Cofinng der Michtarierfrage auf dem Gebiet des Kaffen-

arztrechts unrichtig zur Anwendung kommt. 4. Es ist ichon oben dargelegt worden, daß die Rechtsbeziehungen ber KDD. ju ben ihr angehörenden Krankenhaffenarzien öffentlichrechtlich find. Sie ubt insbesondere auch bei der Julaffung und der Entziehung der Julassung von Aerzien zur Krankenkassentätigkeit öffentlich-rechtliche Befugniffe aus. Und zwar gilt das sowohl für die Haffen ber Reichsversicherungsordnung als auch für die Erjagkaffen. Der Vertrag der beklagten KDD, mit den Erfatkaffen hat daran nichts geandert, wobei auch hier dahingestellt bleiben kann, ob diefer Dertrag gang oder teilweise burgerlicherechtlichen Charakter besitt. Denn bier übernimmt nur die HDD, ju den Bedingungen des Vertrags die arztliche Derforgung der in den Dertragskaffen verficherten Anfpruchsberechtigten und ihrer Samilienangehörigen. Sie allein beftimmt, welcher Argt an der Erfüllung diefer von ihr übernommenen Derpflichtung beteiligt wird, wenn fie auch den Erfagkaffen verspricht, dabei gewisse im Dertrag naher festgelegte Gesichtspunkte gu berudisichtigen. Die Aerzte find nach § 1 des Bertrags nur ber KDD. gegenüber gur Durchführung ber argtlichen Derforgung nach Maggabe des Vertrags verpflichtet. Diese Verpflichtung, die durch einen Vertrag zwischen der beklagten KDD. und den Ersagkassen rechtlich überhaupt nicht begründet werden konnte, ift die den Aerzten in der Sanung der HDD. auferlegte öffentlicherechtliche Pflicht. Ob ihr ein Recht der Mitglieder der beklagten KDD. gegenüberfteht, bei Erfüllung ber gefetlichen und ber in dem Erfatkaffenvertrag aufgestellten Erfordernisse an der kassenärztlichen Eatigkeit beteiligt zu werden, kann hier dahingestellt bleiben, da auch dieses Recht kein privates, sondern ein öffentliches fein murbe, alfo gleichfalls nicht im Rechtsweg perfolgt werden konnte. Seine Derlegung möchte gu Schadenserfaganfpruden führen können (worauf icon oben hingewiesen worden ift); im Rechtsweg versolgbare privatrechtliche Anjpruche aus Dertragsverlegung kommen auch dann nicht in Frage. Jum Dergleich mag auf die Stellung hingewiesen werden, die den gur Catigkeit bei den Kaffen der Reichsversicherungsordnung zugelaffenen Gergten nach der neuen Julaffungsordnung vom 17. Mai und 23. Oktober 1934 gukommt. Diese bezeichnet in § 1 c die Julaffung als die Berechtigung und Derpflichtung eines Arztes gegenuber ber KDD, gur Teilnahme an ber kaffenargtlichen Derforgung. Berechtigung und Derpflichtung find hier ungweifelhaft rein öffentlicherechtlicher Natur. Die Rechtsstellung ber Aerste, die die Mitglieder der Erfankaffen argtlich verforgen, ift in dieser hinficht keine andere. Die Annahme ber Unguläffigkeit bes Hechtswegs für den Dertragsanspruch des klägerifden Arztes entipricht auch allein der neueren Gesetgebung, die die Derhaltniffe der Erfahkaffen immer mehr benen der Reichsversicherungsordnung angeglichen und sie deshalb der Rechtsprechung der ordentlichen Ge-richte entzogen hat. Abschnitt II Artikel 3 § 4 Absat 1 des Gejetes über den Aufbau der Sozialverficherung vom 5. Juli 1934 bestimmt, daß die Ersatkaffen der Aufficht und Rechtsprechung

ber Sozialversicherungsbehörden unterstellt werden. Aus alledem ergibt sich demnach, daß eine sachliche Nachpröfung des Dertragsanspruchs in dieser hinsicht durch ordentliche Gerichte wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht möglich ist. Die einzelnen Aerzte können also aus dem Dertrag, den die KDD. mit den Ersakkassen über die ärztliche Derasorgung ihrer Mitglieder geschlossen hat, keinen klagbaren Anspruch gegen die KDD. auf Julassung zur Ersakkassenpraxis herleiten.

5. Ungulaffig ift auch ber ordentliche Rechtsweg hinfichtlich einer Klage gegen die KDD. auf Unterlassung von Magnahmen, die fie im Bereich ihrer gesetzlichen Buftandigkeit getroffen hat. Ausgeschloffen ift hier ber Rechtsmeg icon burch ben Gegenstand der Unterlaffungsklage. Diese fordert, daß der KDD. die Ausübung ihrer öffentlicherechtlichen Tätigkeit in gewisser Richtung verboten werde. Bu folden Eingriffen in die Befugnis der Derwaltung find die Gerichte nicht befugt, auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung, aus dem überhaupt nur Schadenserjaganiprüche in Geld hergeleitet werden können. Bur naheren Begrundung dieser Sate braucht nur auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 31. Januar 1936 (III 221/35; abgedruckt RGEGivilf. Bb. 150, S. 140) verwiesen gu werden. Ebenfo wie dort für die Klage gegen einen Beamten auf Unterlaffung einer Amtshandlung die Bulaffigkeit des Rechtswegs verneint worden ift, muß der Rechtsmeg auch fur eine Klage gegen die KDD. als öffentlichrechtliche Körperichaft verfagt werden, wenn die Klage barauf abzielt, . fie zu einem amtlichen Tun oder Unterlaffen zu verurteilen.

Damit sind vom Reichsgericht eine Reihe von wichtigen Zweisfelsfragen aus dem praktisch bedeutsamen Rechte der KDD. klargestellt worden.

Bruno Steinwallner.

Steuerecke

Die Wohnung im Einfamilienhaus.

Der Augungswert bei der Einkommenfteuer.

Der Reichsfinanzminister hat eine neue Verordnung vom 26. Jan. 1937 über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus erlassen. Danach ist der Autzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus auf Grund des letzten Einheitswerts des Grundstücks zu bemessen.

Der Hugungswert.

Als Grundbeitrag für den Nutzungswert der Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten sind die folgenden Prozentsätze des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusehen: 3 Proz., wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden ist; 3½ Proz., wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden ist. Don dem Grundbeitrag sind bis zu seiner höhe die Schuldzinsen abzusehen, die mit der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Jusammenhang stehen.

Der maggebende Einheitswert.

Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Seststellungszeitzpunkt (Hauptsesstellungsz, Sortschreibungsz oder Nachsesstellungszeitzpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahres siegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammensällt, für das der Nutzungswert der Wohnung zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innershalb des Kalenderjahres bezugssertig geworden, sür das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst sür das Einfamilienhaus sestetellt wird. Dient das Grundstück teisweise eigenen oder fremden gewerblichen, berustlichen oder öffentlichen Iwekken, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der auf den gewerblich, berustlich oder öffentlich genutzten Eeil des Grundstücks entfällt.

Der Geltungsbereich.

Die Bestimmungen dieser Derordnung sind nur auf Einfamilienhäuser anzuwenden, bei benen die gesamte Grundfläche nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist. Auch wenn hiernach die Derordnung nicht anzuwenden ist, ist der Einkommensteuer mindestens ein Betrag zugrunde zu legen, der sich bei Anwendung der Derordnung ergeben würde, wenn die gesamte Grundsläche nicht größer als das Zwanzigsache der bebauten Grundsläche wäre.

Die Derordnung gilt erftmalig für 'die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1936. C.

Wichtige Erganzungsbestimmungen gur Derordnung über den Mugungswert der Wohnung im Einfamilienbaus.

Bur Derordnung über die Bemeisung des Mukungsmerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 bat der Reichsfinangminifter durch einen Runderlag ausführlich Stellung genommen. Daraus durften nachstehende Ausführungen von besonderem Intereffe fein.

Was ift ein Einfamilienhaus?

Die Derordnung gilt nur fur die Ermittlung des Aukungswerts der Wohnung im eigenen Ginfamilienhaus. Als Ginfamilienhaufer gelten folde Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei find Wohnungen, die für hausperfonal (Pförtner, beiger, Gartner, Kraftwagenführer, Wachter uim.) bestimmt find, nicht mitzurechnen. Die Eigenichaft als Ginfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeintrachtigt, daß durch Abtrennen von Raumen weitere Wohnungen (3. B. Nots oder Behelfswohnungen) gefchaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstuck gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweife unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen 3wecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Derkehrsauffasfung nicht wesentlich beeintrachtigt wird.

Die im Einheitswertverfahren getroffene Seststellung ift für die Anwendung der Derordnung bindend. In den Sallen, in denen fich die Wohnung, fur die der Rugungswert zu ermitteln ift, nicht in einem Einfamilienhaus befindet, ift die Derordnung nicht anguwenden. Befindet fich die Wohnung 3. B. in einem eigenen Mietwohngrundstudi, jo hann der Rohmietwert leicht durch Dergleich mit dem Mietzins für andere gleichartige Wohnungen in demfelben Gebaude ermittelt merden.

Aendern Behelfswohnungen und Raume für gewerd. liche Swede den Charakter des Einfamilienhauses?

Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird nicht dadurch beeintradtigt, daß durch Abtrennen von Raumen weitere Wohnungen (3. B. Note oder Behelfswohnungen) gefchaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Bur Dereinfachung des Deranlagungsverfahrens ist es gulaffig, daß die entgeltliche Ueberlaffung folder abgetrennten Raume zu Wohnzwecken bei der Besteuerung nicht besonders berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige hiermit einverftanden ift. Das Ginfamilienhaus kann dann so dehandelt werden, als ob es gang vom Eigentumer bewohnt wurde.

Als Einfamilienhaus gilt nach den Dorschriften für die Einheitsbewertung ein Grundstud auch dann, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen 3welken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Derkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. handelt es sich um ein foldes Grundstud, fo ift bei der Ermittlung des Mugungs. wertes nur der Teil zu berüchlichtigen, der Wohnzwecken dient.

Die Derginfung für das Eigenhapital.

Als angelegtes Kapital sieht die Derordnung der Einfachheit halber den Einheitswert für das Grundftud an. Bei Seitjegung des Prozentjages für die Derzinsung des angelegten Kapitals ift die bisherige Rechtsprechung berücksichtigt worden, nach der hier als Der-Binfung nicht der im allgemeinen Geldverkehr bei feften Kapitalanlagen erzielbare Ertrag, fondern der Ertrag maggebend ift, der nach Lage des Grundstücksmarkts bei Wohngrundbefig durchschnittlich erwartet werden kann. 3m allgemeinen Geldverhehr beträgt die Der-Binfung gur Beit etwa 41/2 bis 5 Prog. Die in der Derordnung destimmten Sage für die Derginsung des im eigenen Einfamilienhaus angelegten Kapitals find daher angemeffen.

Der Prozentfag von 3 oder 31/2 Prog. bringt gum Ausdruch, daß Inhaber einer Wohnung im eigenen haus nad Beruchfichtigung des Aufwands noch einen Reinnugen von durchschnittlich 3 oder 31/2 Prog. hat. Befindet fich in dem Grundbefit nur Eigenhapital, fo beträgt der Rugungswert der Wohnung in diesem baus 3 oder 31/2 Prog. des Eigenkapitals, nach der Derordnung aus Dereinfachungs. gründen 3 ober 31/2 Prog. des Einheitswerts.

Wenn fremdkapital zu verginfen ift.

Bit in dem Grundstück auch Gremdkapital angelegt, jo mare es nach dem Grundgedanken der Derordnung, daß fich der Nugungswert der Wohnung nach dem im Grundftuch angelegten Eigenkapital richtet, folgerichtig, zunächst das Fremdkapital (Schulden) von dem Gesamthapital (Einheitswert) abzusegen und auf den Unterschiedsdetrag die Prozentfage angumenden. (Beifpiel: Gefamthapital [Einbeitswert] 40 000 RM., Fremdkapital 10 000 RM., Nugungswert der Wohnung . 3 Proz. von [40 000 - 10 000 =] 30 000 RM. = 900 RM.). Wenn demgegenüder für die Bemeffung des Rugungswerts ftatt des Abzugs des Fremdkapitals vom Gefamtkapital der Abzug der Schuldginsen von der Reinverginsung des Gesamthapitals zugelaffen ift, fo stellt dies ein Entgegenkommen gegenüber dem Steuerpflichtigen bar, da der Jinsfat für das fremdkapital wohl durchweg hoher ift als die in der Derordnung vorgesehenen Sage. In dem oben angeführten Beispiel errechnet fich nach der Derordnung der Aukungswert wie

3 Prog. von 40000 HM. = . . abzüglich Schuldzinsen für das fremdhapital von

10 000 RM., hier angenommen mit 5 prog. 500 HM Nugungswert

Der nach der Derordnung errechnete Augungswert ift somit um 200 RM. niedriger als der bei folgerichtiger Durchführung des Gedankens der Kapitalnugung zu errechnende Augungswert.

Durch § 2 Abfag 2 der Derordnung ift der Abzug der Schuldginfen, die mit der Nugung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirts ichaftlichem Jusammenhang stehen, auf die hohe des Grundbetrags beidrankt. Der Anfag eines Ueberichuffes der Werdungskoften über die Einnahmen hommt demnach nicht in Betracht.

Ein Steuerpflichtiger, der eine Mietwohnung innehat, darf den Wohnungsaufwand, ju dem insdesondere die Mietzinsen gehoren, bei Ermittlung feines Einkommens nicht abfegen. Bei der Wohnung im eigenen haus treten an die Stelle der Mietzinsen die Jinsen für das im haus angelegte Fremdhapital und die Koften der Erhaltung des hauses. Würde man dem Inhaber der Wohnung im eigenen haus den Abzug der Schuldzinfen auch insoweit gestatten, als fie den Grundbetrag (3 oder 31/2 Prog. des Einheitswerts) überfteigen, fo kame dies im Ergebnis einem Abzug des Wohnungsaufwands gleich. Das wurde eine Begunftigung diefer Steuerpflichtigen gegenuder benjenigen fein, die in gemieteten Häumen wohnen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt fich, daß Schuld. ginfen, die mit der Rugung des Einfamilienhaufes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Busammenhang stehen, bei Ermittlung des Einkommens überhaupt außer Betracht bleiben muffen, soweit fie den Grundbetrag übersteigen. Insoweit durfen diese Schuldzinfen auch nicht andere Einkunfte mindern und auch nicht als Sonderausgaben vom Gefamtbetrag der Einkunfte abgezogen werden.

Außer für Schuldzinfen in der vorgeschriebenen hohe kommt ein Abzug für andere hausunkoften nicht in Betracht. Diefe find famtlich bereits abgegolten.

Der Anfat eines Mugungswerts fur die Wohnung im eigenen haus kommt nur fur Raume in Betracht, die Wohngweden dienen. Raume, die gu eigenen oder fremden gewerblichen, derujlichen oder öffentlichen 3weden benutt werden (3. B. Buroraume eines Agenten, Sprechzimmer eines Argtes), icheiden bei der Ermittlung des Mugungswerts aus. Diefer Rechtslage entsprechend bestimmt die Derordnung, daß im Sall der Nugung eines hauses zu Wohn-zwechen und anderen Iwecken für die Ermittlung des Nugungswerts der Einheitswert für das gesamte Grundstudt um den Teil gu permindern ift, der auf den gewerdlich, beruflich oder öffentlich genutten Teil des Grundstücks entfällt.



HEPATICUM-SAUER Gegen die Erkrankung der Leber- und Gallenwege

gegen die

Bestandtelle: Bold., Agrim., Menth., Chelid., Leperi.

Bayr. Divinalwerk

Chemisch-pharm.

Fabrikate

Ber Schmerzen

Grospadung ger Schmerzen

Kleinpadeg.

Grospadung ger Schwerde
Grospadung ger Schwer

Literatur und Proben gratis.

Kleinpackg. RM. 1.35 Großpadung RM. 4.-

Bad Reichenhall.

Bücherichau

Wachl im Often. Monatsschrift für deutsches Leben. Verlag der Aerztl. Rundschau Otto Gmelin, München 2 BS, Mai/Juni 1937. Diertel-jährlicher Bezugspreis RM. 3.60, G. 4.—. Preis des Einzelheftes nm. 1.35, 6, 1.50.

Die Doppelnummer Mai/Junl der "Wacht im Giten" bringl wieder einen sehr interessanten Aussatz von Ellerl Pastor über den Runenstein von Kensington. Er derichtet über den aufschlußzeichen Jund eines Runensteins, der in Westminnesata in Amerika im Jahre 1898 gemacht wurde. Nach vielen Auseinandersetzungen unter den Wissenschaftlern, die den Stein als plumpe Fälschung beurseilten, wurde er an den Jundort zurückgebracht und dort als Türschwelle verwendet. Als im Jahre 1907 der Geschichtssorscher Kjalmar R. Holand zufällig in die Gegend kam, ersuhr er von dem rätzelhasen Jund, der in sehr deschäftigte und er nahm den Stein zur nochmaligen Untersuchung mit. Es gesang ihm schließlich nach unermüdlichem Forschen die Runen zu entzisser mit dem sehr interunermüdlichem Forschen die Runen zu entzissern mit dem sehr intersessaten Ergednis, daß 130 Jahre vor der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus sich eine europäische Mannichast aus Entdeckungssatet besunden habe. Als Beweis sührt er die Geschichte Grönlands Die sahrt besunden habe. Als Beweis sührt er die Geschichte Grönlands an, das damals reich besiedelt war und dem Christentum angehörte. Die ganze grönländische Westsiedtung zog sedoch später unter Ausgade ihres Christenglaubens nach Amerika aus. Der epristlich bigotte König von Korwegen und Schweden, Magnus Erikson, schickte daraus im Frühzahr 1355 eine Expedition aus, um den seizen Wohnsitz der Auswanderer sestzustellen und sie wieder zum Christentum zurückzudringen. Jür uns dedeutet der Jund des Kunensteins eine wertvolle Bereicherung unseres Geschichtsdildes, indem er uns wichtige Auschlüsse die nordische und amerikanische Frühzeschichte gibt.

Des Domberen Coppernicus Beschichtes wider den

Des Domheren Coppernicus Beichwerde wider den Des Domherrn Coppernicus Beschwerde wider den Deutschen Orden behandelt den Wassenstellstand zu Chorn im Februar 1521, der zwischen dem hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, und seinem Oberlehensherrn König Sigismund von Polen adgeschlossen wurde. Während der Verhandlungen hatten die Truppen des Erstgenannten im Gediel des Bistums Ermland verschiedene Unzukömmlichkeiten verüdt. Der große deutsche Astronom Nicolaus Coppernicus wurde mit Adfassung der Beschwerde seitens des Königs deaustragt, die er in meisterhafter Weise zusammenstellte. Der Ersolg blied auch nicht versagt, indem den Beschwerden in weitgehendem Maße stattgegeden wurde. Die denkwürdige und noch wenig bekannte Schrift hat für uns als Deutsche einen hohen zeitz und kulturgeschichtlichen Werl.

kulturgeschichtlichen Werl.

kulturgeschichtlichen Werl.

Anläßlich der Puschkin-Gedenkseiern in diesem Jahr derichtete Andre Pierre im "Figaro" (13. Fedruar 1937) über die noch lebenden Nachkommen des großen russischen Dichters. Die "Wacht im Osten" drachte bereits mehrere Aussighe, die durch diese Berichte über Alestander Puschkins Nachkommen noch ergänzt werden sollen.

Wolken, howard und Goelhe betitelt sich ein weiterer Aussat von Eilert Pastor, der sehr Beachtliches über die Ersorschung der Wolken zu berichten weiß. Der Erste, der die verschiedenen Wolkenarten unterschied, war der Engtänder Euske howard, der von 1772 bis

arten unterschied, war der Engländer Luke Howard, der von 1772 bis 1864 lebte. Ihm steht auch das Derdienst zu, durch Ersorschung der Derdunstungslehre und Hernnzlehung der Elektrizität dem Problem des Regentropsens näherzukommen, das bis heute noch nicht geklärt ist. Howards Beobachtungen sanden dei Goethe das lebhafteste Interesse. jo daß er fich fehr intenfiv mit dem Studium der Wolken beschäftigte. Er zeichnete für einen geplanten Wolkenatlas 25 Bilder und beauftragte von ihm für geeignet erachtete Kunftler mit der Berftellung weiterer Bilder. Eines von ihm felbst sowie drei Cafeln von howard

find im vorliegenden heft wiedergegeben. Seine Dankdarkeit für die vielen Anregungen, die er durch howard erhielt, dringt er in einer Reihe von ichonen Dersen jum Ausdruck, von denen einige Kostproben gebracht find. Dann folgt die Uedersetung der howardichen Schrift: Die Wolkenarten, ihr Werden, Sein und Vergeben.

Das heft ichließt mit einem Bericht über Dangiger Theater

Probehefte der empfehlenswerten Zeitidrift find durch jede Buchhandlung zu erhalten.

Medizinische Sachsprache . . . verständlich gemacht! Eine Uedersetzung und Erklärung von 5000 medizinischen Sachausdrücken für Angehörige der Heitberufe und des Sanitätsdienstes, Laienhelfer usw. usw. Don Dr. Couard Strauß. 96 Seiten in handlichem Taschenformat. Derlag von Alwin Fröhlich in Leipzig N 22. Einzelpreis 75 Pfg. (Porto 8 Pfg.). Bei Mengenbezug von 25 Slück ab je 70 Pfg., von 50 Stud ab je 65 Pig.

Dieses handliche medizinische Wörterduch im Taschensormat wird allen denen, die sich deruslich oder aus Bildungsdrang für medizinische Fragen intereffieren und medizinische Literatur lefen, ein wirklich grundlicher Subrer durch das Gestrupp medizinischer Sachausdrucke fein,

auch gewisse Grenzgebiete der Medizin mitderücksichtigt sind. Auszugsweise sind 3. B. auch Worlerklärungen für gedräuchlichere Arzneimittet uhw. ausgenommen worden.

In der hauptsache hat es der Versasser verstanden in desonders
volkstämlich verständlicher Art und Weise diesenigen medizinischen vollstumlich verstandlicher Urt und Weise diesenigen medzintschere – und zwar die ausgesprochenen Fremdworte –, die sich auf die Wissenschen, in möglichst treffender und kranken Menschen im engeren Sinne beziehen, in möglichst treffender und leicht saßlicher Uebersetzung zu erklären, ohne aber in Teilgebiete der Medizin tieser einzudringen, wosür größere oder Spezial-Cehrbücher zweckschlerender in entsprechender sind.

Wer aber durch die fur den Caien leicht verständlich gemachlen Worts und Begriffsdestimmungen erfahren will, was die gebrauchs-lichten medizinischen Fremdworte desagen, der wird unter den etwa 5000 Worterklärungen diefer Sammlung kaum vergeblich suchen. Das durste dei der zweckmäßigen und guten Ausstattung und bei dem demerkenswerten niedrigen Preise des Buchleins von besonderem Werte sein und seine Anschaffung für weitere Kreise doppelt empsehlenswerl

machen!

Sprechstundenhilfe

18 Jahre, solid, welche bei praktischem Arzt 11/2 Jahre gelernt hat, sucht bis 15. 8. oder 1. 9. größeren Wirkungskreis zur weiteren Ausbild. Zuschr. erb. unter Ab 9146 an Waibel & Co., Anzeigen-Gesellsch., München 23, Leopoldstr. 4.

Sanitätsverband für München und Umgebung Thalkirchner Straße 6

Zur Aufnahme gemeldet vam 21. 7. bis 1. 8. 1937.

Birzer Karl, Gäriner, Viktualienmarki 18
 Chiup Wilhelmine, Haustochler, Unitere Weidenstr. 4/4

Weidenstr. 4/4
3. Oeeg Ther., Rentnerin, Frundsbergstr. 11
4. Ebert Luise, Kammerfrau, Paul-Heyse-Straße 3
5. Fiasher Ludwig, Vergoldermeister, Theresienstr. 120
6. Heigt Ludwig, Händler, Hippmannstr. 9/0
7. Jäger Heinrich, Bäckermeister, Haimhauser Str. 10/0

Stelle als Empfangs - Dame

sucht 18-jähriges intelligentes Mäddhen, keine Anfängerin, in größere Prival-praxis oder Klinik. Zuschr, erbel. unter Ab 9147 an Wolbel & Co., Anzeigen-Gesellsch., München 23, Leopoldstr. 4.

Wer anzeigt, wird nicht vergeffen!

- 8. Kern Anna, Geschäftsinhaberin, Georgen-
- Kern Anna, Geschäftsinhaberin, Georgenstraße 51/0
 Kieber Johanna, Haustochler, Waltherstraße 19/3
 Liem Anna, Privatiere, Aignerstr. 34
 Ritzinger Kälhe, Witwe, Sebastianspl. 2/3
 Sohlecht Josef, Geflügelhandlung, Viktualienmarkt
 Sohnidt Anton, Malermeister Barer
- 13. Schmidt Anion, Malermeister, Barer
- Sonmiat Anion, Platerinesser, Bosto Straße 86
 Soessie Lucie, ohne Berufsangabe, Hohenzollernstr. 160
 Straße Albert, Bäcker, Blumenstr. 53
 Thalter Antonie, Schuhmacherskind, Led. 33(2)

- 17. Viviani Franz Jakob, Schleifermeisler, Sendlinger Str. 17/2

18. ZIIk Senia, städt, KDA., Ohlmüllerstr.27/2



Preiswürdigkeit und Qualität

veranlassen neuerdings viela Klinikan und Arzta, Karwendol und seine Fertigpräparate zu verwenden. Karwendol zeichnet eich durch hohen Schwefelgehalt und stark reduzierende sowie antiphlogietische Elgenschaften aus (vgl. Formulae magiatrales berol. 1935).

RM 0,77 o. U. Karwendol purum O. P. Tube mit 20 g Karwendol-Suppositorien O. P. mit 10 Stock RM 0,94 o. U. Karwendol-Globuli vag. O. P. mit 10 Kugeln RM 0,68 o. U. Karwendol-Glycerin 10% lg Schraubglae mit 100 g RM 0,84 o. U.

KARWENDEL-GESELLSCHAFT, NACHF. RENTSCHLER & Cle., VERWALTUNG LAUPHEIM-K/WÜRTT.



vormals Baperische Aerztezeitung (Baperisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von ber Raffenarztlichen Bereinigung Deutschlands, Landesstelle Bapern. Mitteilungsblatt ber Reichsärztesammer, Arziekammer Bapern. Geschäftsstelle Munchen 2 NB, Karlstraße 21/1, Fernsprecher 58934

Baperische Landesärztetammer: Postschedtonto München 5252; Baperische Staatsbant DD 125989. Landesselle Bapern ber KBD.: Postschaftanto München 2518; Baperische Bereinsbant 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dechener, Haar b. München, Fernsprecher 475224.

Berlag ber Arzisichen Runbschau Otto Gmelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postschaft München.

Beaustragte Anzeigenverwaltung: Baibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopolbstr. 4, Fernsprecher 35653

Aummee 33

München, den 14. August 1937

4. Jahrgang

In halt: Personalien. — Bekanntmachungen. — Beränderungsanzeigen ber Aerziekammer Bapern. — Tagungen. — Allgemeines: Der wahre Stand ber chinessichen Heiltunde und des sernöstlichen Krankenhauswesens. — Kurze Bemerkung zu dem Auffat von Or. Gudel über das Ghlamme oder Erntesseber. — haftung beiber Ehegasten für die Arztrechnung bei Behandlung ber Ehefrau oder von Kindern. — Die Deutsche Aerzteversicherung a. G. weiht ihr neues Berwaltungsgebaube. - Rechtswesen.

Ich werde keinen größeren Stolz in meinem Leben befigen als den, am Ende meiner Tage jagen zu können, ich habe dem Deutschen Reich den deutschen Arbeiter erkämpft.

Adolf hitler.

Personalien

Geheimer Sanitätsrat Dr. hans Dörfler (Weißenburg) feierte am 6. August das feltene Sest der Goldenen hochzeit. Er war ein Menschenalter lang Vorsitzender des früheren Aerzt= lichen Bezirksvereins Südfranken und gehörte viele Jahre dem Dorftand des Deutschen Aerztevereinsbundes an. In Dankbarkeit sandte ihm die Sudfrankische Aerzteschaft zu diesem Jubelfeste ihre besten Wünsche.

Dr. med. Frit Eckhard ift im 85. Lebensjahr am 8. Auguft in Pafing geftorben,

Wir ehren fein Andenken!

Dr. Dechsner.

Bekanntmachungen

Eine Erklärung des Reichsärzieführers jur Bellpraktikerfrage.

Meine Rede in Duffeldorf ift in der Preffe teilweife fo ungenau wiedergegeben worden, daß fie, anftatt zu einer endgul= tigen Klärung zu führen, zu neuerlichen Migverständnissen Anlaß gab. Die Rede wird deshalb im Wortlaut in der nächsten Nummer des "Deutschen Aerzieblattes" veröffentlicht werden. heute stelle ich nur folgendes fest:

Ich habe in meiner Rede eindeutig erklärt, daß in Zukunft neben den Aerzien heilbehandler nur zugelaffen werden sollen nach einer Ceiftungsprüfung, die sich nicht auf ihr Wifsen, sondern nur auf ihre therapeutischen Sähigkeiten bzw. Erfolge erstrecken kann und soll. 3ch habe weiter erklärt, daß heilkunft von Können kommt, und daß für dieses Können, insbesondere für die nicht zu entbehrende Diagnostik, das auf der hochfcule erworbene Wiffen die vollkommen sichere Grundlage sein kann. Die heranbildung eines heilbehandlernachwuchfes auf heilpraktikerschulen habe ich eindeutig abgelehnt. Es wird sich bei den heilbehandlern, die ohne eine auf einer hochschule erworbene Wissensgrundlage auf Grund einer therapeutischen Ceiftungsprüfung zur heilbehandlung in Zukunft zugelaffen werden, nur um Ausnahmen und Einzelfälle bandeln.

Dr. Wagner.

Staatsminifterium des Innern (Gefundheitsabteilung). Kreis:Beil: und Dflegeanstalten.

Mit Wirkung vom 1. August 1937 wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis der Vertragsarzt der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Klingenmunfter Dr. helmut Durr gum Affiftengargt an diefer Anftalt ernannt.

Mit Wirkung vom 1. August wurden unter Berufung in das Beamtenverhaltnis ju Affistengarzten ernannt: der Dertragsarzt an der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Gunzburg hans Gottlieb Jäger und der praktische Argt Wilhelm Berbolsheimer an der Kreis-heil- und Pflegeanstalt Cohr am Main.

Der Medizinalrat 1. Klaffe Dr. hermann Staehler der Kreis-heils und Pflegeanstalt Frankenthal wurde auf feinen Antrag in den Ruhestand verfett. Aus diesem Anlaß wurde ihm für seine dem deutschen Dolke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Mit Wirkung vom 1. September 1937 wurde der hilfsarzt bei der Kreis-heil= und Pflegeanstalt Kutenberg Dr. hans Monius zum Affistenzarzt bei dieser Anstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

Bekanntmachungen der Kaffenargil. Vereinigung Deutschlands.

Jahlenverbältnis.

Gemäß § 11 Absat 3 Julo. gebe ich für den 1. Juli 1937 solgendes Zahlenverhältnis im Arztregisterbezirk Banern (ohne Münden) bekannt:

Kaffenmitglieder 1613821; Kaffenarzte 2456; Verhältnis 1:657.

Diefes Jahlenverhältnis wird bis gur nachsten Bekanntgabe den Beschlüffen über Julassungen zugrunde gelegt werden.

München, den 30. Juli 1937.

Dr. C. O. Klipp.

Dorsigender des Zulassungsausschusses bei der Candesstelle Bayern der KDD.

Reichsärziekammer. Aerziliche Begirksvereinigung München Stadt.

Betr.: Eidung der Aerztewaagen.

Im Nachgang zu der Veröffentlichung des herrn Oberbürgermeisters der hauptstadt der Bewegung in Nr. 29 des "Aerzteblattes für Banern" 1937, S. 370, wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß Personenwagen, die Aerzte in Ausübung ihres Berufes in Gebrauch haben, der Eichpflicht unterliegen.

Nach dem Maß- und Gewicht-Geset vam 13. Dezember 1935 sind Personenwaagen, die überhaupt nicht eichfähig sind, nur nach dis 31. Dezember 1937 weiterzuverwenden, saferne sie var dem 1. September 1935 ausgestellt warden sind.

In Zweiselsfällen wende man sich an das zuständige Eichamt, in München an die zuständige Bezirksinfpektian.

Dr. hengge, ftello. Amtsleiter.

Kaffenärztliche Verelnigung Deutschlands, Bezirksftelle Rosenheim u. Umgebung.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß es unstatthaft ist, sich bei gegenseitiger Urlaubsvertretung gelbe Ueberweisungsscheine auszustellen. Die Entschädigung des vertretenden Arztes wird am besten auf der Basis der Gegenseitigkeit erzielt ader aber es muß irgendein anderes Uebereinkammen getrossen werden, wenn nätig unter Mithilse des Amtsleiters.

Reichsverband der Naturärzie E. D. Einführungslehrgänge in das Knelppice Naturheilverfahren.

Lehrgänge 1937: vom 11. bis 23. Oktaber, vam 1. bis 13. November.

Lehrgänge 1938: vam 7. bis 19. März, vam 19. bis 30. April.

Wiederholungslehrgänge für Teilnehmer der früheren Lehrgänge: 1937: 5. bis 11. Dezember, 1938: 9. bis 14. Mai.

Die Cehrgänge finden in München, Bad Brunnthal, in den Räumen der Kneippbewegung statt. Wir haben uns die Aufgabe gestellt, durch praktische Uebungen und eigenes Erleben seden Teilnehmer so eingehend in das Kneippsche Behandlungsverschren einzuführen, daß er es in eigener Praxis ausüben kann.

Als Cehrer werden tätig sein die Aerzte: Dr. Hörmann, Dr. Hülf, Dr. Kaiser, Dr. Kapferer, Dr. Kluthe, Dr. Däth, Dr. Zabel; außerdem Apotheker hörmann und Bundeslehrer Dumpe.

Teilnehmergebühr 120 RM. einschließlich Wahnung und

Anmelbungen an den Kneippärzte-Bund, München, Elisabethitraße 9.

> Der Leiter des Kneippärzte-Bundes. Dr. Dath.

3. Internationaler Kongref für das ärzillche Fortbildungswesen in Berlin.

Dam 21. bis 25. August findet in Berlin der 3. Internationale Kongreß für das ärztliche Fartbildungswesen statt. Das ärztliche Fartbildungswesen ist eine Angelegenheit, die erst in den letzen Jahren in ihrer graßen Bedeutung erkannt warden ist. In sedem Cande ist die Farm des ärztlichen Fortbildungswesens eine andere, und es wird für die Deutschen von graßem Interesse seine andere, und es wird für die Deutschen von graßem Interesse seine andere, und es wird für die Ausländer das System der Pflichtsartbildung, wie wir es setzt in Deutschland durchgeführt haben, in seinen Einzelheiten zu studieren. Melbungen aus 28 Ländern liegen bereits var, sa daß mit einem großen Besuch und einem graßen Interesse zu rechnen ist. Einsladungen und nähere Auskunst durch den Generalsekretär des Kongresses: Pras. Dr. C. Adam, Berlin NW 7, Rabert-Kochplatz.

Veränderungsanzeigen der Aerziekammer Banern

Beichenerklärung: AeBD. = Aerztliche Bezirksvereinigung, B. = Bestallung ab, S. = Fragebogen zur erstmaligen Meldung (bei Medizinalpraktikanten Fragebogen sur mp.) eingereicht am, g. = gestorben, v. = verzogen nach, z. = zugezogen von.

Jugange vom 2. bis 7. August 1937.

Werner paul, Med. Prakt., Obermenzing, Blutenburgitr. 5, Arbeitsftätte: I. Med. Klinik, München, S. am 30. 6. 37, AeBB. München-Stadt;

Aenderungen vom 2. bis 7. Auguft 1937.

Berling hugo, Dr. med., prakt. Argt, Kaffenargt, München, Pettenkoferftr. 8 a,

v. Augsburg, Barenkellersiedlung, hirblingerstraße 156, am 1. 8. 1937 als prakt. Arzt niedergelassen, AeBD. Augsburg;

Bollendorf Paula, Dr. med., prakt. Argt, Kaffenargt, Nurnberg, Stephanftr. 29,

jegl verehel. Pfassenberger, AeBD. Nürnberg u. Umgebung; Bühnemann hans Joachim, Dr. med., Ass. Aug. Augburg, horst-Wessel-Straße 7, B. 1. 1. 37, AeBD. Mainfranken-Mitte;

Buhr Richard, Dr. med., Aff. Arzt, Munchen, Nugbaumstr. 10, am 1. 4. 37 als Sacharzt für hals., Nafen und Ohrenkrank- heiten niedergelassen, AeBD. Munchen-Stadt;

Chrift Frig, Dr. med., prakt. Argt, Kaffenargt, Murnberg, Allersbergerftraße 159,

v. Nurnberg A, hallplat 3, am 20. 6. 37, AeBD. Nurnberg; Deter Robert, Med. Drakt., Munchen, Franziskanerstr. 19/II,

v. München, Richard-Strauß-Straße 5/0, AeBD. München-Stadt;

Franz Wolfgang, Dr. med., Vol.=Arzt, München, Geroltstr. 43/1, ist seit dem 1. 7. 37 als Vollassistent am Institut für physikalische Cherapie und Röntgenologie in München angestellt, AeBD. München-Stadt;

hammer Gerhard, Dr. med., Chefarat, Murnberg, Obere Pirkheimerftrage 14/II,

v. Nürnberg, Beethovenstr. 16, AeBD. Nürnberg u. Umgebung; Hezner Walter, Dr. med. (übt keine arztl. Catigkeit aus), Würzburg, Südtiroler Straße 25,

v. Würzburg, Scheffelitr. 2 b, im Juni 1937, AeBD. Mainsfranken-Mitte;

Keller Maximilian, Dol. Arzt, München, Lindwurmstr. 25, Meldung in hest Nr. 30 ungültig, es lag eine Verwechslung vor mit Dr. Max Keller, seit Nov. 36 Berlin-Schöneberg, sr. München, Basuwarenstraße 132, der am 6. 7. 37 gestorben ist, AeBV. München-Stadt

Koeberle Erwin, Vol.-Arzi, München, Candwehrstr. 53, B. 30. 12. 36, ReBD. München-Stadt;

Nehmener Werner, Dr. med., Ass. Arzt, München, Gabelsbergerstr. 5, hat am 24. 7. 37 die Sacharztanerkennung für hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten erhalten, AeBD. München-Stadt;

Schwarz Alois, Dr. med., prakt. Arzt, Kassenarzt, bisher Schiffsarzt, v. Cangerringen, und am 1. 7. 37 niedergelassen als prakt. Arzt, AeBO. Auasburg:

Stadler Frang Xaver, Dr. med., hilfsarzt, Munchen, Corneliusstr. 46, v. Straubing, Ziehbrückenstr. 1, am 15. 11. 36, AeBD. Miederbapern;

Steinseifer Werner, Dol.-Arzt, München, Mathilbenstr. 2 a, ist ab 1. 6. 37 als außerplanmäßiger Assistent an der Univ.-Augenklinik München angestellt, AeBO. München-Stadt;

Ultich Irene, Med. Prakt., Erlangen, Schellingftr. 23, v. München, Pettenkoferstr. 10 b/I r., am 1. 7. 37, AeBD. München-Stadt;

Wirth Friedrich, Med. prakt., Erlangen,

v. Nürnberg, Städt. Krankenhaus, am 4. 7. 37, AeBD. Nürnberg und Umgebung;

Wolfhügel Eugen, Dr. med., prakt. Arzt, Candshut, Neuftadt 505, am 1. 6. 37 seine ärztliche Cätigkeit ausgegeben, AeBD. Niederbagern

Deutsche Kollegen, schickt eure Kranken möglichst in deutsche Kur= und Badeorte!

Kaffenarztl. Vereinigung Deutschlands, Candesstelle Banern. Veranderungen im Kaffenarztbestand des Arztregisterbezirkes Bapern.

Im folgenden gebe ich die dem Arztregister Banern im Monat Juli bekannt gewordenen Veränderungen betr. Kassenärzte bekannt:

A. Rechtskräftige Bulaffungen:

Dr. Erich Grägel als Allg. pr. für Thiersheim;

Dr. Erwin Rothenbach als Alig.-Pr. für Rogach;

Dr. Franz Schrott als Allg.=Pr. für Aubing;

Dr. Alfons Paintner als Allg. pr. für Neuaubing;

Dr. hermann Walk als Allg. pr. für Dachau;

Dr. Ottmar hegler als Allg. Pr. für Schwarzenbach;

Dr. Karl Gerber als Allg. pr. für Pfreimd;

Dr. Alois Schwarz als Allg.-pr. für Cangerringen;

Dr. Hermann Schillo als Allg.=pr. für Regniklosau;

Dr. Frig Cang als Allg. pr. für Rehau;

Dr. heinrich Deml als Allg. pr. für Stallwang;

Dr. Karl Richftein als Allg.-pr. für Dachsbach;

Dr. Benno Bafel als Allg.-pr. für Poppenlauer; Dr. Walter Sabri als Allg.-pr. für Rothenfels;

Dr. Bernhard Burkhard als Allg.-pr. für Maffenhaufen;

Dr. Frig Frischholz als Allg. pr. für Neukirden b. Sulzbad;

Dr. Kurt WImmer als Allg. Pr. für Neukirchen b. hl. Bl.;

Dr. hans Pfeufer als Allg. pr. für Metten;

Dr. Otto Ceitner als Allg. pr. für Neumarkt, St. Deit;

Dr. Anton Schäfer als Allg. Pr. für Kimratshofen;

Dr. hugo Berling als Allg. pr. für Augsburg (Borenkellers fiedlung);

Dr. hans Röfch als SA. für innere Krankheiten für Pasing;

Dr. Paul Eichmüller als SA. für Orthopädie für Koburg.

B. Julaffungen nach § 21 3ulo .:

Dr. Adolf Rettelbach von Schlingen nach Sichtelberg zugez.;

Dr. Frit Baer von Riedering nach Kirchseeon zugezogen;

Dr. heing Bauer von Sichtelberg nach Riebering gugegogen;

Dr. Walter Martin von Neubeuern nach Rosenheim zugezogen;

Dr. Wilhelm hoffmann von Bella-Mehlis nach Nürnberg gugezogen (fa. für hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten).

C. Ruhen der Zulassung:

Dr. Karl Gruber, Kimratshofen. Die Zulassung ruht vom 8. Juli 1937 bis 31. März 1938.

Dr. Karl Knorz, Prien. Die Zulafsung ruht vom 1. April 1937 bis 31. März 1938.

D. Tadesfälle:

Dr. Martin Kramer, Gaimersheim, 2. Juli 1937;

Dr. Eduard Wegicheid, 5. Juli 1937.

E. Aufgabe der Kasfenpragis:

Dr. Joseph Paintner sen., Frontenhausen; Dr. Max Fikentscher, Augsburg; Dr. Rudolf Seisser, Würzburg; Dr. Max Schild, Nürnberg; Dr. Johann Köhner, Wülsers-housen; Dr. Ernst Klein, Rasenheim; Dr. Friedrich Siebert, Kronach; Dr. Otto Bäz, Wunsiedel; Dr. Max Naumann, Unsleben; Dr. Anton Suchs, Burglengenfeld (jeht Koburg).

F. Wegzug aus Banern:

Dr. Joseph hollerbufch, Sürth.

Tagungen

Tagung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft. Dom 18. bis 22. September zu Stuttgart, der Stadt der Auslandsdeutschen.

Arzt (Wien): Haut- und Drüsenveränderungen bei Tularämie. Bering und Memmesheimer (Köln): Ergebnisse in 14 Jahren Malariabehandlung der Syphilis.

Bezerny (Prag): Eigenartige Strahlenschäbigung.

Indirekte Kurzwellenbehandlung pruriginöser Ekzeme.

Bonnevie (Kopenhogen): Der Wert der routinenmäßigen Anwendung einer Standardserie von Ekzemproben in der Hautpraris.

Bottler (Karlsruhe): Erfahrungen mit der Albertussonne.

Burchhardt (Zürich): Wesen und Genese der Maurerekzeme. Demuth (Luremburg): Dermatologie und Volkskunde.

Doerffel (Halle): Ueber den neurompoarteriellen Glomus der Haut und feine tumoröse Entartung (Glomustumor nach Masson).

Edmund Sifder (Münden): Neurodermitis und Reaktion auf

Allergene.

Suhs und Schüßler (Graz): Zum Erbgang der doppelseitigen Unterlippenfistel.

Fuhs und Volavsek (Graz): Ueber Cymphogranulomotosis inguinalis mit atypischem Verlauf und letalem Ausgang. Grüneberg (Halle): Weitere Untersuchungen über die Pal-

ligen-Provokation der Syphilis.

Grüt (Bonn): Neue hiftologische Beiträge zum Psoriasispro-

hoede (Würzburg): Klinische und erbbiologische Beobachtungen an Lichtkranken.

hopf (hamburg): Beitrag zur Frage der Reizgewöhnung des Houtorgans.

hübner (Wien): Ein Beitrag zur chemischen hautuntersuchung. Järnecke (hamburg): Ueber den hiftidin-histamin-Stoffwechsel und feine Beeinflussung.

Jordan (hamburg): Untersuchungen bei Cepra.

Reining (hamburg): Entstehungsweife und Behandlung der Tuberkulide.

Knierer (Münster): Knochenmarksuntersuchungen bei hautkronkheiten.

Коф (Münfter): Ueber erkretorische Sähigkeiten des Schweißes. Frang Коф (Köln): Jur Biologie der Pallidakultur.

Comholt (Kopenhagen): Ergebnisse einer Serienuntersuchung von 3500 Ekzemkranken mittels Testproben.

Coos (Innsbruck): Histamin und Entzündung (Förderung von Phagozytose und Speicherung im Gewebe).

Marchionini (Freiburg): Physikalisch-chemische Cebensäußerungen der gefunden und kranken Epidermis. — Ver Ehalesterinstoffwechsel der Haut bei der Seborrhöe.

Marcuffen (Kopenhagen): Die Bedeutung der Sofortreaktion bei der intrakutanen Trichophytinprobe, auf der Grundlage von zirko 2000 Untersuchungen.

Matras (Wien): Zur Symptomatologie und Klinik töblich verlaufender Fälle von Lupus erythematosus. Manr (Münster): Ueber dos Schicksal von 300 Ekzematikern.

Manr (Münfter): Ueber dos Schicksal von 300 Ekzematikern. Milbradt (Leipzig): Einfluß der Hautinkrete auf den Schildsbrüsenstellen.

Moncorps (München): Bur Pharmakologie der Schüttelmigturen und Kühlsolben.

Musger (Wien): Experimenteller Beitrag zur Frage der Ent-

stehung der Striae cutis atrophicae. Ratschow (Altona): Erkennung und Behondlung peripherer

arterieller Durchblutungsstörungen.

Reisner (Stuttgart): Die Strahlenbehandlung der Blutgefchwülfte am Katharinenhospital Stuttgart.

Riehl (Wien): Zur Therapie der Psoriasis mit Nebennierenrindenextrakt. Leukämische Myelose mit eigenartigen Hauterscheinungen. Richter (Greisswald): Ernthem des 9. Tages.

Richter (Prag): Untersuchungen über die Keratinbilbung.

Rille (Leipzig): Ueber ichthyosisähnliche Erkrankungen. hydroa vacciniformis oder vacciniforme?

Rotter (Wien): Beeinfluffung der hautresorption im Tiererperiment.

Schmidt (Freiburg): Der Wert spezifischer und unspezisischer Läppchenproben. Die Wirkung atherischer Gele bei experimentellen Dilginfektionen.

Schmidt, Werner (Berlin): Erfahrungen mit der Epicutan= probe beim Ekgem.

Soulge (Giegen): Wieweit können Reinigungsmethoden in gewerblichen Betrieben bei "Gewerbeekzemen" mit verant= wortlich fein?

Stühmer (Freiburg): "Neurotropie" durch therapeutische Cin-

griffe.

Tropp (Würzburg): Quantitative harnporphyrinbestimmungen bei Lichtkranken.

Donkennel (München): Bur Frage des Milianichen Biotropismus.

Wendelberger (Grag): Bur Pathologie und Therapie der hydroa pacciniformis.

Wolfram (Wien): Ueber Deranderungen des elastischen Gewebes bei einem autoptisch untersuchten Sall von Groenblad-Strandbergiden Syndrom.

Wolfram und Schweinburg (Wien): Ueber immunologische und serologische Beziehungen zwischen Enssa und Pemphigus. Wollniga (Stuttgart): Ueber Daccina generalisata und Nach-

weis des Virus im Urin.

Bieler und Schirner (Würzburg): Dorführungen gur Frage der hautveränderungen bei Springompelie.

Sur Vorträge usw. gelten folgende Richtlinien:

Die Redezeit beträgt nach der Geschäftsordnung der Gesell= schaft für Vorträge 10 Minuten, für Vorweisungen 5 Minuten, und zwar einschließlich der Dorführung von Lichtbildern, deren Menge auf die unbedingt notwendige Johl zu beschränken ift. Ueber Jusammengehörigkeit und Reihenfolge der Dortrage entscheidet der Dorftand.

In der Aussprache darf jeder Redner nicht länger als 5 Minuten sprechen. Alle Vorträge muffen frei gehalten werden.

Die ausführliche Deröffentlichung im Bericht ift nur gestattet, wenn der Dortragende die Derpflichtung übernimmt, seine Arbeit anderwärts nicht oder bei größeren Mitteilungen nur in kurgem Auszug zu veröffentlichen. Die anderwärts ausführlich veröffentlichten Arbeiten sind im Bericht gang kurg wiederzugeben oder es ist auf die aussührliche Deröfsentlichung ju verweisen. Bereits veröffentlichte Arbeiten burfen nicht porgetragen, wohl aber können hierzu Dorführungen aller Art gemacht werden. Die Niederschriften der Dorträge und der Bemerkungen in der Aussprache sind bis zum Schluß jeder Sigung am Dorftandstifch abzuliefern, sonst besteht keine Gewähr für die Aufnahme in den Bericht der Tagung.

Alle Anfragen über Einzelheiten ber Tagung, sofern fie sich nicht auf Dortrage und Dorführungen beziehen, für deren Beantwortung allein der Vorsigende zuständig ist, sind an den

Unterzeichneten zu richten.

Der Arbeitsousschuß der Dermatologentagung Stuttgart i. A. E. Schmidt,

Städt. Hautklinik Stuttgart-Bad Cannftatt.

Gefundheitstagung in Alt: Rebfe.

In der Sührerschule der Deutschen Aerzteschaft Alt-Rebse in Mecklenburg fand in der Zeit vom 20. bis 27. Juni 1937 unter der Ceitung des hauptdienftleiters für Dolksgesundheit der NSDAD, und Reichsärzteführers Dr. Gerhard Wagner eine achttägige Arbeitstagung der für die Gesundheitsführung des deutschen Dolkes verantwortlichen Dienststellen statt. Neben ben Reichs- und Gauamtsleitern des hauptamtes für Dolksgefund-

beit in der Reichsleitung der NSDAD., die auch gleichzeitig für die Arbeit der DAS. und der NSD. auf dem Gebiete der Dolksgesundheit verantwortlich sind, nahmen an der Arbeitstagung auch die Reichsärzte der SA., der SS. und der HJ. teil. In eingehenden Besprechungen wurden die Richtlinien für die weis tere Arbeit sestgelegt. Im Mittelpunkt der Beratungen, die das gesamte Gebiet der Gesundheitsführung des deutschen Dolkes behandelten, standen die wichtigen Fragen der Gefundheitsführung unserer deutschen Jugend. Die Tagung fand ihren Ab. foluß mit gemeinsamen Besprechungen mit allen Gebietsärzten der HJ.

hauptdienstleiter und Reichsärzteführer Dr. Wagner empfing mit den Teilnehmern der Arbeitstagung am 27. Juni die aus dem Reichsberuswettkompfe als Sieger bervorgegangenen Studenten und Studentinnen der Medigin. Er sprach ihnen mit berglichen Worten der Anerkennung seinen Dank fur ihren Einfat und für ihre Leiftungen aus und überreichte jedem der Sieger ein Geschenk.

Allgemeines

Der wahre Stand ber dinefischen Beilkunde und des fernöftlichen Krankenhauswefens.

Dr. Th. Thomas, Berlin-Friedenau, Wilhelm-hauff-Strafe 10.

Diel zu leicht schickt man sich in den Reihen der europöischen mediginischen Sachkreise an, über den Stand der Beilkunde in China geringmeinend die Achseln zu zucken. Der Grund hierzu liegt wohl daran, daß an den meisten dinesischen Universitäts= kliniken und bedeutenden Krankenanstalten führende und leitende Posten mit nicht-dinesischen Sacharzten besetzt sind. Dergessen wird aber zumeist, daß die altdinesische heilkunde icon in solchen Zeiten auf beachtlicher höhe gestanden hat, als in Europa noch jede einheitliche Busammenfassung fehlte. Und wenn wir beute boren, daß in vielen Stadten des inneren China die Krankenunterbringung oft noch in solchen Krankenhäusern erfolgen muß, die auf ein Alter von 150 Jahren und mehr zurückblicken, so ist nicht nur der Umstand zu beachten, daß eben hier ein totaler Stillstand aller Erneuerungsarbeiten auf diesen wichtigen sanitar-hygienischen Gebiet eingetreten ift, sondern noch viel mehr jener, daß der Bau und die Einrichtung ber alten dinesischen Krankenanstalten damals icon in einer Art erfolgte, daß eine Benugung für gleiche 3wecke beute überbaupt noch möglich ift. Und wenn man dann die Zustände vergleicht, wie sie im alten und oft auch im jungeren Krankenhausbau bestimmter europäischer Cänder — in Polen, den Balkanstaaten, Italien, Südfrankreich usw. — herrschten und berrichen, dann follte man nicht fo durchaus der chinefischen Krankenpflege neben der dinesischen heilkunde im allgemeinen die sicheren Grundlagen absprechen, die immer noch benugbar sind, um darauf neu aufzubauen.

Dieser Neubau nun wird allerdings zum überwiegenden Teil von europäischen und amerikanischen Aerzten und Beilkundigen geleitet und die meisten dinesischen Städte hoben durch fremde Initiative moderne Krankenanstalten, Apotheken fanitare hilfseinrichtungen (Krankenstuben, Rettungs= ftotionen, erste hilfe u. a.) in den letten 30 Johren erhalten, wobei mitteleuropäische Aerzte und Pfleger sich besonders aus= gezeichnet haben. Nicht aber war es diesen fremden helfern etwa möglich, nun auch das Dertrauen der chinesischen Bevölkerung zu ihren eingeborenen und ortsseschaften Aergten 3u ftoren und immer wieder muffen die in den fremden Krankenanstalten arbeitenden weißen Aerzte und Pfleger es erleben, daß die Kranken sich nur behandeln und por allen Dingen operieren laffen, wenn der eigene dinefifche Argt und Beilkundige zugegen ift. Und in sehr vielen Söllen hot sich auch die weiße Medizin belehren laffen muffen, daß gewiffe chinefische heilmethaden und heilmittel durchaus nicht unangebracht sich zeigten in Derbindung mit den übrigen Spstemen, die in solschen Fällen unsere Aerzte anzuwenden pslegen. Man darf nun nicht die Folgerung ziehen, daß man ja dann auch diese chinessischen Heilmittel nach Europa und Amerika hätte bringen müssen: ganz abgesehen davon, daß eine ganze Reihe schmerzstillender und narkotissierender Mittel sich ausbauen auf alten, sernöstlichen Rezepten, gibt es doch wieder solche Mittel, die vollkommen auf die Konstitution und die Lebensweise der Chinesen in der Anwendung eingestellt sind, so daß man sie außerhalb dieses Candes mit seinen besonderen Voraussehungen und Cebensbedingungen nicht anwenden kann.

Wichtig ist aber die Tatsache, daß auch der alte dinesische Arzt keineswegs nun in großer Eifersucht die Erfolge seiner weißen Kollegen zu ichmälern trachtet, im Gegenteil zeigt es sich immer wieder, daß auch alte dinesische Rergte nach der Neuerrichtung von Krankenanstalten unter ausländischer Leitung zu den Sprechstunden und Behandlungsverfahren sich einfinden, um aus ihnen praktisch noch zu lernen. So ift es auch meistens für die in Ebina arbeitenden weißen Rergte möglich, ein gutes und sogar kollegiales Derhaltnis zu den dinesischen Aerzten und heilkundigen berguftellen und dort, wo, wie etwa an der Universität Peiping, europäische Aerzte Cehrstühle bekleiden, besteht ein reger Austausch an Erfahrungen und Meinungen zwischen den eingeborenen, dinesischen Professoren und ben fremden Cehrern, die sich gegenseitig achten und verfteben. Die Zeiten der Borer-Jahre sind vorbei, als man dinesische Studenten durch ihre Professoren so lange aufwiegelte, bis fie fich an ihren weißen Cehrern tätlich vergriffen. Deswegen nimmt auch jedes fremde und in China arbeitende Krankeninstitut gern in jedem Jahr einige dinefische Jungarzte auf, um fie praktifc · auf ihre hohen Aufgaben im europäischen Sinne vorzubereiten.

Sehr wesentlich waren ja auch die Gesetze, die ichon unter Sunnatfens Ceitung gur Reinigung und Derbefferung der Bustände im dinesischen Arztwesen - erlassen wurden. find noch immer in voller Gultigkeit die Beftimmungen, daß eine Reihe von Infektionskrankheiten sofort meldepflichtig und andere wieder krankenhauspflichtig sind. Die Kontrolle der Einrichtung von Argt-Sprechzimmern, Sanatorien, Caboratorien u. ä. wird von der im Jahre 1917 neu geschaffenen Sanitätspolizei durchgeführt und fest auch alte Aerzte mit Rang und Namen unter ständige Aufsicht. Das ift besonders wichtig für die inneren Provinzen Chinas, wo die Armut auch der gebildeten Kreise oft so groß, daß vom Staat an die Aerzte Unterstügungen und Kredite gegeben werden mußten, um diese überhaupt mit den dringenost notwendigen Instrumenten und Materialien auszuruften. Don besonderer Bedeutung ift die Bestimmung, daß irgendein dirurgischer Eingriff, sei er auch nur leichtefter Art, niemals in der Behandlungsstunde eines privaten Arztes vorgenommen werden darf, lediglich im staatlichen Krankenhaus barf eine folche dirurgifde Behandlung erfolgen, ausgenommen hiervon find nur die von weißen Aergten errichteten und felbft dirigierten Kliniken und Sanatorien. Gewiß haben die dinesischen Aerzte recht, wenn sie sich gegen die fremden Aerzte in diefer Binficht ein wenig guruckgesett fühlen, aber es ift erftens zu sagen, daß es wenig geschickte Chirurgen im Cande gibt und daß die dinesische Chirurgie überhaupt derjenige Teil der dinesischen Medigin ift, der am weitesten guruckgeblieben ift in feiner Entwicklung.

Deswegen legt auch die hinesische Regierung großen Wert daraus, ihre heeresärzte samt und sonders nach Abschluß des eigentlichen Studiums erst noch auf ein bis zwei Jahre in eine von fremden Aerzten dirigierte hirurgische Abteilung eines weißen Krankenhauses zu schieken, oder aber es werden für die verschiedenen Truppenteile der hinesischen Armee weiße Aerzte engagiert, die in erster Linie Ehirurgen sein müssen und die den hinesischen Armeeärzten noch Unterricht erteilen müssen neben ihren eigentlichen aktiven Aufgaben. Auch hier sindet man oft noch Beibeholtung alter, hinesischer heilmethoden, die manchmal in Uebereinstimmung zu bringen sind mit den europäischen Nachbehandlungsmethoden nach dirurgischen Eingriffen, und in

der Tat finden wir auch hier bemerkenswerte Resultate bei der Wirkung dieser Anwendung. Der Ehinese ist im allgemeinen ein zählebiger Mensch und selbst schwere Operationen, bei denen beim Europäer die Sterblichkeit groß ist, werden hier bedeutend leichter und auch schweller überstanden, und das letztere ist besonders oft der Fall, wenn man den chinesischen Arzt zur Nachbehandlung noch sene Spezialmittel anwenden läßt, die seit Jahrhunderten schon nach dem Eintritt großer Blutverluste und den sonstigen Solgen einer Operation erprobt sind. Auch hier hat die sreundschaftliche Zusammenarbeit schon sehr angenehme Solgen gehabt.

Daß für diese Erneuerung der dinesischen Beilkunde und des Krankenhauswesens und für die Einfügung der altdinefischen Medizin in die moderne Therapie und Chirurgie auch Dolk und Staat das lebhasteste Interesse haben, das beweisen neben den schon weiter oben angegebenen Magnahmen der Regierung (an Universitäten, durch Argtkontrolle, heeressanitätswesen usw.) einige Dorgange aus der letten Zeit. So ist von der dinesischen Bentralregierung ein Preis von 5000 dinefischen Dollar ausgesett worden für die Derbesserung der heilwirkung bestimmter dinefifder Spezialheilpflangen baw. ihrer Extrakte und Effengen, ferner haben Mitglieder der Kuomingtang einen febr großen Preis von 50 000 Dollar gestiftet für ein Beilmittel gegen den Ceberkrebs. Wahrend den ersterwähnten Preis nur Ehinesen in China bekommen, kann sich am zweiten Ausschreiben jedermann beteiligen. gerner murden von den dinefischen frauenverbanden zwei Raten von 30 000 und 18 000 Dollar ausgesett für die Bekampfung der Geschlechtskrankheiten in den dinesischen hasenstädten, und zwar soll die erfte Rate für die Errichtung von Anstalten, Rettungsstationen, Spezial-Sprechstunden ufw. verwendet werden, die zweite zur Beschaffung von Medizin und Behandlungsmitteln. Weiter haben mehrere dinesische Klubs dem Cholera-Institut in Peiping 24 000 Dollar zur Verfügung geftellt, damit arme Patienten, die an irgendwelchen Magenund Darmerkrankungen leiden, dart vollkommen auskuriert werden können und zugleich der Anwendung neuer heilversahren ohne Rücksicht auf Behandlungsdauer und Behandlungskoften unterzogen werden können.

Der Stand der hinesischen heilkunde und des Krankenhauswesens ist also keineswegs so rückständig und stilliegend, daß
man glauben müßte, ein vollkommenes Nebeneinander weißer
und gelber Sachkunde würde für alle Zeiten bestehen bleiben.
Wo das einmal für einige Jahrzehnte so gewesen ist, haben sich
in den Nachkriegsjahren wesentliche Besserungen ergeben, und
besonders die srüher oft beklagte Seindschaft der chinesischen
Aerzte und Pfleger gegen die fremden Mediziner hat fast vollkommen ausgehört und bleibt aus einige, meist komische Zwischenfälle beschränkt. Das chinesische Dolk freilich muß noch in
weiten Kreisen über die Bedeutung der vollkommenen Erneuerung seiner heilkunde ausgeklärt werden, aber auch hier
sind in den letzen Jahren, zum mindesten in den hasenstädten, bereits erfreuliche Sortschritte zu verzeichnen.

Kurze Bemerkung zu dem Auffat von Dr. Gückel über das Schlamm: oder Erntefieber.

Don Professor Dr. Rimpau, Solin.

In den letten Wochen ist es mir geglückt, durch serologische Untersuchungen sestzustellen, daß sporadische Erkrankungen an Erntesieber in Niederbanern durch Spirochäten veranlaßt werden. Wahrscheinlich handelt es sich um die Spirochäte des ofteuropäischen Schlammsiebers, Ceptospira grippotyphosa, oder eine ihr sehr nahestehende Art.

Das Serum Erntefieberkranker, ab ungefähr 12—14 Erkrankungstage, beeinflußte den fraglichen Spirochätenstamm durch Agglutination und Cösung stark, 3. B. in Serumverdünnungen bis 3u 10000 und mehr. Die Kultur aus dem Blute ist noch nicht geglückt. Nach holländischen Untersuchungen ist damit zu rechnen, daß die Spirochäten beim Erntefieber schon nach dem zweiten Erkrankungstage nicht mehr im Blute nachweisbar sind.

Jur Zeit scheint keine epidemische Derbreitung des Erntefiebers im banerischen Danaugebiet varzuliegen. Wahrscheinlich ist die Zeit für eine epidemische Ausbreitung in diesem Jahre varüber.

Für Zusendung van Blutpraben van sparadischen Erntefieberfällen ab 12—14 Erkrankungstage wäre ich dankbar. (Denenpunktian, Denüle oder R-Geföße, wie bei Einsendung zur Untersuchung nach Wassermonn.) Klinische Angaben sind erwünscht. Anschrift an die Staatliche Bokteriologische Untersuchungsonstalt München, Schillerstraße 25.

haftung beider Chegatten für die Arztrechnung bel Behandlung der Ehefran oder von Kindern.

Aus der Praxis heraus kann in einem für den Arzt erfreulichen Sinn festgestellt werden, daß die Rechtsprechung grundfählich nicht der im "Aerzteblatt für Banern" 1937, S. 338, für ärztliche Behandlung van Chefrau und Kindern vertretenen Meinung salgt.

Schan das Schrifttum zeigt übrigens, daß die dem Arzt günsstige Meinung durchous nicht nur etwa in unbedeutendem Umsfang vertreten wird. Es kann hierzu auf Ebermayer, "Der Arzt im Recht" 1930, S. 80 u. 81, verwiesen werden, der die verschiedensten Stellungnahmen und Gesichtspunkte wiedergibt, serner kann darauf verwiesen werden, daß der große Kommentar zum bürgerlichen Recht von Staudinger, wie sich aus den Ansmerkungen 3 zu § 1357 und Anmerkung 3 zu § 1360 ergibt, eine Haftung beider Chegatten annimmt und das gleiche sür den Kommentar der Reichsgerichtsräte gilt, der dies wenigstens für den Fall der Zuziehung des Arztes durch die Chefran in Anmerkung 4 zu § 679 anerkennt.

Dor allem vertritt gerade die Rechtsprechung der Münchener Gerichte mit überzeugenden Gründen die Ablehnung der Anwendung des § 1357 BGB. (Schlüffelgewalt der Frau) für falche Sälle, mit welcher Darschrift gelegentlich die personliche haftung der Frau abgelehnt werden will. Die Gerichte nehmen vielmehr die eigene Johlungsverpflichtung der Chefrau, sagar unabhängig van der Frage, wer den Auftrag zur Behandlung erteilt bot, an und vermeiden damit, daß den häufig im Prageß versuchten Ausreden nachzugehen ist, wonach der andere Chegatte nur zum Arzt mitgegangen sein will ober fich nur um die Unterbringung gekümmert hoben will, ohne aber domit für sich einen Auftrag erteilen zu wallen. Die Entscheidungen betanen dabei mit Recht, dog es eine gekunstelte und der naturlichen Aufsossung der Dinge, die gerade heute bei der Rechtsonwendung unterftrichen wird, widersprechende Annahme sei, wenn die Chefrau nur als Objekt der ärztlichen Tätigkeit betrachtet würde.

Das Candgericht München II hat in einem Rechtsstreit aus dem Jahre 1929 in einem Fall, in dem der Arzt durch den Ehemann zugezagen warden war, die Verurteilung der Frau wie falgt begründet:

"Die Chefrau hat mit Bewußtsein die Tätigkeit des Arztes an sich varnehmen lassen. Bei einer natürlichen, dem Vargang im praktischen Seben gerecht werdenden Beurteilung dieses Vershaltens kann man nur dazu kammen, daß damit die Ehefrau auch ihrerseits einen Vertrag mit dem behandelnden Arzt geschlossen hot. Die Tätigkeit des Arztes kam in erster Sinie ihr selbst zugute. Wallte sie diese Tätigkeit, sa hot sie selbst den Arzt beauftragt. Die Auffassung, daß die Ehefrau gewissermaßen nur das Objekt für die Ersüllung des zwischen dem Ehemann und dem Arzt geschlassenen Vertrages sei, ist gekünstelt und unnatürlich und läßt außer acht, daß die behandelte Frauenssperson, wenn sie auch eine Ehefrau ist, immerhin im Rechtssleben als ein vertragss und verpflichtungsfähiger Mensch anzusehen ist."

Ein Urteil des Candgerichts München I in einem Rechtsftreit aus demfelben Johr führt zur Begründung der Verurteilung der Ehefrau falgendes aus:

"Es kann dabingestellt werden, ab der Auftrag zur ärztlichen Bebandlung der beklagten Chefrau B. van diefer selbst oder van ihrem Chemann ausgegangen ift. Wurde der Arzt van dieser selbst zugezagen, sa erwuchs ihm gegen sie selbst der Anspruch aus dem Auftragsvertrag, da eine rechtsgeschäftliche Derpflichtung des Chemannes durch Ausübung der Schlüffelgewalt nicht angenommen werden kann. Der Argt bot vielmehr badurch, daß er mit der Frau einen unmittelbaren Dertrag über ihre ärztliche Behandlung ichlaß, gleichzeitig für ihren Mann eine auftragslafe Geschöftsführung besargt. hat dagegen der Chemann den Arzt angenammen und sich ihm dadurch vertraglich verpflichtet, fo liegt zwar der Chefrau gegenüber keine Geschäftsführung var, immerhin aber eine in ihrem Dienst aufgewendete Tätigkeit, die die entfprechende Anwendung der Darschriften über die Geschäftsführung ahne Auftrag gestattet. Diese Auslegung entfpricht dem Rechtsgefühl und der Billigkeit. Die beklagte Chefrou B. war mit der ärztlichen Behandlung ihrer Perfon durch Dr. Sch. einverstanden und hat sie an fich varnehmen lassen. Ift die Auftragserteilung lediglich durch ihren Chemann erfalgt, fa liegt in diesem Einverständnis jedenfalls nicht nur ein Einverftändnis der für ihre Person aufgewendeten Tätigkeit des Arztes, sondern auch eine Billigung der Auftragserteilung ihres Mannes, die sie für die hieraus entstondene hanorarverpflichtung ihm hoftbor macht ahne Rückficht darauf, ab der Chemann 3. 3. der Auftragserteilung vermögenslas war ader nicht.

Dosselbe Gericht hat schließlich in einem Rechtsstreit im Jahre 1930 sogar die Haftung einer geisteskranken Ehefrou, zu beren Behandlung der Mann Auftrag gegeben hatte, neben dem Ehemann ausgesprachen.

Das Ergebnis bei ärztlicher Behandlung der Chefrau ist alfa salgendes: Es haftet stets der Chemann auf Grund seiner Unterhaltspflicht, und zwar nach den §§ 679, 683 BGB., sa daß der Argt vam Mann unmittelbor Johlung verlangen kann, auch wenn dieser nicht den Behandlungsouftrag gegeben hat. Es haftet aber auch ftets die Chefrau perfonlich, weil sie bei dieser ihr höchst personlich zugute kammenden Tätigkeit des Arztes sich nicht auf die Schlüffelgewalt, alfa darauf hinausreden kann, daß fie nur als Vertreterin des Mannes ahne selbständigen Derpflichtungswillen gehandelt habe. Der an der fcon erwähnten Stelle im Aerzieblatt bervargehobene Gedanke der unerlaubten handlung ift zwar für verschiedene Sölle recht wertvall, aber die Beweislage für den Arzt ist bei der hier wiedergegebenen Rechtsprechung natürlich viel einfacher, weil der Arzt nicht erft die schwierigen Voraussetzungen einer unerlaubten handlung nachzuweisen braucht. Im übrigen zeigt die Praxis, daß in Föllen, in denen Rechnungen von keinem der beiden Ebegatten bezahlt werden und dann im Gerichtsverfahren die Frau versucht, sich gegen eine persönliche Jahlungspflicht zu wehren, meistens die Dermägensverhältniffe sa liegen, daß vam Mann im 3wangsvollstreckungsweg nichts gehalt werden könnte, dagegen die Frau Dermägen befigt.

Die gleiche Rechtslage, nämlich eine persänliche Zahlungsverpflichtung beider Ehegatten, gilt bei Behandlung eines minderjährigen gemeinschaftlichen Kindes. hierzu führt ein sehr eingehend, verständlich und überzeugend begründetes Urteil des Amtsgerichts München aus dem Jahre 1934 falgendes aus:

"Die Frage, ob beide Eltern für die Kasten eines zur Behandlung ihrer minderjöhrigen Kinder zugezagenen Arztes hasten ader ab je nach Lage des Folles nur der Doter ader nur die Mutter hastet, hat in der Literatur und der Rechtsprechung keine einheitliche Beantwartung gefunden. Grundsählich ist sestz zustellen, daß das perfänliche sittliche Empfinden jedes einzelnen Menschen und die allgemeine Valksanschauung bei einem Kulturvalk dahin geht, daß die gesundheitlichen Verhältnisse eines im jugendlichen Alter stehenden Kindes von jedem Elternteil wie eine eigenste hächst perfänliche Angelegenheit betrachtet wird und daß jeder Elternteil in einer Angelegenheit, wie der Zuziehung eines Arztes bei Gesährdung der Gesundheit des Kindes nicht als Vertreter des Kindes krast Gesehes oder krast einer vam gesehlichen Vertreter des Kindes übertragenen Vertre-

tungsvollmacht auftreten und handeln will, sondern dabei eigene Angelegenheiten wahrzunehmen und zu erfüllen beabsichtigt (vgl. RG3. Bd. 85 S. 183). Wenn Eltern ihre Kinder in ärztliche Behandlung geben, so ift, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, als ihr Wille nach Treu und Glauben anzuseben, daß sie auch für die Kasten der Behandlung aufkammen wallen, ahne daß entscheidendes Gewicht darauf zu legen ist, ab der Vater ader die Mutter den Arzt herbeigerufen oder sich mit dem Kind perfänlich zum Arzt begeben hat, oder ab das Kind etwa selbst im Auftrag der Eltern oder eines Elternteiles sich in ärztliche Behandlung begeben hat. Dem Arzt kann nicht zugemutet werden, sich por der Uebernahme der Behandlung des Kindes über die Vermägensverhältnisse der Eltern gu unterrichten und feftzustellen, ob es mit Rucksicht hierauf für ihn wirtschaftlich gunftiger sei, eine ausbrückliche Dereinbarung mit dem Dater ader mit der Mutter des Kindes zu treffen, gang abgesehen davon, daß in vielen Sällen wegen der Dringlichkeit der ärztlichen hilfe überhaupt keine Zeit für solche Ueberlegungen vor der hilfeleistung vorhanden sein wird. Es ist weiter zu bedenken, doß infalge der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Derhältniffe in vielen Samilien nur die Mutter ein Einkommen, aus dem der Unterhalt der Samilie bestritten wird, bat, abne daß diefer Umftand nach außen bin für Dritte irgendwie in Erscheinung tritt. Diese Ueberlegungen führen zu dem Schluß, daß regelmäßig beide Eltern dem Arzt für die Behandlungskosten ihrer Kinder aus Dertrag haften, und zwar mit Rücksicht auf § 427 BGB. als Gesamtschuldner. Besondere Umftande, die von dem belangten Elternteil dann darzulegen und zu beweisen sein werden, konnen im Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen; im vorliegenden Salle sind solche besondere Umstände nicht gegeben. Wird van der grundsählich gesamtschuldnerischen vertraglichen haftung beider Elternteile für das ärztliche honarar ausgegangen, so braucht auf die in gahlreichen Sällen mehr ober weniger gekünftelte Konftruktian einer haftung des einen ader anderen Elternteils aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag seitens des Arztes ader dem der ungerechtfertigten Bereicherung nicht gurückgegriffen werden (vgl. zu der Frage im allgemeinen: Staudinger § 1630 Anm. 2, 1360 Anm. 3; Kammentar der RGR. § 679 A. 4; Ebermaner, Der Arzt im Recht, 1930 S. 72 ff.; Siebert in JW. 1930, S. 1562 ff. und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung)."

Uebrigens ist zu beachten, daß die Unterhaltspflicht der Eltern nicht an die Minderjährigkeitsgrenze geknüpft ist, daß also sehr wohl je nach Lage des Salles auch noch eine Zahlungsverpflichtung der Eltern für Behandlung vollsähriger Kinder in Betracht kommen kann. Der auf S. 338 des Aerzteblatts hervorgehobene und oben icon erwähnte Gedanke einer unerlaubten handlung gegenüber dem Argt wird aber auch bei der hier vertretenen Rechtsmeinung gelegentlich von Bedeutung, allerdings in seinem strafrechtlichen Gesicht, nämlich als Betrug 3um Schaden des Arztes. Es gibt Sälle, in denen beide Chegatten fich in einer folden Dermägenslage befinden, daß im Zwangsvollstreckungsweg von ihnen nichts geholt werden kann, obwahl sie an sich in der Lage wären, die Sarderung des Arztes wenigstens in Raten wegzuzohlen. Dem Arzt wird eine salche Cage — häufig ist sogar schon der Offenbarungseid geleiftet bei der Behandlung verschwiegen und ahne jede Jahlung eine Behandlung in Anspruch genammen, die schlieglich zu einer Rechnung von mehreren hundert Mark führt. 3ch stebe in all diesen Söllen auf dem Standpunkt, daß dies strafbarer Betrug ift, genau so wie es Betrug ift, in einem Gasthaus eine Beche zu machen, ohne diese bezahlen zu können und bezahlen zu wallen. Es gibt nun viele Schuldner, die gunachit den Argt genau so wie andere Gläubiger nicht bezahlen wollen in dem Vertrauen darauf, daß ja der Gerichtsvollzieher bei ihnen dach nichts erwischen kann, die aber, wenn man fie auf die strafrechtliche Seite ihres Derhaltens hinweist, schließlich ihrer Derpslichtung nachkommen, weil sie mit dem Strafgericht dach nicht gerne zu tun bekammen. Bedauerlich ist bloß, daß im Ernstfall die

Staatsanwaltschaften nicht sonderlich geneigt sind, solche Sälle, wenn sie nicht besonders kraß liegen, auch wirklich als strafbaren Betrug zu verfolgen.

Rechtsschutzverein Münchener Aerzte. Syndikat.

Rechtsanwalt M. Reisinger.

Die Deutsche Aerzieversicherung a. G. weiht ihr neues Verwaltungsgebäude.

Ansprachen von Dr. Grote und Generaldirektor Schömig bei der geier.

Auf 56 Jahre erfolgreichen Wirkens blickt die Deutsche Aerzteversicherung gurud, die am 26. Juni ihr neues Derwaltungsgebäude in der Patsdamer Straße in Jehlendarf, über das wir bereits berichteten, mit einer würdigen Seier der Deffentlichkeit übergab. Der Aufstieg, den dieses parbildlich schöne heim nach außen bin reprafentiert, spiegelt sich auch im Geschäftsbericht des Vorftandes, der gegen 344 Millionen Reichsmark im Darjahre jest einen Dersicherungsbestand von annähernd 359 Millionen Reichsmark ausweist. Daß die Neuregelung des Verhältnisses der Versicherung zur Reichsärztekammer, van der weiter unten des Näheren die Rede sein wird, sich nicht zum Schaden der Versicherung ausgewirkt hat, ergibt sich weiter daraus, daß auch im Jahre 1936 der Deutschen Aerzteversicherung gahlreiche Derfargungseinrichtungen ärztlicher Vereinigungen übergeben worden sind. hauptfächlich handelt es sich dabei um Sterbegeldeinrichtungen, um Summen, die auf den Kopf berechnet, im Derhältnis zum sanstigen Dersicherungsbestand der Deutschen Bergteversicherung, nicht hach waren, bei der großen Jahl beteiligter Aerzte aber insgesamt stark ins Gewicht follen. Da diese Sterbekassen ohne Altersgrenze auf die DAeD. übergingen, erhähte sich auch ihr Beftand an Aerzten in den hächsten überhaupt vorkommenden Altern. Das gab der Versicherung die Möglichkeit, die Sterblich = keitsstatistik der deutschen Aerzte zu einer bisher nirgends erreichten . Dallständigkeit auszubauen. Uebrigens gehart, was als Kuriasum angemerkt sei, zum Dersicherungsbeftand ein Arzt, der im Jahre 1840 gebaren wurde und damit wahl der ältefte lebende Arzt Deutschlands sein dürfe.

Jur Feier der Einweihung, die durch den meisterhaften Dortrag eines Streichquartetts von Hondn, das das Soloquartett des Philharmonischen Orchesters mit großer Musikalität spielte, einen schönen Rahmen bekam, hatten sich als Ehrenzgäste Vertreter zahlreicher Standesorganisationen und sonstiger beteiligter Stellen eingefunden, die ebenso wie auch der Bürgermeister von Iehlendorf in herzlichen Warten der Versicherung ihre Glückwünsche zum Ausdruck brachten. Dan besonderer Bebeutung waren dabei die Ansprachen des Betriebssührers, Generaldirektar Dr. Schömig, und des Stellvertreters des Reichsärzteführers für die KVD., Dr. Grote.

Dr. Schömig gab, nachdem er Chrengaste und Gefolgschaft begrüßt hatte, zunächst einen Abriß der Geschichte der Versicherung und führte dabei folgendes aus:

"Auf 56 Jahre ihres Beftehens konn die Deutsche Aersteversicherung auf Gegenseitigkeit zurückblicken, auf Jahre stetiger Aufwärtsentwicklung, Jahre, die verbracht wurden im Dienst an den van uns versicherten heilberusen und damit am deutschen Dolk. Gegründet 1881 von idealgesinnten deutschen Aerzten als Zentralhilfskasse für die Aerzte Deutschlands, hatte sie zuerst nur einige bescheidene Räume in der Oranienburger Straße 42/43 inne. 1898 wurde der Name geändert in "Dersicherungskasse für die Aerzte Deutschlands" und der Sitz nach Candsberger Platz Nr. 3 verlegt, 1913 brauchte sie schan wieder mehr Platz und 30g nach Lützwischlands" und der Sitz wurde der Dersichertenkreis auf Tiers und Jahnärzte ausgedehnt, seit 1930 auch auf Apotheker, 1928 nahm sie den heutigen Namen an und bezag das erste eigene Derwaltungsgebäude in Schöneberg, Freiherrvamsesteinstraße 19, und zwar zunächst nur einen Stock davon,

mit einer Gesolgschaft von sechs Köpfen. Damals, 1928, betrug die jährliche Beitragseinnahme 3, der Dersicherungsbestand 177 Millionen Reichsmark. Am Ende des Jahres 1936 zählten wir 92 Gefolgschaftsmitglieder, die Beitragseinnahme betrug annähernd 9 und der Versicherungsbestand annähernd 360 Millianen Reichsmark, und die Räume des ganzen hauses mußten bis aufs äußerste ausgenutt werden und reichten für die ständig wachsenden Bedürfnisse dach van Tag zu Tag weniger. Deshalb griffen wir sofort freudig zu, als uns diefer fcone Befig angeboten wurde, und zwar zu einem Preis, der nicht viel über dem liegt, den wir für unfer früheres Verwaltungsgebäude erzielten. Dazu kammt, daß wir in der Freiherr-vam-Stein-Strafe zwar naher am Stadtinnern wohnten, aber doch etwas abseits vom großen Derkehr, während wir hier zwar fern von der Stein- und Afphaltwufte liegen, aber doch fogufagen an der Schlagader der Weltftadt, wa der Derkehr am ftarkften in fie binein= und aus ihr herausflutet und uns die verschiedensten und beften Mäglichkeiten gibt, schnell überall hinzukommen. Außerdem glauben wir und werden wir uns jedenfalls bemühen, durch unser Dasein gerade an dieser Stelle dem Ankammling in Berlin gleich einen guten Eindruck zu geben van ber Schönheit der Arbeitsftätten in der hauptstadt des Dritten Reiches. Wir festen und fegen unseren gangen Ehrgeig barein, gerade bier am Eingang von Berlin, wenn nicht bas ichanfte, sa bach eines der schönsten Derwaltungsgebäude von Groß-Berlin erstehen zu lassen.

Wir wiffen, daß die oben kurg angedeuteten Erfolge nicht erreicht worden wären ohne das Dertrauen, das unfere Dersicherungsnehmer uns ftets bewiesen haben, und wir danken den bei uns versicherten Berufsgruppen auch an diesem Tag berglich dafür. Wir wiffen aber auch, daß sie nie und nimmer erreicht worden wären ahne die treue, verständnisvalle und hingebende Arbeit unserer Gesolgschaft. Der Dank dafür sall dieses gange haus fein. Es foll Ihnen, liebe Gefalgichaftsmitglieder, eine Freude fein, in diefem hause zu arbeiten. Wir werden uns bemühen, über den Jauber der Natur hinaus, der Sie bier umgibt, Kraft durch Freude zu verschaffen, wa und wie wir es nur können. Denn dann erft hat eine Derwaltung ihre Aufgabe völlig erkannt, wenn sie deutschen Menschen nicht nur Arbeit verschafft, saviel sie kann, sondern wenn sie ihnen die Möglichkeit gibt, diefe ihre Arbeit gern und freudig zu tun und ihr ganges Ceben daranzusegen. Gerade Ihre Arbeit ift ja auch dazu geeignet, wie selten eine. Die Dersicherung, für die Sie arbeiten, ift ja nicht nur "Wirtschaft" in Anführungsftrichen, sie ift nicht nur Arbeit des Rechenftiftes, wenn auch bei ihr scharf gerechnet werden muß, nein, sie ift in erfter und letter Linie Arbeit des Herzens an der Dalksgemeinschaft und für Sie, sie ift die Keimzelle sozialistischen Denkens. Und noch eines kommt gerade bei Ihnen dazu: Ihre Arbeit, Ihre Sorge, Ihre Tätigkeit gilt den Beilberufen, alfo gerade den Berufen, deren ganges Ceben sich verzehrt in der Arbeit und in der Sorge für die leidende Kreatur, Sie helfen mit, denen die Sorge für ihr Alter und für ihre hinterbliebenen zu nehmen, beren ganges Sorgen anderen gilt.

So sei van diesem Geist Ihre Arbeit im neuen haus immer ersüllt. Wir übergeben es Ihnen jeht zu treuen händen, jeden Tag soll es Ihnen Ansparn und Verpflichtung sein nach dem Wort unseres graßen Dichters: Erwirb es, um es zu besigen!"

Dr. Grote sprach zunächst die Glückwünsche des am Erscheinen verhinderten Reichsärzteführers aus und gab dann folgende Schilderung der Entwicklung des Derhältnisses zwischen der deutschen Aerzteschaft und der DAeD.: "Wenn ich saeben der DAeD. zur Einweihung ihres schönen neuen heimes meine Glückwünsche aussprechen konnte, so ist es gerade sür mich, der ich im Namen der Deutschen Aerzteschaft spreche, und vielleicht auch für diesen Kreis nicht uninteressant, etwas näher auf die Beziehungen zwischen der Deutschen Aerzteversicherung und der Aerzteschaft einzugehen. Daß diese Beziehungen besonderer Art gewesen sind, dasur spricht schon der Name, den sich die DAeD. als Dersicherungsanstalt der Aerzte gegeben hat. Tatsächlich

hat dann auch die DAeD, in ihrem mehr als 50jährigen Bestehen ihr Versicherungsgeschäft aus Aerzte und die diesen verwandten Beruse beschränkt. Sie hat in ihre Sahung die Bestimmung ausgenommen, daß ihrem Vorstand ein Arzt angehären müsse und die Mitglieder des Aussichtsrates ebensalls Aerzte sein müssen. Schließlich hatte sie zu ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt das Deutsche Aerzteblatt bestimmt.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens haben sich zwar einzelne Aerzte, Jahnärzte, Tierärzte und Apatheker bei der DAeD. versichert, von irgendwelchen engeren Beziehungen zwischen der DAeD. und der organisierten Aerzteschaft von den Anfängen bis in die ersten Jahre nach dem Kriege kann aber gar keine Rede sein. Eine entscheidende Aenderung brachte erst die Inslatian oder vielmehr deren verheerende Folgen. Damals sah sich die Aerzteschaft zum erstenmal var das sehr ernste Problem gestellt, sich um die Dersorgung der invaliden und alten Aerzte und ihrer Hinterbliebenen zu kümmern, deren Ersparnisse die Inslatian restlos vernichtet hatte. Wollte der ärztliche Stand nicht einen Teil seiner Berussgenassen verhungern und zugrunde gehen lassen, so mußte etwas geschehen, und zwar sasort.

Es ift nun ahne Zweifel ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Deutschen Aerzteversicherung, daß sie sich damals den argtlichen Organisationen zur Derfügung stellte. Sie hat ohne Rucksicht auf eigensuchtige Geschäftsintereffen nach Mitteln und Wegen gesucht, um den Aergten und ihren hinterbliebenen einen kollektiven Dersicherungsschutz zu verschaffen, der ihren besonderen Bedürsnissen angepaßt war und auf ihre verzweifelte wirtschaftliche Cage Rücksicht nahm. Ich gedenke hierbei vor allem des vielgeläfterten Pramienausgleichsverfahrens. 3d perfonlich ftebe nicht an, zu sagen, daß es damals natwendig war. Denn ohne Prämienausgleichsverfahren ware es unmittelbar nach der Inflatian vallkommen ausgeschlassen gewesen, auch die älteren Aerzte in den Dersicherungsschutz einzuschließen. Und gerade den älteren Kallegen hatte die Inflatian am übelsten mitgespielt. Und gerade sie waren es ja, für die vor allem etwas geschehen mußte. Damals war es ja auch unmäglich, bei einem anderen Dersicherungsunternehmen einen kollektiven Dersicherungsschut burch eine Rente überhaupt zu bekammen. Auch bas wallen wir nicht vergessen. Denn dies war ja var allem der Grund, weshalb ein großer Teil der ärztlichen Berufsverbande gur Selbsthilfe greifen mußte und Rentenverforgungen in eigener Regie aufzag. Man muß ohne Zweifel, und ich bin der lette, der das verkennt, hodifte Achtung haben vor dem Gemeinschafts= und Opferfinn, der sich in diefen Derforgungs= kassen eigener Regie ofsenbart hat. Leider hat das aber nicht hindern können, daß der überwiegende Teil von ihnen, da ohne genügende Sachkenntnis aufgezogen, kläglich zusammenbrach. Es ist ein weiteres Verdienst der DAeD., daß überall dart, wo sie sich Eingang verschafft hatte, die mit ihr abgeschlossenen Gemeinschastsverträge auch heute noch einen sicheren Schutz var der dringenoften Not gewährleisten, obwohl die inzwischen durchgeführte, weitgehende Binsfenkung gerade für Rentenversicherungen von einschneidenderer Bedeutung sein muß als etwa für eine Kapital= versicherung.

In der ganzen Spstemzeit, als unser gequältes Valk van einer Wirtschaftskrise nach der anderen geschüttelt wurde, hat die DAeD. tatfächlich Großes sür die Aerzteschast geleistet. Sie hat ihre stürmische Auswärtsentwicklung nicht dazu mißbraucht, um Aktianären und Aussichtsräten — letztere haben ihre Posten bei der DAeD. stets ehrenamtlich verwaltet — sette Gewinne zuzuschanzen. Die DAeD, hat gut gewirtschaftet, aber immer im Interesse ihrer Versicherten.

Die bisher geschilberte Entwicklung der DAed. hatte zu einer immer engeren Bindung an die ärztlichen Berufsperbände geführt. Im Aufsichtsrat saßen die Vorsigenden der Aerztekammer und führende Persänlichkeiten des Aerztevereinsbundes. Nach dem Umbruch hatte es zunächst den Anschein, als ob diese starke Bindung schließlich zu einer vallkommenen Versichmelzung, in welcher Form auch immer, führen würde.

Die einheitliche Ausrichtung der Aerzieschaft unter der

autaritären Suhrung van pg. Wagner follte burch ben Erlaß einer Reichsärzteardnung gesetzlich untermauert werden. Die kammende Reichsörztekammer follte auch das buntscheckige Durcheinander des örztlichen Derforgungswesens, das sich mit der Inflation entwickelt hatte und an dem grundlegend auch das Auftreten der DAeD, nichts batte ondern können, endgültig beseitigen. Mit der in Aussicht ftebenden Reichsarztehammer war auch eine einheitliche, das ganze Reich umsassende ärztliche Derfargung geplant. Sie wissen, daß pg. Schömig vom Reichsarzteführer mit ben Dorarbeiten gu dieser einheitlichen Reichsärzteversargung beaustragt war. Was war notürlicher, als daß die DAeD., durch die bisherige Entwicklung auf das engste mit den ärztlichen Berufsorganisationen verbunden, als Trager der kammenden Reichsärzteversorgung in Aussicht genommen wurde? Wabei wiederum die rechtliche Sorm, in der dies geschehen sollte, junodift in der Schwebe blieb.

Ich kann heute auf die langwierigen, in den werdenden Aufbau des gesamten deutschen Wirtschaftslebens im Dritten Reich hineinspielenden Auseinandersetzungen nicht eingehen, die sich darum drehten, ab die Reichsärztekommer als Kärperschaft äffentlichen Rechtes eine Reichsärzteversargung unter eigener alleiniger Verantwortung würde durchführen kännen und ab die DAeV., mehr ader minder von der Reichsärztekammer abböngig, Instrument dieser Versicherung werden würde. Ich will nur erinnern an die sehr heiklen und schwierigen Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien, mit dem Reichsaussichtsamt für Privatversicherung und mit den beteiligten Wirtschaftsgruppen der äffentlichen und privaten Versicherung.

Allmählich wurden aber auch in diesen Fragen bestimmte allgemeingültige Grundsätze aufgestellt. Man muß davan ausgehen, daß die Reichsärztekammer als Kärperschoft äfsentlichen Rechtes in dem Gesetz der Reichsärzteordnung ganz bestimmte Aufgaben in der Gesundheitssührung und Gesunderhaltung des deutschen Dolkes zugewiesen bekommen hot. Dor allem hat sie die ihr angeschlossenen Aerzte dohin zu erziehen und auszurichten, daß sie die ihnen gestellten Aufgaben der Gesundheitssührung des deutschen Dolkes jederzeit und im vollen Umsang zu erfüllen vermägen.

Andere Körperschosten und Beruse haben andere Ausgaben gestellt bekammen, sa ist die Reichsgruppe Versicherung errichtet warden, um mit ihren verschiedenen Wirtschaftsgruppen das Versicherungswesen zu betreuen. In der nunmehr sestgesügten Ordnung des nationalsazialistischen Staates darf daher die Reichsärztekammer auß dem ihr wesensstremden Wirtschaftsgediet der Versicherung nicht selbst tätig werden. Andererseits gehört die DAeV. als Versicherungsunternehmen zu der Wirtschaftsgruppe Privatversicherung und hat sich der für das Wirtschaftsseben erlassenen Ordnung einzusügen. Es ist ausgeschaftseben erlassenen Ordnung einzusügen. Es ist ausgeschaftseben daß sie in irgendeinem Abhöngigkeitseverhältnis zur Reichsärztekammer stehen kann. Ebenso verträgt es sich nicht mit den Grundsähen nationalsazississischer Wirtschaftssührung, daß ihr irgendeine Manapols ader Sonderstellung eingeräumt wird. Es dürsen daher die Bezies

hungen der Reichsärztekammer zur DAeD. nicht anders gesehen werden, als deren Derhältnis zu irgendeinem anderen Dersicherungsunternehmen.

Nachdem einmal diese grundsätliche Klärung sich, wenn auch nach langen Geburtswehen, durchgesett hatte, haben die beteiligten Stellen nicht gezägert, auch nach außen hin die notwendigen Salgerungen zu ziehen. Es ist Ihnen bekannt, daß Pg. Schömig als Vorstandsmitglied der DAeV. keinerlei Junktionen mehr bei der Reichsärztekammer ausübt. Ebenso hat die Reichsörztekammer ihre sämtlichen Vertreter aus dem Aussichtstat der DAeV. abberusen, wie ja auch ich persänlich seit Oktober varigen Jahres aus dem Aussichtstat ausgeschieden bin.

Sie seben alfa, daß die Beziehungen der Aerzteschaft gur DAeD, mancherlei Wandlungen durchgemacht haben. Schien gunachst die gange Entwicklung auf eine Derschmelzung aber gum mindesten auf eine fehr enge Derbindung hingudrangen, so bat fie jest in fast entgegengesettem Sinne einen gewiffen Abichluß gesunden. Diese neuerworbene Selbständigkeit der DAeD, foll aber in keinem Salle eine splendid ifalatian werden. Dor allem soll sie niemals etwos an den herzlichen perfänlichen Beziehungen ändern, die die Reichsärztekammer und vor allen Dingen mich persönlich mit der DAed. verbinden, der ich als Ceiter des Dersargungswesens der Reichsärztekammer ständig mit den verantwortlichen herren der DAed. zu tun hoben werde. Dafür bürgt schon der Umstand, daß zahlreiche Aerzte bei der DAed. versichert find, daß weiterbin eine stattliche Angahl van kallektiven Derträgen mit ihr abgeschlossen ist und daß wir fclieglich und endlich wiffen, wie gut unfere Aerzte bei der DAeD, aufgehaben find.

Wenn daher die DAeD. jest ihre neue Arbeit im neuen heim beginnt, sa wünsche ich nachmols, daß damit wiederum ein neuer Schritt zu weiterem Ausstieg getan sei und doß auch das neu geregelte Derhältnis zur Reichsörztekammer zu diesem Ausstieg beitragen möge!"

Nach einem Schlußwort des Darsitzenden des Aufsichtsrates, Dr. hofmeier, fand die eindrucksvolle Feier mit dem Gesang der Nationalhymnen ihren Abschluß. Eine Besichtigung des houses schlaß sich an.

Aerzteblatt für Berlin 27/37.

Rechtswesen

Gefehliche Erbfolge, Testament, Pflichtteil.

I. Befegliche Erbfolge.

Die gesetsliche Erbsolge tritt ein, wenn eine wirksame Derfügung van Todes wegen fehlt. Sie beruht auf dem Grundiat, daß Derwandte, die mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, solche Derwandte ausschließen, die durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind. Hiernach stellt das Gesetz fünf Ordnungen auf mit der Maßgabe, daß, solange ein Derwandter einer varhergehenden Ordnung vorhanden ist, ein Derwandter der folgenden



Ordnung nicht zur Erbfalge berufen wird. In den drei ersten Ordnungen erfalgt die Berusung nach Stämmen, das heißt, der mit dem Erblasser dem Grade nach nächste Derwandte schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Stammesmitglieder von der Erbfolge aus; ist er weggefallen, sa folgen die von ihm abstammenden entsernteren Stammesmitglieder. In der vierten Ordnung und in den falgenden Ordnungen erfalgt die Berusung nach Gradesnähe.

Die erste Ordnung bilden der Erblasser und seine Abkömmlinge. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbschaft aus. An Stelle eines zur Zeit des Erbfalls weggefallenen Abkömmlings treten dessemmlinge. Kinder erben zu gleichen Teilen. Entferntere Abkömmlinge erhalten den Anteil dessen, an dessen

Stelle fie treten.

Die zweite Ordnung besteht aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen. Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist zur Zeit des Erbsalls der eine Elternteil weggefallen, so treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge. hat einer der Eltern keine Abkämmlinge, so erbt der andere Elternteil alsein.

Jur dritten Ordnung gehören die Graßeltern des Erbslasses und deren Abhämmlinge. Leben fämtliche Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. An Stelle der weggefallenen Graßeltern treten beren Abhämmlinge nach den Grundsähen der ersten

Ordnung.

Der vierten Ordnung gehären die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge an. Jedoch erfolgt, wie bereits oben bemerkt, die Berufung als Erbe in der vierten Ordnung und in den folgenden Ordnungen nicht nach Stämmen, sandern nach der Gra-

desnähe.

Ein gesetzliches Erbrecht steht auch dem überleben den Ehes gatten insafern zu, als er neben Derwandten der ersten Ordnung ein Viertel des Nachlasses, neben Derwandten der zweiten Ordnung die hälfte des Nachlasses und die zum ehelichen haushalt gehärenden Gegenstände erhält. In der dritten Ordnung erhält der Ehegatte, wenn Großeltern vorhanden sind, die hälfte des Nachlasses und die haushaltungsgegenstände. Sind keine Graßeltern varhanden, so erhält der Ehegatte den ganzen Nachlaß. Verwandte der vierten und falgenden Ordnungen schließt der Ehegatte van der Erbsolge aus.

Ist 3. B. des Erbfalls weder ein Derwandter noch ein Ehegatte des Erblaffers vorhanden, so ift der Siskus gesetzlicher Erbe.

II. Testament.

Der Erblasser kann die in Abschnitt I naber beschriebene gesetzliche Erbsolge durch eine Derfügung von Tades wegen (Testament) abandern.

Man unterscheidet zwei Arten von Testamenten: das Privattestament und das öffentliche Testament.

A. Das Privatteftament.

Ein Privattestament kann van jeder valljährigen Person felbftandig errichtet werden durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhandig geschriebene und unterschriebene Erklarung. Die Urkunde muß in allen Teilen von dem Erblaffer eigenhändig geschrieben fein. Der Stoff, auf bem bas Testament geschrieben wird, und ber Gegenstand, mit bem die Nieder-schrift vorgenommen wird, ift gleichgültig. Das Testament kann also mit Tinte oder Bleiftift gefdrieben werden. Bingegen ift die Benutung einer Schreibmaschine unguläffig. Die Urhunde muß die ebenfalls handschriftliche Angabe des Ortes und des Tages enthalten. Die Angabe muß wahrheitsgetren sein. Mur eine versehentlich unrichtige Angabe, 3. B. infolge eines Schreibfehlers, ift unichablich. Auch die Angabe des Ortes ader Tages muß eigenhandig vam Erblaffer gefchrieben fein. Insbesondere macht, mas befanders gu beachten ift, die Benutung einer etwa vorgedruckten Ortsangabe das Testament nichtig. Die Urkunde muß auch vom Erblaffer eigenhandig mit Dars und Samiliennamen unterschrieben fein. Die Urkunde decht nur den über der Unterschrift stehenden Testamentsinhalt. Ort und Datum konnen auch unter der Unterschrift fteben.

Auf Derlangen des Erblassers ist das Testament in amtliche Derwahrung zu nehmen, und zwar bei dem Amtsgericht des Errichtungsortes. Durch die amtliche Verwahrung wird das Testament jedoch nicht zu einem öffentlichen, sondern es bleibt ein Privattestament. Die Rückgabe des Testaments kann der Erblasser jederzeit verlangen. Sie darf

nur an ihn perfonlich erfolgen.

Eine besondere Sarm des Testaments ist das gemeinschaft. Iiche Testament. Es kann nur von Chegatten errichtet werden. Ein gemeinschaftliches Privattestament wird in der Weise errichtet, daß der eine der Chegatten die Urhunde unter Angabe des Ortes und des

Tages der Errichtung eigenhändig schreibt und unterschreibt, und der andere Chegatte unter besonderer Angabe des Ortes und Tages die eigenhändige Erhlärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Das gemeinschaftliche Testament ist kein bindender Chevertrag. Jeder der Ehegatten kann die von ihm in dem Testament getrassenen Derfügungen sederzeit widerrusen, und zwar auch nach dem Tade des anderen Ehegatten. Die Zurücknahme eines gemeinschaftlichen Testaments aus der amtlichen Derwahrung können aber nur beide Chegatten gemeinsam verlangen.

Nicht nur das gemeinschaftliche, sondern jedes Testament, sowie auch einzelne punkte des Inhalts können vom Erblasser jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf geschieht durch ein neues Testament, in dem ausdrücklich gesagt wird, daß das frühere Testament entweder ganz ader einzelne Punkte aufgehoben sind. Durch Dernichtung des Testaments erübrigt sich felbstverständlich ein Widerruf.

B. Das äffentliche Teftament.

Das äffentliche Testament wird von einem Richter (Amtsrichter) ober Notar errichtet, und zwar entweder durch mündliche Erklärung des letzten Willens an den Richter ader Natar oder durch Uebergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung, daß die Schrift den letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden; sie kann van dem Erblasser ader van einer anderen Person geschrieben sein. Das öffentliche Testament bietet gegenüber dem privaten Testament nach verschiedenen Richtungen Vorteile. Dor allem ist bei ihm die Gewähr gegeben, daß die erforderlichen Farmen genau beobachtet werden und daß der wirkliche Wille auch tatsächlich zum Ausdruck kammt. Besanders bei gräßeren hinterlassenschaften und verzwickelten Erbschaftsverhältnissen ist die mit der Errichtung eines öffentslichen Testaments verbundene juristische Beratung kaum zu entbehren.

Was die Kosten eines öfsentlichen Testaments betrifft, so werden diese, gleichgültig, ab es vor einem Richter oder Notar errichtet wird, nach dem Werte des Dermögens berechnet, über das im Testament versfügt wird. Maßgebend ist der Wert des Dermägens zur Zeit der Errichtung des Testaments. Wenn die Erklärungen mündlich abgegeben werden oder der Entwurf des Testaments vam Richter ader Notar angesertigt wird, wird das Zweisache der vallen Gebühr erhaben. In allen anderen Sällen wird nur die einsache volle Gebühr berechnet.

III. Pflichtteil.

Das Gesetz gestattet dem Erblasser, auch seine nächsten Angehörigen van der Erbschaft auszuschließen. Dafür gewährt es ihnen aber das Recht auf den Pflichtteil, d. h. den Anspruch auf einen be-

stimmten Wertteil des Nachlaffes.

Pflichtteilsberechtigt find nur die Abkammlinge, die Eltern und der Chegatte des Erblaffers, fofern fie van diesem durch Derfügung von Tades wegen von der Erbfolge ausgeschlossen find. Seine weiteren Dorfahren und feine Gefdwifter haben alfo keinen Pflichtteilanspruch. Die Ausschliegung der erstgenannten Angehörigen van ber Erbichaft berechtigt alfa nicht gur Anfechtung des Teftaments, fandern gibt lediglich den Anspruch auf den Pflichts teil. Anders ift jedoch die Rechtslage, wenn der Erblaffer einen Pflichtteilsberechtigten versehentlich übergangen hat. In diefem Sall hann das Testament angefochten werden. Entferntere Abkammlinge und die Eltern des Erblaffers find infoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkommling, der fie im Salle ber gefetlichen Erbfolge ausichließen wurde, den Pflichtteil verlangen kann ober bas hinterlaffene annimmt. Der Pflichtteilsanspruch entsteht kraft Gefeges mit dem Erbfall. Er ift vererblich und übertragbar. Seine Pfandung ift aber erft julaffig, wenn er durch Dertrag anerkannt ober rechtshängig geworben ift. Das Pflichtteilsrecht begrundet lediglich einen reinen Geldan pruch. Diefer ift eine Nachlagverbindlichbeit und verjährt in 3, langftens in 30 Jahren.

Was die Berechnung des Pflichtteils betrifft, so hat der Berechtigte Anspruch auf die hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils. Bei der Seststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden auch die mitgezählt, die durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbsolge ausgeschlossen ist, zählt

dagegen nicht mit.

Beispiel: Ein Dater hinterläßt 5 Kinder A, B, C, D, E, so daß ein jedes zu $^{1}/_{5}$ Erbe würde. A hat verzichtet, B schlägt die Erbschaft aus. Die Erbteile von C, D, E sind statt auf sanst $^{1}/_{5}$, da nur A nicht mitzählt, auf je $^{1}/_{4}$ anzusehen. Der Psiichtteil von C, D, E ist also auf je $^{1}/_{8}$ des Wertes des Nachlasses zu berechnen.

Der Berechnung des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Jeit des Erbfalls zugrunde zu legen. Maggebend ift

der reine Nachlagwert, der fich nach Abzug der Erbichaftsichulden

Beifpiel: Der reine Nachlaß beträgt 40 000 RM. Der Erblaffer hat seine Chefrau und 2 Kinder hinterlassen. Der Pflichtteil der Chefrau beträgt 1/2 von 1/4 (gesetslicher Erbteil) von 40 000 RM. gleich 5000 RM., der Pflichtteil eines jeden Kindes 1/2 von 3/8 gleich 3/16 von 40 000 HM., also je 7500 RM.

Buwendungen von Todes wegen ichließen den Berechtigten nicht ichlechthin vom Pflichtteil aus. Der Bedachte hat vielmehr folgende Rechte: Ift ihm unbeschränkt und unbelaftet ein Erbteil überlaffen, der geringer als sein Pflichtteil ift, so kann er als Pflichtteil den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag des vermachten Erdteils und der Pflichtteilssumme fordern. Das gleiche gilt aber auch, wenn der Erbteil belaftet oder beschränkt ift, 3. B. durch die Anordnung einer Dorerbichaft, eines Testamentsvollstrechers. Denn diese Beschränkungen und Beschwerungen gelten hier als nicht angeordnet. Liegt der beschränkt oder beschwert überlassene Erbieil jedoch wertmäßig über dem Pflichtteil, dann kann der Berechtigte die Erb. schaft ausschlagen und ben Pflichtteil mahlen. Bei Annahme des Erbteils hat er heinen Pflichtteilsanspruch und muß außerdem die Belastungen und Beschränkungen des Erdteils hinnehmen. Weiter gibt das Geset dem Berechtigten die Befugnis, ein etwaiges Dermächtnis auszuschlagen und den Pflichtteil zu mahlen. Bei Annahme des Dermachtnisses ift er berechtigt, insoweit den Pflichtteil zu verlangen, als das Vermächtnis hinter dem Pflichtteil zurückdleidt. Die Zuwendung des Pflichtteils gilt grundfäglich nicht als Erdeinsegung.

Der Pflichtteilsberechtigte muß fich auf ben Pflichtteil anrechnen laffen, was ihm von dem Erblaffer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ift, daß es auf den Pflichtteil angurechnen fei. Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse zugerechnet.

Beispiel: Der Erdlasser hinterläßt 3 Sohne. Ein Sohn hat 6000 HM. erhalten mit der Bestimmung, daß diese anzurechnen seien. 3m Teftament find nur die andern beiden Sohne als Erben bedacht. Der Nachlaß beträgt 30 000 RM. Der Pflichtteil des vorbedachten Sohnes ist in diesem Sall gleich Mull. Denn er deträgt 1/2 von 1/3 gleich 1/6 von (30 000 MM. + 6000 RM.) gleich 6000 RM., worauf die vorerhaltenen 6000 HM. angurechnen find.

Aehnliches gilt bei der Ausgleichungspflicht, die bei der gesehlichen Erbfolge unter mehreren Abkömmlingen des Erdlaffers eintreten kann. Die Anrechnung des Dorempfangs auf den Pflichtteil entfällt hier

Beispiel: Der Nachlaß beträgt 12000 RM. Der Erblaffer binterläßt 2 Sohne, A und B, von benen A für 2000 RM. ausgleichungspflichtig ift. Die Pflichtteile der beiden Sohne werden hier, wie folgt,

$$\Re. \ldots \frac{(12000 + 2000)}{2} - 2000$$
 : $2 = 2500$ Rm.
 $\Re. \ldots \frac{(12000 + 2000)}{2}$: $2 = 3500$ Rm.

Die Pflichtteilsschuld ift, da es fich um eine Nachlage verbindlichkeit handelt, in erfter Linie von dem Erden ju erfüllen. Der Erbe kann gegebenenfalls die Pflichtteilslaft gang ober teilmeise von fich abmalgen. Denn er darf die ihm auferlegten Dermächtniffe und Auflagen so weit kurgen, daß die Pflichtteilslaft von ihm und den Dermächtnisbedachten und Auflageempfängern verhältnismäßig getragen wird. Schließlich steht dem durch Schenkungen unter Cebenden benachteiligten Berechtigten der Anspruch auf Ergangung des Pflichtteils gegen den Erben, unter Umftanden jogar unmittelbar gegen den Beichenkten gu.

Entziehung des Pflichtteils. Nach dem Gesetz hat der Erblaffer die Möglichkeit, einem Berechtigten den Pflichtteil durch lettwillige Derfügung zu entziehen, wenn zur Beit der Errichtung der Derfügung ein gejeglicher Enterbungsgrund vorliegt. Die Enterbungsgrunde find gegenüber den Abkömmlingen, Eltern und dem Chegatten verschieden. Der Grund ber Entziehung des Pflichtteils muß in der Derfügung angegeben werden. Das Recht gur Entziehung des Pilichts teils erlischt durch Derzeihung.

Das Reichsgericht zur homoopathischen Behandlungsweife und jur argtlichen Aufkiärungspflicht.

3u zwei wichtigen Fragen nimmt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Marz 1937 (1 D 19/37) Stellung, nämlich 1. zur Frage der Zulässigkeit homöopathischer Behandlungsweise, und 2. jur grage der ärztlichen Aufklarungspflicht. Der Enticheidung

Cine wesentliche Erleichterung in der Praxis

bietet die Verwendung der Sauermilch in Form uon:

> Hergestellt im bayerischen Allgäu

Literatur durch DEUTSCHE A. G. FUR NESTLE ERZEUGNISSE Verkaufszentrale Bertin-Tempelhof

Milchsäure-Vollmilchpulver, Buttermilch in Pulverform ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle der Universitäts-Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger leichtverdaullcher Säuglingsund Kteinkindermilch in jeder gewünschten Konzentration

ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle der Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säugiings- und Kleinkindersterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen, Ruhr und ruhrartigen Erkrankungen, zur Zwiemiichernährung frühgeborener Säugtinge, als Diätetikum bei Ekzemen usw.

liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im März 1936 erkrankten die beiden 6 und 10 Jahre alten Töchter der Samilie K. Der zu Rate gezogene praktische Arzt Dr. S. behandelte die Kinder mit homöopathischen Mitteln zunächst auf Halsentzündung, dann auf Diphtherie. Er teilte den Eltern die Art der Erkrankung nicht mit, da diese besonders ängstlich waren und zu der Besürchtung Aulaß gaben, sie würden bei Kenntnis der wirklichen Sachlage in so große Ausregung geraten, daß dies für die Behandlung der kranken Kinder nachteilig sein mußte. Iwei Wochen nach Beginn der Behandlung ordnete ein wegen vorübergehender Abwesenheit des Dr. S. zugezogener anderer Arzt die sofortige Uebersührung der Kinder ins Krankenhaus an. hier wurden beide Krankheitsfälle aus aussichtslos erkannt; auch die Behandlung mit Diphtherie-Keilserum brachte keine Rettung mehr; die Kinder starben. Inzwischen waren auch die Eltern an Diphtherie erkrankt. Während der Dater bald sieberfrei wurde, verstarb die Mutter im Krankenhaus.

Wegen Michtanmeldung und unterlaffener Ifolierung Diphtheriekranker wurde Dr. S. dijgiplinarijd mit 3000 RM. Geldbufe beftraft. Die Anklage wegen fahrlässiger Totung führte vor dem Candgericht Frankfurt a. M. jum Freispruch. Die Strafkammer führte in ihrem Urteil aus, daß ein Derschulden des angeklagten Arztes nicht darin zu finden fei, daß er die Kranken nicht mit Serumsprigen behandelt, fondern die von ihm vertretene homoopathische Behandlungsweise jur Anwendung gebracht habe. Solange wijfenichaftlich noch nicht entschieden sei, welcher Behandlungsweise der Dorzug gu geben fei, solange sich insbesondere die homoopathische Diphtheriebehandlung nicht als ungulänglich erwiesen habe und die allopathische Serumbehandlung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit den heilerfolg bringe, konne dem angeklagten Argt als homoopathen das Sefthalten an seinen Grundsägen nicht jum Dorwurf gemacht werden. Begen diesen Greispruch legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht mit dem Antrag auf Verurteilung ein. Das Rechtsmittel hatte aber keinen Erfolg, sondern wurde in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalt verworfen: Der Argt habe grundfaglich völlig freie hand, welche Behandlungsmethode er auf Grund ernfter pflichte und fachgemäßer Erwägungen einschlagen wolle. Es gebe keine bestimmten Dorschriften, an die sich der Argt unter allen Umständen halten muffe. Bu verlangen fei lediglich, daß er die einguschlagenden Magnahmen sorgfältig überprüfe. Das sei hier der Sall gewesen. Aus rein sachlichen Gründen habe der Angeklagte die übrigens von der Wiffenschaft an fich anerkannte - homoopathische Behandlungsweise gewählt, weil er aus der Serumbehandlung anderweitige Gefahren befürchtet habe. Daraus fei ihm kein Dorwurf gu

hinsichtlich der Unterlaffung der Aufklärung führt das Reichsgericht aus: In der Regel ift der Argt verpflichtet, den Kranken felbit ober, bei Kindern, die Eltern über die Art der Erkrankung aufzuklaren. Diese Pflicht ift vom Argt febr ernft zu nehmen; benn bem Kranken oder feinem gefetilichen Dertreter, besonders alfa den Eltern, muß die Möglichkeit gegeben fein, eigene Entschließungen gu treffen, por allem bei Zweifelsfreien. Er darf demnach die in der Regel gebotene Aufklärung nicht icon aus Bequemlichkeit oder sonstigen unfachlichen Erwägungen, insbesondere auch nicht icon aus einer grundfäglichen Ablehnung etwaiger gegenteiliger Meinungen hinfichtlich ber Behandlungsmethode, unterlaffen. Er muß vielmehr triftige Grunde haben, die in den besonderen' Umständen des Salles liegen. Die Enticheidung darüber, ob folche Grunde im einzelnen Salle gegeben find, kann nach Cage der Dinge nur der Argt felber treffen; er muß unter Beachtung der gesamten ihm erkennbaren Umftande nach pflichtgemäßem Ermeffen abwägen, welche Intereffen. im gegebenen Salle hoher gu bewerten find, und banach enticheiben, ob diefe Abwagung einen ausreichenden Grund ergibt, die an fich gebotene Aufklarung ju unterlaffen. Auf diefer Grundlage ift es rechtlich benkbar und tatfächlich möglich, daß ben Ausschlag Umftande geben, die in der Art der Krankheit selbst oder in der Perfonlichkeit des Kranken oder auch seiner Angehörigen begrundet find. Im vorliegenden Salle war der Arzt aus gewichtigen Grunden gur Unterlaffung der Aufklarung berechtigt. Steinwallner.

Bur Ankundigung von Mitteln gur Empfangnisverhutung.

'Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten Mittel zur Derhütung der Empfängnis angekündigt werden, wenn diese Mittel auch zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienten. Nach § 184 Jifs. 3 St.B. wird allerdings bestraft, wer zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände an dem Publikum zugänglichen Orten ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankundigt oder anpreist. Durch das Gefet jur Bekampfung der Geschlechtskrankheiten vom 28. gebr. 1927 ist jedoch in § 184 eine Biffer 3 a eingefügt worden, nach ber bestraft wird, "wer in einer Sitte oder Anstand verlegenden Weise Mittel, Gegenstände oder Derfahren, die zur Derhutung der Geschlechtshrankheiten dienen, öffentlich ankundigt, anpreift ober folche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte aus-stellt". In einem Urteil vom 26. August 1931 (2 S 360/31: Jur. Do. 1932, 3379) hatte das Kammergericht entichieden, daß hiernach die Anpreisung eines Mittels, das zur Derhütung von Geschlechtskrankheiten bestimmt fei, als empfangnisverhutendes Mittel erlaubt fei, ohne daß darauf hingewiesen werde, daß das Mittel auch gur Ders hutung von Geschlechtskrankheiten diene. Um die Beschaffung von Mitteln gegen Geschlechtskrankheiten, fo führte das Kammergericht weiter aus, nicht unnötig zu erschweren, sei auch die Ankundigung von Mitteln, die auch ju unguchtigem Gebrauch dienen, gestattet. Es fei lediglich verboten worden, diefe Mittel in einer Art und Weise angukundigen, die mit dem Anftand und den guten Sitten in Widerfpruh ftande. In einer neuen Enticheidung vom 20. Marg 1937 (2 S 23/37: Jur. Wo. 1937, 1799) hat das Kammergericht die von ihm bisher vertretene Auffassung aufgegeben, da fie fich mit den beutigen Anschauungen nicht mehr vertrage. Nach dem neuen Urteil ift jede öffentliche Ankundigung von Mitteln und Gegenftanden als empfängnisverhütend auch dann strafbar, wenn die Mittel und Gegenftanbe auch gur Derhutung von Geschlechtskrankheiten bienen; denn eine folche Ankundigung verlete die Sitte und ben Anftand und fei daher zwar nicht nach Jiff. 3, wohl aber nach Jiff. 3 a des § 184 StoB. strafbar. Steinwallner.

Jum Begriff der "Behandlung" nach § 7 des Gefetes jur Bekämpfung der Geschiechtskrankheiten.

§ 7 des Gesetes zur Bekampfung der Geschlechtskrankheiten sieht bekanntlich vor, daß die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geichlechtsorgane nur den für das Deutsche Reich bestallten Gergten geftattet ift, und droht fur jede Behandlung durch eine andere Person Gefängnis- und Geloftraje an. Bu dem hier vorgesehenen Begriff der "Behandlung" nimmt das Reichsgericht in einer bemerkenswerten Entscheidung vom 9. April 1937 (1 D 500/36) Stellung. Es heißt hier in den Urteilsgrunden: Das Behandlungsverbot des § 7 des Gesetzes zur Bekampfung der Geschlechtskrankheiten betrifft über die eigentlichen Geschlechtskrankheiten hinaus alle Erkrankungen der außeren und inneren Geschlechtsorgane. Die Gebarmutter gehort zu den weiblichen inneren Geichlechtsorganen. Sie ift bei Gebarmutterkrebs der Sig der Krankheit. Ob man den Krebs vom medizinischen Standpunkt aus als allgemeine Erkrankung anzusehen hat oder nicht, ist hier unerheblich. Denn jedenfalls ist die Gebarmutter von der Krankheit befallen; an ihr tritt der Krebs außerlich hervor. Dies allein aber ist entscheidend dafür, ob es sich im Einzelfalle um eine Krankheit der Geschlechtssorgane im Sinne des § 7 a. a. O. handelt oder nicht. Nach § 7 a. a. O. war also ber Angeklagten (einer heilpraktikerin) die Behandlung des Gebarmutterkrebjes verboten. Bu Unrecht glaubt die Strafkammer die Straflofigkeit der Angeklagten damit begrunden gu können, sie habe nur eine Allgemeinbehandlung des Krebses vorgenommen. Abgesehen davon, daß die Angeklagte auch den Unterleib der Kranken bestrahlt hat, ift es auch gleichgultig, in welcher form fie den Gebarmutterkrebs behandelt hat. Denn "Behandlung" im Sinne des § 7 a. a. O. ist im weiteften Sinne zu verfteben, fo daß jede Behandlung einschlieglich Beratung und Untersuchung einer anderen als der in § 7 genannten Person verboten ist, einerlei ob es sich um eine spezielle Behandlung des betreffenden Organs oder des gefamten Körpers handelt. Insbesondere fällt unter § 7 a. a. O. demnach auch eine Behandlung durch Bestrahlung, wie sie die Angeklagte porgenommen hat. Steinwallner.

Deutsche Aerzte

unterfillat ben

Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten

durch Ermittlung der Anftechungsquellen!

Ist die angegebene Person zur Untersuchung nicht zu bewegen, dann sorgt für Anzeige an die Gefundheitsbehörde oder Beratungssteile.



vormals Bagerifche Merztezeitung (Bagerifches Merztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von ber Raffenarztlichen Bereinigung Deutschlands, Lanbesstelle Babern. Mitteilungsblatt ber Reichsärztesammer, Arzielammer Babern. Geschäftsstelle Munchen 2 NB, Karlftrage 21/1, Fernsprecher 58934

Baperifche Landesarzielammer: Postighedionto Munchen 5252; Baperifche Staatsbant DD 125989. Landesstelle Bapern ber RDD.: Postighedionto

München 2518; Bayerische Bereinsbant 204000. Schriftleiter: Or. Philipp Decksner, Handen, Fernsprecher 475224.

Berlag ber Arzischen Runbschau Otto Smelln, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postscheftschrie München.

Beauftragte Anzelgenverwaltung: Waibel & Co. Anzelgen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopolbstr. 4, Fernsprecher 35653

Aummer 34

(

München, den 21. August 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Befanntmachungen. — Beranberungsanzeigen ber Merztetammer Babern. — Allgemeines: Die Motorisierung ber Sanifate- und privaten Arzi-Tätigtell im Fernen Often. — Beltanschauung und Biffenschaft. — Belen und Aufgabe ber Birtichaft im Dritten Reich. — Rechtswefen Berichiedenes. - Bucherichau.

Aber ein Volk, das soviel Beldensinn geboren bat, kann nicht verzichten auf das freie Recht der Vöiker, den Schutz der Beimat. Aus allen Beldengrabern raunt der Ruf gur Waffen: pflicht, wenn wieder einmal Deutschlands Grengen in Gefahr find. Den Ruf wird niemand überboren. Und keine Macht kann uns den Glauben aus dem Bergen reifen, um den die Besten unferes Volkes fielen: den Glauben an ein freies deutsches Vaterland. v. Blomberg.

Bekanntmachungen

Anordnung.

Auf Grund von § 28 der Reichsärzteordnung vom 13. Degember 1935 (RGBl. I S. 1433) errichte ich nach Genehmigung durch den herrn Reichs: und Preufischen Minifter des Innern (Aktenzeichen IV B 13 558/37/3050 vom 10. 3nni 1937) die Aerziehammer Munden, Sig Munden, Begirk Munden Stadt.

Die Aerziliche Bezirksvereinigung Munchen-Stadt bebe ich hiermit auf.

In der Angabe des Begirkes der Aerziekammer Bapern (meine Anordnung vom 25. April 1936) erfoigt hinter den Worten "Cand Bapern" der Jufat "ohne die Stadt Munchen".

Jum Leiter der Aerziekammer München berufe ich hiermit den bisherigen Leiter der Aerzilichen Bezirksvereinigung Run: chen-Stadt, Berrn Dr. Raimund Corenger, Munchen, als feinen Stellvertreter Beren Dr. Anton Bengge, Munchen.

gur die Kaffenargtliche Dereinigung Deutschlands gilt die Aenderung finngemäß mit der Maggabe, daß an die Stelle der Bezirksfteile Munchen Stadt die Candesftelle Munchen tritt.

München, den 9. August 1937.

Dr. Wagner, Reichsärzteführer.

Staatsminifterium des Innern (Gefundheitsabtellung). Amtsärztlicher Dienft.

Der Sührer und Reichskanzler hat den Bezirksarzt Dr. hermann Straub zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Schwaben und Neuburg ernannt.

Der Direktor der Kreis-Beil- und Pflegeanstalt Eglfinghaar, Ober-Med.-Rat Dr. Friedrich Aft, tritt, nachdem er die Altersgrenze erreicht hat, mit Ablauf des Monats September 1937 in den Ruheftand. Aus diesem Anlag wurde ihm für die dem deutschen Dolke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Dienstesnachricht.

Die Bezirksarzistellen Ebern, Neustadt a. d. Aisch, Stadts steinady, Wegscheid, Würzburg, Donauworth sowie die Candgerichtsarztstelle Ansbach sind neu zu besetzen.

Bewerbungs-(Versetungs-)gesuche sind beim Staatsministerium des Innern bis 26. August 1937 einzureichen. Bewerber aus dem Kreise der Anwarter für den argtlichen Staatsdienst haben der Bewerbung den Nachweis der arifden Abstammung (gegebenenfalls auch für die Chefrau) beizulegen.

Raffenargtliche Bereinigung Deutschlands, Candesftelle Banern.

In Nr. 33 des Aerzieblattes für Bapern vom 14. August ist unter den Deränderungen im Kassenarztbestand unter D. Todesfälle gemeldet: Dr. Eduard Wegscheid, 5. Juli 1937.

Die Deröffentlichung muß, wie gemelbet, lauten: Dr. Eduard

hartmann, Wegscheid, 5. Juli 1937.

Reichsärztekammer — Aerziekammer Bapern.

Betr. Beiträge zur Reichsärztekammer.

36 made noch einmal darauf aufmerksam, daß die Beiträge zur Reichsärztekammer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Deranlagungsbescheides an die Aerztekammer Banern (Postscheckkonto Amt München 5252) zu überweisen sind.

Die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beitrage erfolgt nach den Dorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Die durch die zwangsweise Beiziehung entstehenden Kosten

gehen zu Casten des Schuldners.

Bis heute noch nicht entrichtete Beiträge für die Zeit vom 1. April 1936 bis 30. Juni 1937 werden, soweit kein Einspruch gegen die Deranlagung erhoben wurde, nunmehr zwangsweise beigetrieben.

München, 16. August 1937.

Dr. Klipp.

2. Internationaler Kongreß für die Kinderfürforge in Rom vom 23. bis 26. September 1937.

Dom 23. bis. 26. September 1937 sindet in Rom der

2. Internationale Kongreß für Kinderfürsorge statt.

Die Teilnahme am Kongreß steht jedem frei, der sich auf diesem Gebiete betätigt oder sich sonst für die vielseitigen Probleme der Vormundschaft und Kinderfürsorge interessiert (Aerzte, Juristen, Padagogen, Ceiter von Fürsorgeeinrichtungen usw.). Die Einschreibegebühr beträgt C. ital. 100.

Bei Dorbestellung der Kongregakten muß ein weiterer Betrag von E. it. 50, geleistet werden.

Sur die Samilienmitglieder der Kongrefteilnehmer beträgt die Einschreibegebühr E. it. 50.

Die Einschreibegebühr ist an den Schahmeister des Komitees, Dr. Egidi, Corsa Bramante 29 (Tarina 120), zu senden.

Das Pragramm des Kangresses wird dann den Teilnehmern zusammen mit der Eisenbahnermäßigungsbescheinigung und mit den Daten der Eräffnung des Kangresses, der wissenschaftlichen Sihungen, der Besichtigungen, der Empfänge usw. übersandt.

Sür Reise-, Bahn- und Aufenthaltsermäßigung (hotel, Benzin usw.) bitten wir die ausländischen Teilnehmer, sich an die

betreffenden C.J. T.=Buras zu wenden.

Man bittet die Karrespondenz allgemeiner Art und die erste Themenabteilung betreffend an Prof. G. B. Allaria, Carsa Bramante 29 (Torina 120) richten zu wallen.

Anfragen die zweite Themenabteilung betreffend richte man

an Dr. P. Gaetana, via Angelo Brafferio 9, Rama.

Themen für die allgemeinen Referate.

I. hngienisch-fanitare Abteilung.

- 1. Schutzmaßnahmen gegen die Säuglingssterblickeit infolge Ernährungsstärungen.
- 2. Einrichtung von Erhalungsarten für das Darschulalter.
- 3. Aerztliche Sürfarge der eurapäischen Kinder in den Kolonien.

4. Die körperliche Ertüchtigung der Schulkinder.

5. Präventivmaßnahmen gegen die fanitärische Inferiarität der unehelichen Kinder.

II. Juriftisch-fogiale Abteilung.

- 1. Soziale Fürsarge der Minderjährigen und internationale Derträge.
- 2. Das Schickfal der Kinder im Salle einer Aufläsung der Scheidung, vam juristischen und sazialen Standpunkt aus betrachtet.
- 3. Die juriftische Varmundschaft der Minderfährigen im internationalen Verkehr.
- 4. Wie kann der Gesetzgeber einschreiten, um die Prinzipien der Genfer Deklaration in die Tat umzusehen?
- 5. Die obligatarische Unterstützung der Mutter und der unehe= lichen Kinder.

Die offiziellen Sprachen des Kangresses sind: deutsch, englisch, französisch, italienisch und spanisch.

Veränderungsanzeigen der Aerziekammer Banern

Jeichenerklärung: AeBD. = Aerztliche Bezirksvereinigung, B. = Bezitallung ab, S. = Frogebogen zur erstmaligen Meldung (bei Medizinalpraktikanten Fragebogen für MP.) eingereicht am, g. = gestorben, v. = verzogen noch, z. = zugezogen von.

Aftner Karl, Dr. med., Vol.-Arzt, München, Frouenlobstr. 2,

v. München, Sliegenftr. 2/0, am 1. 3. 37; AeBD. München-Stadt;

Binftadt hermann, Dr. med., pr. Argt, Kaffenargt, Munchen, Brudermuhlitr. 25/0,

feit 1. 7. 37 Argt im Ruheftand; AeBD. Munchen-Stadt;

Doll Joseph, Dol.=Argt, Munchen, Knreinftr. 18,

B. 1. 3. 37; AeBD. Munchen-Stadt;

Durnhöfer Ludwig, Dr. med., pr. Arzt, Kaffenarzt, Nürnberg, Banreuther Str. 28/II,

v. Nurnberg, Rollnerftr. 39 a, om 24. 7. 37; AeBD. Nurnberg und Umgebung;

Durau Alsons, Dr. med., Aff. Arzt, Wosach b. Oberstdorf, v. Rendt, Bruderstr. 2, am 9. 7. 37;

Serftl Alfred, Dr. med., Aff.-Argt, Erlangen, Univ.-Klinik,

v. Ingolftadt, Städt. Krankenhaus, Schlöffelftrage; AeBD. Munchen-Cand;

Sijder Edmund, Dr. med., Aff.-Arzt, München, Frouenlobitr. 9, erhielt am 8. 7. 37 die Anerkennung als Sacharzt für haut- und Geschlechtskrankheiten; AeBD. München-Stadt;

haller Frang, Dr. med., Pafing, Bahnhofftr. 1/1,

v. Munchen, Sonnenftr. 26, am 25. 5. 37; AeBD. Munchen-Stadt;

haupeltshofer hans, Dr. med., Dol.-Arzt, Augsburg, v. Erlangen, Univ.-Augenklinik, am 15. 6. 37, B. 9. 6. 37; AeBB. Erlangen-Sürth;

hinkel Adolf, Dr. med., pr. Arzt, Kassenarzt, München, horworthstraße 22, hat am 1. 7. 37 seine Pragis von Destouchesstr. 20 nach hor-

warthstr. 22 verlegt; AeBV. München-Stadt;

hösse Otto, Dr. med., pr. Arzt, Kassenarzt, München, humboldtstr. 30, v. München, humboldtstr. 38, am 1. 7. 1937; AeBD. München-Stadt;

Höring Kurt, Med.-Prakt., München, Schwanthaleritt. 44/III, v. Offenburg, Staatl. Gesundheitsamt, am 18. 7. 37;

huber Karl heinz, Dr. med., München, Tengstr. 38, war bisher Vol.-Arzt, ist seit 15. 5. 37 Ass.-Arzt am Kronken-haus München-Schwabing; AeBO. München-Stadt;

Junger Wilhelm, Med.-Prakt., München, Kreuzstr. 7, v. Dillenkolonie Großhadern, Gartenstr. 7 (Arbeitsstätte München, Privotklinik von San.-Rat Dr. Gilmer); ReBU. München-Stodt;

Kraemer Dominikus, Dr. med., S.-R., pr. Arzt, Kassenarzt, Krumboch, hat seine örztliche Tätigkeit ausgegeben; AeBO. Memmingen und Umgebung;

Sange hermann, Dr. med., pr. Argt, Kaffenargt, Munchen, Kuffteiner Strofe 2,

v. Münden, Mauerkircherftr. 18; AeBD. Munden-Stadt;

Cerchenthal Robert, Dr. med., Augsburg, Hochfeldstr. 2 (war zulett Kausmann),

v. Neufeeland am 30. 4. 1937;

Lichtenberg Evomarie, Med.-Prakt., Munchen, Lindwurmitr. 60, v. Gogolin;

Linderl Georg, Dr. med., München, Kemnatenstr. 5, B. 28. 12. 36; AeBD. München-Stadt;

Lugenburger August, Univ. prof., Dr. med., Kassenarzt, München, Mor-tiusstr. 5/0,

feit 1. 7. 37 Argt im Ruheftand; AeBD. München-Stadt;

Reubert Heinz, Med.-Prakt., Memmingen, v. Oberhausen am 31. 5. 37;

Niefer Hermonn, Dr. med., Vol.-Arzt, Augsburg, Völkstr. 3, v. München, Chirurg. Poliklinik, Pettenkoferstr. 8a; AeBV. München-Stadt;

Ofdmann Walter, Dr. med., Königsberg b. hoffurt, Dauervertreter (Perfonalakt bei ber Aek. Berlin);

Rattenfuber Kaver, Dr. med., pr. Argt, München, Jamdorfer Str. 97, p. Berlin, Mülleritr. 182/83;

Steinert Wilhelm, Med.-Prakt., München, Friedrichstr. 23, v. Worms, Städt. Kranhenhaus, am 1. 7. 37;

Stengel Frig, Dr. med., Ass., Als.-Arzt, München, Uhlandstr. 3, erhielt am 2. 8. 37 die Anerkennung als Socharzt für innere Krankheiten; AeBD. München-Stadt;

Winhart Frang, Dr. med., Rosenheim, Dauervertreter (Personolaht bei der Rekl. Berlin).

Allgemeines

Die Motorisierung ber Sanitäts: und privaten Arzi-Tätigkeit im gernen Often.

Dan Dr. Th. Thamas, Berlin-Friedenau.

Wenn schan die Ausbreitung moderner Anschauungen über hygiene und Krankheitsverhütung nicht nur in China, sandern vielsach auch im Innern der japanischen Inseln auf hartnäckigen Widerstand gestaßen ist, so war es für die nach neuzeitlichen Methaden arbeitenden Aerzte und medizinischen Institute, für Krankenanstalten und Sanatarien, nach weitaus schwieriger, ihre tägliche praktische Arbeit inmitten der 800 Millianen gelber Menschen im Fernen Osten zu leisten. Gleich ab weißer ader gelber Arzt: immer wieder zeigte es sich, daß es außergewähnslicher Methoden bedürfte, um auf die Dauer Abhilse und Besserung für die geradezu katastraphalen Gesundheitszustände in diesen Ländern zu bringen. Da griffen schan zeitig erfreulicher-

weise die Regierungen ein, die vor allen Dingen den Gedanken aufgriffen, daß die besondere geographische, kulturelle und soziale Konstruktion ihrer Länder von jedem einzelnen Arzt eine große Beweglickeit verlangte, daß aber auch die Leistungen der Anstalten und Krankenhäuser dadurch gesteigert werden müßten, daß ihnen Beschleunigung aller Maßnahmen, Schnelligkeit des Eingreisens der Anstaltsorgane und Massenversorgung im Falle von Epidemien und den so üblichen blutigen Zwischenfällen jeder Art ermöglicht würde.

Die Motorisierung hat im allgemeinen im Sernen Often in den ersten drei Jahrzehnten unseres Säkulums nicht jene ichnellen Sortschritte gemacht, die wir in Europa ober gar erft in Amerika zu sehen gewohnt waren. Kuli und Karren waren so billige und volkstümliche Fortbewegungsmittel, daß dem Kraftwagen in Ebina besonders, aber auch in Korea, in Siam und Annam, kaum große und schleunige Ausbreitungsvorbedingungen zur Seite standen. Zuerst verwendeten einige Aerzte der Impfungs-Arzt-Delegationen in China im Johre 1908 den Kraftwagen, wobei man es erleben mußte, daß die impfungsfeindliche hinesische Bevölkerung mehrere dieser Kraftfahrzeuge zertrummerte und sich gegen jedes weitere Dordringen solcher moderner, nach ihren Begriffen teuflischer, Einrichtungen verbat. In der deutschen Pachtkolonie Kioutchou wurden dann am Königin-Auguste-Marinekrankenhaus die ersten Krastwagen für Krankentransport verwendet, im Jahre 1913 wurde auch ein Jahnargtkrankenwagen gum ersten Male hier verwendet, der die eingeborene Bevölkerung einer gründlichen Jahnheilmethode zusühren sollte. Diese deutschen Dersuche zu einer ersten Motorisierung des ärztlichen und anstaltsmäßigen Kraftfahrwesens in China wurden dann durch die Kriegsereignisse unterbrochen, während man nunmehr ichleunigst daran ging, vor allen Dingen in den europäischen Pachtungen und Besitzungen in den dinesischen Kuftenstädten und in Japan selbst diese Dersuche zu regularen Entwicklungsgangen auszugestalten.

Als Japan in den Weltkrieg eingriff im Oktober 1914, besaß es weder in der heeresverwaltung irgendwelche spezialisierten Kraftwagen, noch wurde der allgemeine Gesundheitsdienst im Cande felbst icon mit hilfe von irgendwelchen Kraftsahrzeugen durchgeführt. Der ungeheure Aufschwung des Candes durch die unerwarteten Kriegsgewinne von 1914-1918 hat dann bagu geführt, daß am Ende des Weltkrieges bereits ein Geset bestand, daß alle Anstalts= und vor allen Dingen die Militärärzte . mit der Sührung eines Kraftfahrzeuges vertraut fein muffen. Man ging zur Schaffung dieses Gesetzes schon damals in Japan davon aus, daß die höchstwahrscheinliche Uebervölkerung der japanischen Inseln, die später auch tatföchlich eingetreten ift, bald ju unhaltbaren gefundheitlichen Buftanden führen muffe. Mur Dermehrung des Aerziestabes einerseits, dann aber auf der anderen Seite Erhöhung der Aktionsföhigkeit des einzelnen japanischen. Arztes konnte die Hoffnung aufkommen lassen, ohne große Epidemien die Periode der sprunghaften Dermehrung der Dolkszahlen zu überstehen. Dor allen Dingen wurden alle Geburtshelfer und Frauenarzte genötigt, fich Kroftfahrkurfen und danach Kraftsahrvereinigungen anguschließen. Die Bereitstellung amtlicher Sahrzeuge ersolgte dart, wo private Aerzte nochweisen konnten, daß sie selbst die Mittel gur schnellen und ordnungsmäßigen Anschaffung nicht ausbrachten. Aber es handelte sich hier keineswegs um ein Geschenk des Staates, benn von jedem dienstlichen Gebrauch des Kraftwagens mußte eine Steuer entrichtet werden, die als Aufrechnung für den Kaufpreis des Krastsahrzeuges angerechnet wurde.

Ueberhaupt hat man in Japan die Motorisierung der Aerztetätigkeit ziemlich schrofs und mit allerlei strengen Dorschriften durchgesetzt. Bei Nichtersüllung gewisser Dorschriften oder bei säumiger Anwendung der motorischen Einrichtungen kann ohne weiteres die Julassung zur Praxisausübung entzogen werden, was auch in den Dorjahren wiederholt geschehen ist. Bei Uebergang der Aerzte in den militärischen oder verwaltungstechnischen Dienst ist die Ueberführung der privaten Kraftsahrzeuge in den amtlichen Dienst zu bewerkstelligen, auch ist für

jeden Sall von Epidemie, Krieg, hungersnot, Ueberschwemmung und sonstiger boberer Gewalt, Revolution usw. die sofortige Bereitstellung somtlicher Kraftfahrzeuge im Privatbesit japanischer Aerzte gesethlich und polizei-verwaltungsmäßig streng geregelt. Auch ift dafür geforgt, daß den Anstalten und Krankenhäusern in den dicht besiedelten Inselgebieten prozentual gur Bewohnerschaftszahl Sahrzeuge motorischer Art auch für den Sall bereits gehalten werden, daß ein plögliches Eingreifen zu Rettungs- und hilfszwecken nötig wird. So ist die Zahl der Motorfahrzeuge und die Jahl der für Transport bereitstehenden Betten in solchen Sahrzeugen, Sanften und sonstigen Trage- und Liegeinrichtungen für die hauptstadt Tokio beispielsweise in einem Derhaltnis von 1:1560 Personen Einwohner umgerechnet, für die schwach besiedelte Infel Jesso im Norden und auf den japonischen Kurilen nur wie 1:5000. Man hat eben gang richtig daran gedacht, daß inmitten einer dichten und nicht immer hygienisch lebenden Bevolkerung der Städte der Sanitäts- und Rettungsdienst erst recht motorisiert werden muß, daß dagegen der Sahrdienst in wenig besiedelten Gebieten weniger beeilt werden braucht.

In China ift die Regelung diefer Angelegenheiten noch keineswegs einmütig vorgenommen worden. Don der 355-Millionen-Bevölkerung dieses Candes genießen noch nicht gang 100 Millionen in den Rand- und Sluß-Großstädten die Segnungen eines Argt- und Anstaltsdienstes nach europäischem Mufter. Dielfach unterfteben auch die Anstalten noch fremden Derwaltungsgruppen, so daß hier die Frage der ausreichenden Motorifierung des Arzidienstes oft von der Cosung des Problemes nach Wirtschaftlichkeit des Betriebes allein abhängig ist. Immerhin hat das Armee-Rekonstruktionsgesetz des Marschalls Tschiang-kai vom Jahre 1931 schon so viel bewirkt, daß alle Aerzte der Armee Krastsahrer sein muffen, daß im Cagarettdienst der Pserde- und Mauleselbestand abgeschafft und bis zum Johre 1938 allmählich durch moderne Kraftfahrzeuge ersett werden muß und daß solche Aerzte, die aus dem heeresdienst in private Pragis übertreten, selbst ein Kraftsahrzeug besitzen muffen, das für den Ernftfall nach japanischem Dorbild von der heeresleitung für fanitore Dienfte angefordert werden kann. Die Schaffung regionaler Gesundheitsämter in den Binnenprovingen Chinas ist noch zu jung und mit zu wenig energischen Kröften ausgestattet, als daß schon für den neuzeitlichen Arzt dieser Gegenden allgemein das Kraftsahrzeug zur Derfügung stände.

Immerhin ift nach privaten Angaben festzustellen, daß selbst in Singan und Kuangli, zwei Millionenstödten in 600 und 680 Kilometer Entfernung vom nächsten hafen, bereits Gruppen modern denkender und nach europäischen Grundlagen arbeitender Bergte fich zusammengeschloffen baben. Diese Zusammenschließung hatte nebenbei auch das Resultat, daß entweder dem einzelnen ein Kraftfahrzeug zur Derfügung stond, das er bei weiten Sahrten über Cand oder durch die Stadt benütte und an andere Aerzte auslieh, oder daß die Gruppe der Aerzte sich gemeinsam einige motorifche Sahrzeuge verschaffte, die nun in einem Bentralunterstandshous bereit gehalten und von jedem einzelnen Arzt dieser Gruppe bei Bedarf angesordert werden kann. Rehnliche Dersuche wurden auch in den innermandschurischen Städten ichon vor der Besetzung dieses Staates durch die Japaner unternommen, jest freilich haben die japanischen heeres= und Derwaltungsbehörden bereits eine gründliche Reorganisation des. ärztlichen Kraftfahrwesens in dem Sinne einer Anpassung an die oben geschilderten japanischen Zustände durchgeführt, die allerdings noch bei weitem nicht alle mandicurischen Gebiete erfaßt hat. Im allgemeinen ist aber zu sagen, daß gerade die mandschurische Bevölkerung icon frühzeitig sich diesen Notwendigkeiten einer allgemeinen Modernisierung des Sonitätswesens mit hilfe der Motorisierung unterwarfen hat, es ift im Gegensat gu den bekannten Dorgangen in den dinesischen hafen- und Binnenstädten fast niemals ju einem Angriff auf einen kraftfahrenden Argt europäischer oder amerikanischer Schule gekommen.

Dagegen haben sich wiederholt die Krastfahrzeuge der Krankenanstalten im Innern der südchinesischen Provinzen, aber auch von Tonking und Annam Ueberfällen der fanatisierten Bevöl-

kerung erwehren muffen. Es ift bezeichnend, daß der junge Kaifer von Annam bald nach seinem Regierungsantritt folgende Anordnung für den Sanitätsdienst erlassen mußte: Die Polizeis und Militärstationen haben überall dem Ersuchen der Krankenanstalten und Sanatorien, der privaten Aerzte und Krankenhelfer nachzukommen, wenn diese Schut für ihre Personen und sur ihre Arbeit nachsuchen. Bei Ausfahrten von Wagen, die mit folden Personen besett sind, haben auf Ansuchen Gruppen bewaffneter Beamter Begleitung zu leiften. Anftalten und Wohnfige privater Aerzte sind stets besonders genau polizeilich zu bewachen und zu schützen. Motorfahrzeuge diefer Anftalten und Aerzte haben bevorzugte Abfertigung auf Strafen und in Garagen und Reparaturanstalten. - Dieser Erlaß war deswegen nötig, weil sich unmittelbar in der Nahe des "erhabenen Boag-Dai" eine Stromung bemerkbar machte, den europäischen Aerzten die Behandlung eingeborener Kranker überhaupt wieder wie früher zu verbieten. Da aber der junge Kaifer selbft in Paris erzogen wurde und dort ftudiert hatte, trafen folche Derfuche auf fteinernen Boden, und heute ift der kraftfahrende Argt in diefem Cande ziemlich weitgebend geschützt, wenn auch Wunderdoktoren und Sanatiker ihm noch immer nach dem Leben trachten.

Während in Siam bis zum Jahre 1935 eine englische Aerztekommission die Regelung der gesundheitsprotektionistischen Besetgebung leitete, ift fie entsprechend der neuen Tendeng der gesamten Siampolitik seit Absetzung des Königs durch eine japanische Aerztekommission ersett worden. Es ist zwar zu fagen, daß die Japaner sich Muhe geben, viele der älteren englischen Anordnungen für verfehlt zu erklären und sogar als fremd und feindlich fur das siamesische Dolk bezeichnen, aber auf dem Gebiete der Motorifierung des Sanitätswesens im heer und im Zivildienst haben sie die Entwicklung in keiner Weife unterbrochen. Sie waren sogar so vorsichtig, nicht einmal den vorhandenen Sahrzeugpark durch japanische Typen ungleich zu geftalten, gang im Gegenteil sind erft wieder im Sommer 1936 durch die siamesisch=japanische Aerztegruppe in Bangkok bei englischen Motorbausirmen 20 Kraftwagen für Anftalts= und heereszwecke madernfter Art und nach dem Mufter der von Italien in Abeffinien erstmalig verwendeten Motorlagarette beftellt worden, dazu in Serienlieferung 500 Kraftfahrzeuge mit besonderer Ausruftung für den Gebrauch von Aerzten und deren helfern. Auch hier wurden besondere Sahrzeuge für den Dienst in der allgemeinen Geburtshilfe bestellt, so daß man sieht, daß Japan nicht nur in seinem eigenen Cande, sondern im gangen "gelben" Gebiet die Schaffung hoher Bevölkerungszahlen für feine Zwecke bewußt und folgerichtig betreibt. — Diese wichtigsten Angaben über die Sortschritte der Motorisierung der Aerztearbeit im Fernen Often lassen jedenfalls erkennen, daß wir es hier mit einer Entwicklung zu tun haben, die hoch-wichtig ist für die Entfaltung und Beibehaltung neuzeitlicher Errungenschaften in den entlegensten Gebieten diefer Erde.

Wellanfchanung und Wiffenfcaft.

Don Alfred Rosenberg.

Ein besonders beliebtes Tummelfeld der weltanschaulichen Gegner des Nationalsazialismus ist es gewarden, sich
als Verteidiger einer angeblich "bedrohten" Wissenschaft
aufzuwersen. Um was es diesen Leuten mit ihren haltlosen Behauptungen aber wirklich geht, deckt Rosenberg in
feiner grundlegenden Schrift "Weltanschauung und
Wissenschaft" (geheftet RM. —.30) auf, der wir mit
Genehmigung des Zentralverlags der NSDAP. Franz Eher
Nachs., München, nachfolgenden Abschnitt entnehmen.

Auf dem Parteitag 1935 in Nürnberg hat der Sührer in feiner Schlußrede eindeutig darauf hingewiesen, daß die Erziehung, die Formung und Durchsehung der nationalsozialistischen Weltanschauung sür die kommenden Jahre und Jahrzehnte mit zu den wichtigsten Aufgaben unserer Revolution gehört. Und ich bin schon der Anschauung, daß die Namen der Forscher und

Denker aus den vergangenen Zeiten und Jahrhunderten genau fo heroifd und groß durchklingen wie die Namen der geldherren, der Künstler und der Staatsmänner. Gedanken, die auf Taubenfüßen geben, haben oft, wenn sie dann die Sorm der Rede erhielten, Welten revolutioniert, und eine Wiffenschaft, die sich manchmal scheinbar ganz vom Leben trennte, führte dann plötlich in ihren Ergebnissen unmittelbar in dieses Leben hinein. Ueber Dererbungslehre haben Jahrzehnte Menfchen gesprochen. Die Gefete der Dererbung find durch stille Sorschungen durch Jahrzehnte versolgt worden, und plöglich steht dieses Ergebnis mitten drin in einer großen politischen Revolution, die Gesetze, die dieses neue Deutschland auf Grund dieser Erkenntnisse durchgeführt hatte, steben im Brennpunkt des politischen Kampfes nicht nur in Deutschland, sondern in gang Europa. Und ich glaube, wir haben alle Urfache, die Prosefforen, Cehrer und Studenten aufzurufen, die Wurde echter Wiffenschaft zu verteidigen und den Stol3 zu haben, ihr ein Leben ebenso zu weihen, wie der Staatsmann es tut im Kampf um die Erhaltung seines Dolkes.

Wir wollen nicht vergessen, daß diefe deutsche Wissenschaft in der Dergangenheit sich Weltruhm erftritten hatte, daß es einstmals Zeiten gab, wo aus allen Staaten Menfchen nach Deutschland kamen, um zu Sugen eines humboldt oder Ranke ju sigen. Wir wissen, daß diese Geifter, die auch in ihrer Zeit eine große Weltschau hatten und farmten, mit zu den bedeutend= sten Genien des deutschen Volkes gehörten. Und heute, da stehen die Probleme unserer Zeit nicht zu zehn, sondern zu hunderten von neuem auf, und diese Probleme rufen nach Menschen, die fie bearbeiten, erleben und verarbeiten und als geformte Kraft hinübergeben in die Jukunft. Wer heute als Student und als Cehrer diese heutige Zeit überblicht, der follte sich nicht furchtfam por ihr zuruckziehen, fondern sollte sich in sie hineinftellen, weil diese Probleme fur ihn ein neues Seld der Arbeit, ein neues Kampfgebiet, ein neues Zeichen dafür fein können, daß er noch icopferisch tätig ift. Wir haben keine Urfache, Doktorarbeiten zu verfassen, wie man sie feit zwanzig, dreißig, fünfzig Jahren in der gleichen Weise verfassen mußte, sondern wir find der Ueberzeugung, daß die Cehrer von heute die Pflicht haben, aus dem Erleben unferer Zeit auch neue Themen aufzustellen und eine neue Sormung vorzubereiten. Es waren Themen benkbar: Das Wesen der deutschen Naturforschung noch einmal vom Gesichtspunkt unserer Zeit darzustellen, es wäre wichtig, an Stelle der alten, verschwommenen volkerpsnchologie eine Cehre der Rassenpsincholagie auszubauen, es wäre wichtig, eine graße Geschichte der Välkerwanderungen auf Grund der neuen Ergebniffe zu fchreiben, es ware wichtig, das alte nordische Schönheitsideal in der Kunst in geformter schöner form Deutschland zu schenken, und eine neue Philosophie der Kunft wartet heute, geschrieben zu werden. Ein Geschichtsforscher wird den Untergang der antiken Welt zusammen mit der Rassenzerfetzung dieser Zeit neu zu erzählen wissen. Wie sich der Einbruch des Christentums in diese antike Welt vollzog, unterliegt und muß neuen Sorschungen unterliegen. Der Kampf der Charakterwerte in der europäischen Geschichte, dargestellt als Innenseite der großen politischen und militärischen Kämpse, wartet ebenfalls auf feinen Derfasser. Ich glaube, das Seld ist frei für kühne Geifter wie seit sünfhundert Jahren nicht mehr.

Wenn wir aber das positiv vorausschauen und fordern, dann haben wir auch die Pflicht, aus dem Denken und Sühlen unserer Tage uns gegen Verfälschungen dessen zu wehren, was wir unsere Weltanschauung nennen. Wir wissen sehr wohl, daß alte, jahrhundertealte Mächte niemals ohne weiteres ihre Positionen vor einer politischen Revolution räumen werden. Wir wissen, daß sie selbstverständlich, erzogen in einer sein geschlissenen Sorm und Dialektik, ihre Schüler nach wie vor in alter Weise unterrichten wollen, und wir sehen diese verschiebenen Cehren der Vergangenheit mit neuen Namen und unter neuen Formen wieder Eingang bei uns suchen. Eine universfalistische Schule aus Wien ist bemüht, sich als die Deutung unserer Weltanschauung und als unsere Gesellschaftslehre aus-

zugeben. Diese Schule konstruiert eine Stusenleiter der Werte und beginnt in etwas alter Form mit der Menscheit, die sich dann in Kulturkreise ausgliedere, aus diesen Kulturkreisen entstehe das Dolk, aus dem Dolk der Stamm und aus dem Stamm schließlich das Individuum. Wenn man dieser ganzen alten Dialektik nachgeht, so ist der lebendige Mensch schließlich nur ein Produkt der Ausgliederung aus einer abstrakten Menschheit. Und zugleich wird dann der Dorrang des Geistes mit der alten Unbesangenheit von früher wieder verkündet. Wir dagegen sind der Ueberzeugung, daß es sich in diesem Kamps nicht um die Dorherrschaft eines abstrakten Geistes handelt, sondern um die Gestaltung eines ganz konkret gegebenen Menschentums.

Oder es kommt eine andere Schule, diesmal weniger von der soziologischen Seite als von der biologischen, und stellt ebenfalls eine Stufenleiter auf, mit der wir uns zu befassen hoben. Sie stellt als das Unterwertigste das Mechanische hin, etwos höher steht schon das Biologische, wieder höher das Psphologische, und am Ende kommt bann bas Theologische. Wir find überzeugt, daß die alte Scholastik wieder auf Gummisohlen über Gesellschaftslehren und Meta-Biologien hinweg bei uns Eingang suchen möchte, und ich glaube, es täte gut, wenn wir feine Ohren haben, um diese Schritte gu horen. Denn es ist ja nicht so, als ob nun die Theologie durch den abstrakten reinen Geift geherricht hatte, sondern fie hat geherricht durch Einschüchterung und Einschreckung aller Einbildungskräfte des Menschen. Sie hat geherrscht schließlich durch das Schwert, und sie hat geherrscht durch Solterwerkzeuge. Wir wollen gern Dergangenes begraben sein lassen. Man soll uns bloß nicht ins Gesicht unwahre Behauptungen als Tatsachen hinstellen wollen. Sie sollen ruhig schreiben, was sie wollen. Sie sollen das bloß nicht als notionalsozialistisch ausgeben, sondern als das, von wo sie gekommen find und was sie wirklich meinen.

In dieser ganzen Abwehr glaube ich aber, daß wir groß und ftark genug sind, um niemals kleinlich zu werden. Wir haben 1919 bls 1933 einen erbitterten politischen Kampf auf Ceben und Tod mit Marxismus, Judentum und Liberalismus geführt. Wir sind der Ueberzeugung, daß wir mit Judentum und Margismus auch niemals Frieden herbeiführen können, sondern daß wir es tatfächlich hier mit Menschentum und Gedankenspftemen zu tun haben, die niemals mehr Eingang ins deutsche Dolk sinden durfen. Wir wissen sehr wohl, daß diese marriftische Bewegung schließlich eine Schluffolgerung vorangegangener Geisteszustände darstellte. Wenn wir aber diese vorhergegangene Geistesstufe, die demokratisch-liberalistische Epoche, grundfählich in breiter Front bekämpften, so konnten wir da-mols keine Ausnahmen machen. Wir sind aber nicht kleinlich genug, um diese Epoche von 150 Jahren in Baufch und Bogen zu verwerfen. Wir find der Ueberzeugung, daß, wenn wir auch von diesem liberalistischen Denken, das allein von einem los= gelösten Ich glaubte, Mensch und Staat gestalten zu können, Abstand nehmen, daß doch in dieser Zeit eine Menge großer Menschen aufgestanden sind, die wir heute in unsere Bewegung, in die Geschichte Deutschlands vorbehaltlos einreihen können. Der Liberalismus ift an sich tot. Er ist somit Geschichte geworden. Wir können an den Gestalten von humboldt bis haeckel vieles Zeitbedingte ftreichen, es bleiben aber mit ihnen und mit vielen anderen große, ftarke Perfonlichkeiten übrig, die wir in der deutschen Geistesgeschichte nicht vermissen wollen, sondern die wir als große Deutsche heute in uns gemeinsam als verwandte Menschen fühlen und mit ihnen innerlich weiter zu arbeiten bereit sind. Und schließlich: eine Weltanschauung wird nicht allein durch die Wiffenschaft bargestellt. Es wor ein Irrtum der Dergangenheit, nur im geschriebenen Wort die Darstellung eines Gedankens zu erblicken. Heute sind wir zum ganzen Menschentum zurückgekehrt. Und genau so, wie wir herz und Derstand einer Idee zur Verfügung stellen, so dient auch die Welt des Auges und dient die Welt des Ohres den gleichen Gedanken und Gefühlen und Anschauungen.

Wefen und Aufgabe der Wirticaft im Dritten Reich.

Don Dr. hans Buwert.

Im Zentralverlag der NSDAP. Frz. Eher Nachf., München, erschien vor kurzem das "Jahrbuch der Nastionalfozialistischen Wirtschaft". (Preis: In Leinen gebunden RM. 11.80.) Wir entnehmen diesem ungemein interessanten und aufschlußreichen Band solgenden Abschnitt:

Wir stehen auch heute noch inmitten eines grundlegenden Wandels der staatlichen Ordnung und des kulturellen Lebens. Der geistige Umbruch hat auf allen Cebensgebieten neue ichopferische Kräfte ausgelöst und ihnen zum Durchbruch verholfen, und es bahnt sich eine völlige Umgestaltung unserer bisher gewohnten Lebensbedingungen und Lebensauffassung an. Ganze Wissenschaften sind aus der sicheren Bahn ihres bisherigen Denkkreislaufs geworfen worden und taften vorsichtig in die neue Zielrichtung, die die Zeit und ihre Aufgaben ihnen heute stellt. Eine gonze Begriffswelt ift zusammengestürzt und fucht nach neuen Inhalten; Begriffe wie Perfonlichkeit, Dolk, Staat, Nation und nicht zuletzt der Begriff Gemeinschaft haben einen völlig neuen Sinn erhalten. Wir suchen nach neuen Begriffen, weil die alten nicht ausreichen oder weil man befürchten muß, bei ihrem Gebrauch migverstanden zu werden. Eine Klärung dieser Begriffswelt ift für die Verständigung über Werden und Wesen der neuen menschlichen Gemeinschaftsordnung von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Eine nähere Betrachtung dieses großen Umschichtungs- und Entwicklungsprozesses, der mit der Machtergreisung durch den Nationalsozialismus in Deutschland erstmalig äußerlich sichtbar in Erscheinung trat, läßt bereits erkennen, daß diese Entwicklung aus inneren Notwendigkeiten heraus geradezu gesehmäßig vor sich geht. Das Entscheidende bei dieser Entwicklung ist, daß sie von einer Idee ausgelöst wurde und getragen wird, daß es ideale Jiele sind, die angestrebt und versolgt werden, daß die Materie nur eine untergeordnete, zweckbestimmte Rolle spielt.

Materie nur eine untergeordnete, zweckbestimmte Rolle spielt.
Auf wirtschaftlichem Gebiet ist das ökonomische Zeitalter, das ausgeprägten wirtschaftlich-technischen Charakter trug, abgelöst worden von dem politischen Zeitalter, das auch die Wirtschaft in seinen Bonn zwingt.

Die Stellung der Wirtschaft im ökonomischen Zeitsalter wird charakterisiert durch den Ausspruch des Juden Rathenau: "Die Wirtschaft ist unser Schicksal", eine Aussalfung, die auch vom Marxismus vertreten wird, da Liberalismus und Marxismus auf dem Materialismus aufbouen. Der Nationalssalismus setzt dem bewußt die These entgegen: "Die Politik ist unser Schicksal."

In enger Verbindung mit der Wertung der Wirtschaft und ihrer entsprechenden Eingliederung in die gesamten Lebens- und Kulturerscheinungen steht die Aufsassung über das Wesen der Wirtschaft innerhalb des Gesamtzusammenhanges eines Kulturstaates ist wesentlich für ihren Ausbou und für ihr Verhältnis zum Staat. Jede Weltanschauung räumt der Wirtschaft in ihrem Ideengebäude einen bestimmten Platz ein, der je nachdem, ob die Weltanschauung mehr nach der materiellen oder ideellen Seite hin tendiert, ein anderer ist.

Der Liberalismus fußt auf dem Glauben einer Selbstordnung der Wirtschaft. Der Grundsag «Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même» gab dieser Auffassung in klassischer Formulierung Ausdruck. Die durch den Liberalismus herbeisgeführte Entsessellung aller Kräfte brachte jedach nicht die erwartete Harmonie, sondern den Kampf aller gegen alle. Die menschliche Unvollkommenheit und die zum System erhobene Unordnung ließen das liberalistische Wirtschaftssystem nach einer kurzen Zeitspanne stärksten Auftriebes zusammenbrechen.

Der Nationalsozialismus setzte der Idee der Freiheit des Individuums, wie sie der Liberalismus vertritt, die Idee der Ein- und Unterordnung des einzelnen in die Gemeinschaft und deren Zielsehung entgegen. Die Wirtschaft im nationalsozialische

stischen Staate bleibt nicht mehr sich selbst überlassen; Staat und Wirtschast sind nicht mehr verschiedene, sich überschneidende Sektoren, vielmehr weist der Staat der Wirtschast die Richtung im Rahmen der gesamten välkischen Entwicklung. Durch die Sestsehung einer Wirtschastsardnung umreißt der nationalsazialistische Staat der Wirtschast die ihr bestimmten Aufgaben. hierdurch erst gewinnt der Begriff der Volkswirtschast wieder seine richtige Bedeutung.

Ein Grundgedanke der nationassailistischen Weltanschauung ist es, die sür den bürgerlichen Rechtsstaat charakteristische scharse Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre aufzuheben und eine neue Totalität der geistigen Cebensbereiche zu erstreben. In der liberalen Wirtschaft galt grundsählich handlungsfreiheit, deren Beschränkung auf jeden Sall ein "Eingrifs" war; in der nationalsozialistischen Wirtschaft ist die handlungssreiheit immer eine vom Staat gewährte, unabhängig davon, wie groß ihr Umfang und Spielraum ist. Nur wenn man sich diese Aushebung der den Liberalismus kennzeichnenden Trennungslinie zwischen äfsentlicher und privater Sphäre vergegenwärtigt, wird die nationalsozialistische Begrisswelt überhaupt erfaßbar.

Auch der margiftsche Staat hebt die Trennung zwischen äffentlicher und privater Sphäre aus. Bei ihm steht aber nicht mehr die Wirtschaft innerhalb des staatlichen Bereichs, sondern die Wirtschaft wird selbst zum Staat, wie die wirtschaftliche Gessellschaft zum Staatsvolk wird.

Rechtswesen

hastet die Krankenkasse für Schäden, die Versicherte den Kassenärzten zustigen?

Mit einem fehr intereffanten Rechtsftreit hatte fich por kurgem bas Amtsgericht Pirna zu beschäftigen. Der hlagenbe Kassenarzt machte geltenb, es fei ihm Anfang 1935 von ber Ortskrankenkaffe f. ber Kassenpatient Emil B. aus fi. zur Behandlung überwiesen worben, Dabei fei eine Rontgenburchleuchtung erforberlich geworben, bei ber der Patient sahrlässigerweise bas Röntgenstativ und bie Coolidge-Röhre beschädigt baw. zertrummert habe. Die Röhre, die sosort habe ersett werben muffen, habe er fich zu einem Preife von 150 RM. neu beichaffen muffen. Die beklagte Ortskrankenkaffe, bie er auf Jahlung in Anspruch genommen habe, lehne diese ab. Sie hafte aber nach ben Dorschriften der §§ 278, 831 BBB., da sie sich bes Kassenpatienten gur Erfüllung ihrer Derpflichtungen aus ben mit der Dereinigung ber Aerzie bestehenden Derträgen bedient habe. Die Kasse schulde banach bie pflegliche Behanblung des ärztlichen Eigentums. bie Kassenpatienten als Erfüllungsgehilfen zu betrachten. Minbestens aber hafte bie Kaffe mit nach § 831 BBB. aus unerlaubter hanblung. Der klagende Argt beantragte baher, bie Beklagte gur Jahlung von 150 RM. an ihn zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Klageabweisung unb Dollstredungsichut. Sie bestritt eine berartige Derpflichtung, inbem fie barauf hinwies: Sie habe fich vielmehr des Arztes gur Erfüllung ihrer Pflicht bebient, nicht liege es umgekehrt; auch habe ber Kassenpatient nicht schuldhaft gehandelt (biefer sei 82 Jahre alt und leide an Schwindelanfällen). Das Amtsgericht kam zur Abweisung der Klage und begrunbete seine Entscheibung (5 C 167/136) folgen-

Es kann nicht anerkannt werben, baß bie Mitglieder der Ortskrankenkasse, wenn sie sich zu einem der bei ber Kasse zugelassenn Aerzte begeben, zugleich Verpslichtungen der Kasse bem Arzt gegenüber wahrzunehmen haben. Aus Grund ber össenklich-rechtlichen Bestimmungen ber Reichsversicherungsorbnung sind die betreffenden Mitglieder bei ber Krankenkasse versichert. Diese schulbet ihnen bie ärztliche Behanblung. Gerabe, soweit sie sich einzelner Aerzte bazu bedient, können bie vom Kläger angezogenen Vorschristen unter Umständen in Frage kommen und werben auch von der Rechtsprechung angewendet. Niemals aber säßt sich die Aussährung ber mit den Aerzten geschlossenen Abkommen insoweit die Kasse mit verpslichten, als dei der Vornahme ber ärztlichen Behandlung sich solche Schadenssälle wie vorstehender einmal zutragen. Die Mitglieder schadenssälle wie vorstehender einmal zutragen, die Behandlung ab. Sie sind nur gehalten, sich an einen der bei der Kasse zugelassenen Aerzte zu wenden, und es wird nun sebiglich die Vergütung sur das Mitgliede als Kassenatient mit

ben ärztlichen Vereinigungen geregelt, wobei ein Dienstvertrag bes Arztes mit ber Kasse nicht in Betracht kommt. Es kann sich daher bie Kasse auch niemals, selbst wenn sie nun die Arztkosten krast ber Satzungsbestimmungen übernimmt unb unmittelbar ber Kassenärztlichen Vereinigung zuleitet (Verordnung vom 19. 12. 1933), des Patienten als vertraglichen Erfüllungsgehilsen bebienen. — hiernach kann ber Klageanspruch nicht als berechtigt anerhannt werben, sobas bie Klageabzuweisen war.

Umfaßt der Baftpflichtidut des Arztes auch Dermogensicaden?

Die Arztverficherung umfaßt grunbfaglich nur Derfonen- unb Sachichaben, bas heißt, ber Argt ift in ber Regel lebiglich gegen Schaben versichert, die feine Kranken bei ber Behanblung am Korper ober an Sachen erleiben. Auf einen barüber hinausgehenden Dermögensschaben erstreckt sich die Versicherung regelmäßig nicht. 3st bagegen bie Argtversicherung insolge besonberer Abmachung auch auf bie gesetzliche haftpflicht wegen Dermögensichaben, bie weder durch Personenichaben noch burch Sachichaben entstanden find, ausgedehnt, fo steht bem Argt ber Derficherungsichut auch dann gu, wenn er wegen irgendwelcher aus seiner Behandlung hergeleiteter Dermögensichaben in Anspruch genommen wird. Bu biefer wichtigen Frage hat nun das Oberlandes gericht hamm vor einiger Zeit in einem Urteil vom 17. Juli 1936 (ppva. 35, 236) Stellung genommen. Es hanbelte sich hier um bie Grage, ob ein Argt Dersicherungsschutz begehren darf, wenn die Ortskrankenkaffe, in beren Auftrag er verforgungsberechtigte Kriegsbeschädigte zu behanbeln hat, ihn in Anspruch nehmen will, weil bas Dersorgungsamt bie Erstattung ber Kosten für eine Reihe ber verord. neten Behanblungen mit ber Begrunbung abgelehnt hat, diese seien ungwechmäßig, unwirtschaftlich ober nach ben maggebenden Richtlinien unzuläffig gemefen. fier fagt bas Oberlandesgericht hamm in feinem Urteil: Der Dermögensschaden, ber in der Inanspruchnahme seitens ber Ortskrankenkasse liegt, ist burch die Behanblung, also durch handlungen entstanben, die in Ausübung des Beruses bes Arzies vorgenommen worben finb. Da aber bie Solgen ber Behanblung des Kranken nach Sinn unb 3weck ber Derficherung von dem Derficherungsichut erfaßt werben follen, liegt ein Dersicherungsfall vor, der bie Dersicherungsgesellichaft zur Ceiftung verpflichtet. - Danach fallt also bei Erstreckung ber Arziversicherung auf Dermogensichaden, bie weder burch Dersonen- noch burch Sadichaben herbeigeführt finb, jeder Dermogensichaben, ber infolge ber Behandlung bes Arztes bewirkt ist, unter den Derficherungsichut.

Bur grage des iculobaften Derhaltens des Befcadigten.

Im Sinne bes § 254 BGB. ist kein eigentliches Verschulden im Sinne des § 276 BGB. — Dorsat ober Sahrlässiskeit im Verhältnis zu Dritten — ersorderlich, sondern reicht ein zu mißbilligendes Vershalten in Wahrung eigener Belange aus, um Anlaß zu der Prüsung zu geben, in welchem Maße bas Verhalten bes einen ober anderen Teiles objektiv ursächlich zum Ersolg beigetragen hat. Hierbei ist eine Seststellung ber gesamten zu berücksichtigenden Umstände angebracht, eine bloße Unterstellung in aller Regel aber nicht ausreichend. So ein Urteil bes Reichsgerichts vom 8. Januar 1937 (V 197/36; vgl. JW. 1937, S. 1057).

Bur Frage der Pfandbarkeit der Vergütung für gelleferte Materialien.

Der Vertrag zwischen dem Jahnarzt und dem Kranken ist ein Dienste bzw. Werks und ein Kausvertrag, letzteres bezüglich der vom Arzt gelieserten Materialien. Nach einem Gutachten ber Deutschen Jahnsärzteschaft beträgt bie Vergütung sür Materialien etwa 40 Proz. der Gesamteinnahme. Nach § 850 JPO. ist das Arbeitseinkommen ber Jahnärzte nur beschränkt pfänbbar. Diese Beschränkung gilt jeboch nicht für die Vergütung sür gesieserte Materialien (so hanseatisches Oberlandesgericht vom 17. Sept. 1936 — EW. 179/36 —).

Begründet die Unterlassung der notwendigen Röntgenaufnahme Arztverschulden, auch wenn die Aufnahme aus Sparsamkeltsgründen zugunsten der Krankenkasse unterlassen wurde?

Ju bieser wichtigen Frage hat bas Reichsgericht in einer Entscheibung vom 29. September 1936 (III 46/36) Stellung genommen unb sie bejaht. Dem Urteil sag solgenber Sachverhalt zugrunde: Ein praktischer Arzt hatte einen Zertrümmerungsbruch bes rechten Oberarms mit seitlicher Verschiebung ber Else salsch eingerichtet. Der Kläger behauptet, infolge eines Kunstsehlers des Arztes sei der Arm steil ge-

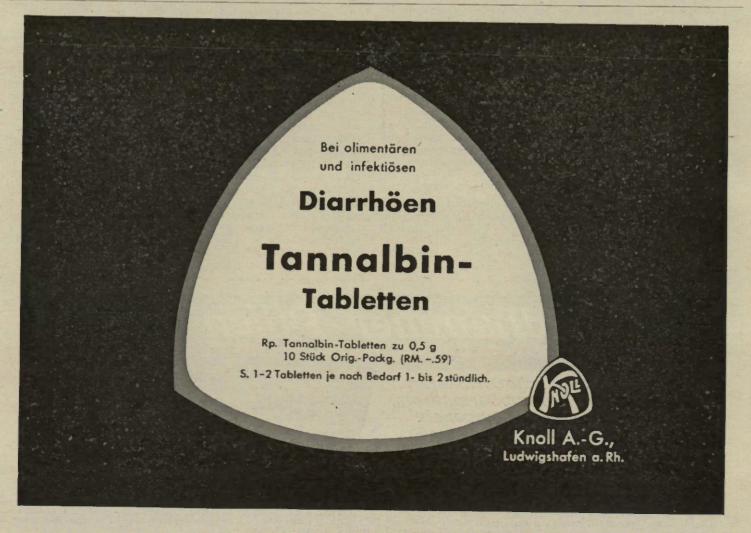
worden, fo baß feine Erwerdsfähigkeit um mehr als 60 Prog. beichrankt fei. Er fordert baber Schadenserfat. Candgericht und Kammergericht erkannten auf Adweisung der Klage. Das Urteil des als Berufungsinstang angerufenen Kammergerichts beruht hinfichtlich bes außervertraglichen Dericulbens auf der Annahme der Derjahrung des Anspruchs. Das Berufungsgericht halt ein Derichulden des deklagten Arztes nicht für erwiesen. Das Reichsgericht hat in seiner erwähnten Entscheidung das Urteit des Kammergerichts hinsichtlich der Derneinung des Dericuldens aufgehoden und die Sache gur neuen Derhandlung gurudwerwiesen. Aus ben Grunden interessiert folgendes: Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dem Kläger der Beweis für ein Der-ichulden dei der falichen Einrichtung des Armes nicht gelungen fei. Denn es hanne nicht verlangt werden, baf es immer gelinge, einen Bruch ber vorliegenden Art "ideal" einzurichten. Anders liege die Sache vielleicht, wenn der Argt es versaume, durch eine Rontgenaufnahme den ungunstigen heilungsversuch nachzuprufen. Die Unterlassung ber Ronts genaufnahme konne bem Beklagten - fa meint das Berufungsgericht weiter - auch beshald nicht als Derschulden angerechnet werden, weil damals (gur Beit der Behandlung) icon eine erhedliche Teuerung der Waren eingetreten gewesen sei, sobaf man beftrebt gewesen fei, alle Aufwendungen für argtliche Mittel besonders niedrig gu halten. Insbesondere hatten deshald die Kassenärzte nur folde Anordnungen getroffen, die für eine Beilung undedingt natig gemejen feien. Da die nächsten Rantgenapparate in vom Behandlungsort ziemlich entfernt liegenden Städten gewesen seien, konne die Ausschaltung ihrer Be-nutzung mit Rucksicht auf die Riedrighaltung ihrer Kosten als Derichulben nicht in Betracht kommen. Diese Begrundung ber Derneinung des Berschuldens — so sagt das Reichsgericht — kann nicht gedilligt werden. Seft steht, daß es sich um einen Bertrummerungsbruch bes unteren Oberarmknochens mit feitlicher Derfchiedung der Etle, alfa um eine schwere Derletzung des Elldogengelenks, gehandelt habe. Seit fteht auch, daß der Beklagte den Bruch nicht richtig eingerenkt hat. Mit Recht hat hier der Sachverftanbige die Unterlassung einer Rantgenaufnahme als ein Vericulden des Beklagten dezeichnet, es fei denn, daß nicht der Beklagte, fondern der Dater des Klagers die Unterlaffung einer Rontgenaufnahme wegen der Koften veranlaßt hade. Daß der Dater des Klägers dies getan hat, ist nicht festgestellt, auch kaum an-

zunehmen, da er mit seiner Samilie Mitglied der Krankenkasse war und die Kasse die Kosten getragen haden würde. Unter solchen Umständen läßt sich die Unterlassung der an sich undedingt notwendigen Kontrolle eines so komplizierten Elldogengelenkbruchs durch eine Räntsgenaufnahme durch die vom Berufungsgericht gegedene Begründung nicht entschuldigen.

Ungültigkeit einer Bestimmung der Krankenordnung über Genehmigungspflicht von Beilmitteln.

Das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 18. Februar 1937 (II a K 84/36) folgenden — auch für Kassenärzte wichtigen - Rechtsgrundfat aufgestellt: Eine Krankenkasse barf bie Gewährung kaffenargtlich verordneter heilmittel nicht beswegen verweigern, weil ihr die arziliche Verordnung - entgegen der Bestimmungen der Krankenordnung - nicht varher gur Genehmigung vargelegt worden ift. Ein Krankenkassenmitglied erhielt vam Kassenargt eine neue Brille verordnet, die es sich unter Dorlage der arztlichen Bescheinigung von einem Optiker aushandigen ließ. Die Krankenkasse verweigerte bem Optiker die Koftenudernahme, weil das Kaffenmitglied die arztliche Derordnung entgegen den Dorichriften der Krankenord. nung nicht vorher zur Abstempelung vorgelegt habe. § 4 Nr. 4 ber Krankenordnung der Kasse bestimme dies. In letzter Instanz hat das Reichsversicherungsamt dahin entschieden, daß die Kaffe die Lieferung einer Britle nicht van einer besonderen Genehmigung abhangig machen durfe: Die Derpflichtung ber Krankenhaffe gur Gemahrung van Brillen usw. deruhe auf § 182 Abs. 1 Mr. 1 RDO. hiernach umfaffe die Krankenpflege arztliche Behandlung und Derforgung mit Argneien fowie Brillen usw. Brillen usw. geharen zu den Pflichtleiftungen ber Krankenkasse, auf die der Bersicherte innerhalb der Grenzen des § 182 Abf. 2 RDO. einen gesetslichen Anspruch habe. Der Anspruch auf Bemahrung von Pflichtleiftungen fei aber nicht von der vorherigen Genehmigung der Kaffe adhangig; jedenfalls enthalte die RDO. keine Daridrift baruber. Die Krankenkaffe burfe baber die Gewährung von kaffenargtlich verordneten heilmitteln nicht beshalb verweigern, weil ihr die ärztliche Verordnung entgegen den Bestimmungen ber Krankenordnung nicht vorher gur Genehmigung vorgelegt warden fei.

Br. Steinwallner.



Verschiedenes

Mittellungen

der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung. Ministerialdirektor Dr. Gütt über "Bekämpfung des Migbrauchs von Alkohol und Tabak".

Ministerialdirektor Dr. Gütt, der Ceiter der Adteilung Bolksgesundheit im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, sprach in einem Dortrag "Dessentliches Gesundheitswesen und Dierjahresplan" vor den Aerzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes auch über "Be-

hämpfung des Migbrauchs von Alkohol und Tabah".

Im Rahmen des Dierjahresplanes kommt der Arbeit der Gefundheitsämter in der Bekampfung der Raufch- und Genufgifte, unter benen der Atkohol und der Tabak an erster Stelle fteben, eine besondere Bedeutung zu. Bedenken wir, daß das deutsche Dolk jahrtich üder 3,5 Milliarden Mark für alhoholische Getranke und 2,5 Miltiarden Mark für Tadakwaren, zusammen 5,8 Miltiarden Mark ausgibt, das find etwa 10 Drog, des Dotkseinkommens, fo geht daraus ohne weiteres hervor, daß dei einem fo gewaltigen Derdrauch die schwerften Schadt-gungen desonders unserer Jugend zu befürchten find. Wenn alfo irgendwo gespart und der Derbrauch eingeschränkt werden muß, dann follte es hier geschehen; benn die Ernährung und Gefunderhaltung unseres Dolkes follte allen anderen Bedürfniffen vorausgehen! Ohne dadei ju übertreiben, muffen wir Aerzte des öffentlichen Gesundheitswefens ben Mut finden, hier unfere warnende Stimme zu erheben. Deshalb wenden Sie der Derhütung des Migbrauchs dieser Gifte Ihre ftandige Sorge zu, um ben gefunden Teil unferes Dolkes zu ichuten. Dabei nehmen Sie die hilfe der Reichsardeitsgemeinschaft fur Rauschgiftbekämpfung beim Reichsausschuß fur Dolksgesundheitsdienft, der MSD., der Aerzteschaft, der hJ.-Suhrung, der Cehrpersonen und der Polizei dankdar entgegen.

Mitarbeit des Reichsarbeitsdienstes an der Bekampfung des Alkoholmigbrauchs.

Einem am 4. Juni 1937 an die Reichsarbeitsgemeinschaft sür Rauschgistbekämpsung gerichteten Schreiben des Reichsardeitssührers, Gesundheitsdienstamt, ist zu entnehmen, daß der Reichsardeitsdienst an der Bekämpsung des Alkoholmißdrauchs Anteil nimmt. Es desteht eine Derfügung der Reichsleitung, daß grundsätlich das Ausschänken von Branntwein verboten ist. Einzelne Arbeitsgaue haben noch weiter gehende Maßnahmen getrossen, z. B. ist in den meisten Adteilungen der Athoholausschank üderhaupt verboten. Soweit er gestattet ist, wird er von den Abteilungsführern üderwacht. In zahlreichen Dorträgen werden die Arbeitsmänner vor der Gesahr des Alkoholmißbrauchs gewarnt. Adgesehen davon, daß die Ausübung eines Trinkzwanges allgemein verboten ist, zeigt die Ersahrung, daß die gesunde Aussassung der Arbeitsmänner von sich aus jeden Alkoholmißbrauch ablehnt.

Deutscher Bund gur Bekampfung ber Alkoholgefahren.

Als Abschluß der Zusammensassung der alkoholgegnerischen Organisationen und ihres Eindaues in die Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschsiftbekämpfung im Reichsausschuß für Dolksgesundheitsdienst deim Reichsministerium des Innern schlossen sich die konsessionelt nicht gebundenen Enthaltsamkeitsverbande, also der Deutsche Guttemplersorden und der Deutsche Bund für alkoholsreie Kultur mit seinen Neden-

organen, zum Deutschen Bund zur Bekämpfung der Alkoholgefahren zusammen. Der Bund will die nicht konfessionell sestgelegten Kräste zusammenfassen, die im Rahmen des öfsentlichen Gesundheitsdienstes die Alkoholgefahren bekämpfen wollen. Seine Arbeit gilt vor allem der Bekämpsung der Trunksucht und der Ausklärung der Jugend üder die Alkoholgefahren.

Abichluß der Zusammenfassung aller Blauhreuzverbande.

Durch Uebereinkommen zwischen dem Ceiter der Ev. Reichsardeitsgemeinschaft zur Bekämpsung der Alkoholnot und dem Reichsdundesleiter des Deutschen Hauptvereins des Blauen Kreuzes e. D. ist der
Anschluß des Hauptvereins an die Ev. Reichsarbeitsgemeinschaft vollzogen worden. Damit hat die Zusammensassung aller evangelischen
Derbände zur Bekämpsung des Alkoholismus ihren Abschluß gesunden.

Tödliche Vergiftung durch methylalkoholhaltigen Likor.

In Roitsich bei Bitterseld erkrankten vor einiger Zeit vier Personen schwer nach dem Genuß eines selbstgebrauten Likörs, drei das von starben. Wie die Untersuchung des Likörs ergeden hat, handelt es sich um ein Produkt, das unter Verwendung von Methylatkohol hergestellt war. Die toxischen Wirhungen des Methylatkohols, den man besser als Methanol dezeichnet, um dei Laien die Verwechslungsgesahr mit dem gewöhnlichen, in alkoholartigen Getränken enthaltenen Aethylalkohol, kurz als Sprit bezeichnet, auszuschtleßen, sind zur Genüge bekannt, und Massenschlitzungen sind nach dem Genuß mesthanolhaltiger Getränke wiederholt beodachtet worden. Erblindungen und sonstige schwere Vergistungserscheinungen sind zahlreich nach Verwendung von Methanol als Genußmittel in der Literatur beschrieden. Bei nicht tödlicher Vergistung stehen meist im Vordergrund der Vergistungserscheinungen neden schweren Störungen des Allgemeindesindens typische Sehstörungen, die zu völliger Erblindung sühren können.

Bobenfonne für Arbeiter.

Das Amt "Schönheit der Arbeit" der Deutschen Arbeitsfront will nunmehr die höhensonne mit ihren heilenden und kräftigenden Strahlen in die Betriebe bringen. Zahlreiche Dersuche haben dereits gute Erfolge ergeben, so daß durch richtigen Einsatz von höhensonne der Gesundheitszustand gesährdeter Ardeiter wesentlich gedessert wurde.

Die Ausgabe der Volksgasmaske.

In der Zeitschrift "Gasschutz und Lustschutz" teilt Regierungsbaufrat Dr. Mieteng vom Reichsluftsahrtministerium Näheres über die Der-

teilung ber Dolksgasmaske mit.

Die Derteilung werde in der Weise vor sich gehen, daß Amtswatter der NSD. die haushaltungen aussuchen und zur Bestellung von Dolksgasmasken aufsordern. Der Käuser erhalte für die von ihm destellte Anzahl Bezugsscheine, mit denen er sich zum nächsten Cager der NSD. begeben müsse. Derartige Cager würden in großer Jahl eingerichtet werden. In der Ausgadestelle seien Beaustragte des Reichslustschutzbundes, die sedem die richtige Maskengröße verpassen. Beaustragte des Reichslustschutzbundes würden sich von Zeit zu Zeit von der zwecksmäßigen Ausbewahrung der Volksgasmaske und von ihrem gedrauchsstähigen Zustand überzeugen. Brillenträger, die ihre Brille undedingt benötigen, können sie unter der Volksgasmaske ausbehalten, müssen jedoch durch Einreibemittel das Beschlagen der Gläser verhindern. Volles haar stört den gasdichten Sit der Volksgasmaske nicht.





vormals Baperische Merztezeitung (Baperisches Merztliches Correspondenablatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Bereinigung Deulschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt ber Reichsärzlefammer, Arztesammer Bayern. Geschäftsstelle München 2 NW, Karlstraße 21/1, Fernsprecher 5 89 34

Bayerische Landesärztetammer: Posischedfonto München 5252; Bayerische Staatsbant DD 125989. Landesstelle Bayern ber ABD.: Posischedfonto München 2518; Bayerische Bereinsbant 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dechsner, Haar b. München, Fernsprecher 4752 24.

Berlag der Arztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 59 64 83, Possischedfonto: 1161 München.

Beauftragte Unzeigenverwaltung: Baibel & Co. Unzeigen-Gefellichaft, Munchen-Berlin. Unfdrift: Munchen 23, Leopolbftr. 4, Gernfprecher 35653

Aummer 35

München, ben 28. August 1937

4. Zahraana

Inhalt: Personalien - Befanntmachungen. - Beranderungsanzeigen ber Mergtetammer Bagern. - Allgemeines: Besonberheiten in ber Landpragis. — Neue Krantenpflichtoersicherung in Deru. — Was man vom Rauchen wissen muß. — Rechtswesen. — Gerichtssaal. — Verschiedenes. — Bucherschau.

Meine legten Wünsche, in dem Augenblick, wo ich den letten Bauch von mir gebe, werden dem Gluck meines Landes gelten. Moge es ftets mit Gerechtigkeit, Weisheit und Nachdruck regiert werden, moge es durch die Milde feiner Gefete der glücklichfte, moge es in Rückficht auf die ginangen der am beften verwaltete, moge es durch ein Beer, das nach Ehre und edlem Rubm strebt, der am tapferften verteidigte Staat fein! D. moge es in bochfter Blute bis an das Ende der Zeit fortdauern!

griedrich der Große.

Personalien

Am Nachmittag des 15. August verstarb an den Solgen eines wenige Tage vorher erlittenen Schlagansalles aus vallem Schaffen heraus im 73. Lebensjahre der Geheime Sanitälsrat Dr. heinrich Darfler. Mehr als 40 Jahre wirkte der Der-blichene außerardentlich erfalgreich in Regensburg. Seit 1906 lag die ärztliche Leitung des Evangelischen Krankenhauses, das durch seine Cathraft reiche Sarderung erfuhr, in seinen handen. Daneben stand er seiner eigenen Privatklinik, der sein gediegenes Arzttum großes Ansehen einbrachte, var. Geh. San.-Rat Dörfler, der in den langen Jahren seines fruchtbaren Wirkens einem Stab von Aergten fein tiefes Wiffen und Kannen als Cehrer weis tergab, geharte zu den gesuchteften Kansiliarargten der Banerifden Oftmark. Neben umfangreichster praktifder Belätigung fand Geh. San. Rat Dörfler nach Zeit und Muße zu beachtlicher wiffenschaftlich-fdriftstellerifder Arbeit.

hatte der junge Burichenschafter die Begriffe Ehre, Freiheit, Vaterland begeistert in sich aufgenammen, sa blieben fie Geh. San.-Rat Dörfler leuchtende Wegweiser für das Leben. Ein glühender Patriot, fand Geh. San.-Rat Därfler früh den Weg jum Suhrer, dem er, wie fein Teftament beweift, über den Tod hinaus die Treue halt.

Ehre dem Andenken diefes varbildlichen Arztes und aufrechten deutschen Mannes! van Velasca.

Bekanntmachungen

Staatsministerium des Innern (Gefundheitsabteilung). Begirksärgtlicher Dienft.

Der berr Reichsstalthalter in Bapern hat den Begirksargt Dr. heinrich Nickles in Stadtsteinach auf Grund des § 6 des Gefethes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Rubeftand verfett.

Kreis-Beil- und Pflegeanstalten.

Mit Wirkung vom 1. August 1937 wurde der Verwaltungs= sekretär der Kreis-Heils und Pflegeanstalt Klingenmunster Sers dinand Cacher in gleicher Diensteseigenschaft an die Kreis-heilund Pflegeanstalt Ansbach berufen.

Reichsärztekammer - Aerztekammer Bapern.

Betr. Beiträge zur Reichsärztekammer.

3d mache noch einmal darauf aufmerksam, daß die Beiträge zur Reichsärztekammer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Veranlagungsbescheides an die Aerztekammer Bapern (Paftscheckkonta Amt München 5252) zu überweisen find.

Die Einziehung nicht freiwillig gezahlter Beitrage erfolgt nach den Darschriften über die Beitreibung äffentlicher Abgaben. Die durch die zwangsweise Beiziehung entstehenden Kaften gehen zu Casten des Schuldners.

Bis beute nach nicht entrichtete Beitrage für die Zeit vam 1. April 1936 bis 30. Juni 1937 werden, saweit kein Einspruch gegen die Veranlagung erhaben wurde, nunmehr zwangsweise beigetrieben.

München, 16. August 1937.

Dr. Klipp.

Reichsärztekammer. — Aerziehammer Baperu.

Auf Veranlassung der Bezirksapothekerkammer für Bagern und Pfalz mache ich nachdrücklich darauf aufmerkfam, daß die fartlaufende und wiederhalte Abgabe van Aerztemuftern in der ärztlichen Sprechstunde unzuläffig ift. i. D.: Dr. Kanig.

Veränderungsanzeigen der Aerziekammer Banern

Beidenerklärung: AeBD. = Aerztliche Bezirksvereinigung, B. = Bestallung ab, S. = Fragebogen zur erstmaligen Melbung (bei Mebizis nalpraktikanten Fragebogen für Mp.) eingereicht am, g. = gestorben, v. = verzogen nach, 3. = zugezogen von.

Abgange vom 16. bis 21. Auguft 1937.

Arnholdt Friedrich, Meb. Prakt., Wurgburg, Martin-Luther-Strafe 3,

v. hamburg, St.-Georgen-Krankenhaus, am 15. 7. 37; Berg Friedemann, Med .- Prakt., Gauting, Ramerftr. 17,

v. Berlin, Candsberger Allee, feit Marg 1937;

Bruns Gerirud, Dr. med., Dol.-Argt, München, Diktor-Scheffel-Str. 19,

v. hildburghausen, heil und Pflegeanstalt, seit 15. 8. 1937; Bartung Arthur, Dr. med., Dol.=Argt, Munchen, Liebherrftr. 3/III,

v. Saarbrücken, Bürgerhofpital, am 1. 7. 37;

hermanns Leo, Dr. med., Obervertrauensargt, Munchen, Frang-Jofeph-Strafe 27.

v. Duffeldorf-Oberkassel, Joachimstr. 2, am 10. 7. 37; 3jensee Joachim, Med.-Prakt., München, Kölner Plat 1, v. Marburg, Distriktskrankenhaus, seit Ansang April;

Krauje Ellen, Med.-Prakt., Munchen, Geußere Pringregentenftr. 20, v. Berlin-Charlottenburg, Wiglebenftr. 15/I, am 1. 8. 37;

Kraufe Werner, Med. Praht., Dorf Kreuth,

v. Leipzig @ 27, Reigenhainer Strafe 189, am 27. 6. 37; Kurten hans, Dr. med. et Dr. phil., Dol. Argt, München 52, Cangaitrake.

v. halle a. d. S., hindenburgstraße 22 c, am 1. 4. 37;

Leng Abolf, Dr. med., Aff.aRrat, Starnberg,

v. Berlin-Steglig, Albrechtstraße 132, am 15. 7. 37;

Müller hedwig, Dr. med., München, Mozaristr. 17, v. Berlin, seit 29. 7. 37;

Rauh Richard, Med. Prakt., Wurgburg, Senefelderftr. 10.

v. Treuburg, Oftpreußen, Kreiskrankenhaus Treuburg, am 1. 7.

Reker Beinrich, Med. Prakt., Munchen, Pundterplat 8/I,

v. Frankfurt a. M., Chirurgische Univ. Klinik, am 1. 6. 1937;

Richen Wilhelm, Med.-Prakt., Munchen, hirtenftr. 16,

v. Wuppertal-Ciberfeld, Krankenhaus Bethesda, am 15. 7. 1937; Rohrmann Frang, Med. Prakt., Würgburg, Roberts Kody-Str. 11,

v. Kaffel, am 8. 7. 37;

Scholg Johanna, Med. Prakt., München, Krankenhaus r. d. 3.,

v. Maing, Kaiferftr. 51, am 1. 8. 37;

Steinert Wilhelm, Med. Prakt., Munchen, Griedrichstraße, v. am 1. 7. 37 nach Worms, Stadt. Krankenhaus;

Wentlandt Being, Med. Prakt., Munchen, Lindwurmftr. 141/III,

v. am 1. 7. 36 nach hamburg, feit 13. 5. 37 in Dresden; Winterhoff hans, Med. Prakt., Kaufbeuren,

v. Duffeldorf, am 15. 5. 37.

Die Reichsbahnbetriebskrankenkaffe Rofenheim und die Poft: betriebskrankenkaffe München sühren ab 1. September 1937 die Krankenscheine nach dem neuen Einheitsmuster ein. Bei dieser Gelegenheit bitten diese Kassen die herren Kassenärzte, solgende mit der Organisation dieser Kassen im Jusammenhang stebende Besonderheiten gu beachten:

1. Die Krankenscheine mussen bei der Reichsbahnbetriebskrankenkasse Rosenheim und der Postbetriebskrankenkasse München jeweils sofort bei der ersten Behandlung ausgefüllt und die Stücke A und C dem Kranken gurückgegeben werden. (3m Dordruck ift ein hinweis hierauf enthalten.) Cine Ansammlung und unmittelbare Einsendung von Krankenscheinen an diefe Kassen erübrigt sich, weil die Scheine durch Dermittlung der Kranken

und der Dienststellen an die Kassen gelangen.

2. Tritt in einem Krankheitssall eines Kassenmitgliedes Arbeitsunfähigkeit erst später im Lause der Krankheit ein, so werden die Kassenärzte gebeten, den nachträglichen Eintritt der Arbeitsunsähigkeit dem Kassenmitglied auf dem Stück C, das sich während der Dauer der Behandlung in handen des Mitgliedes besindet, zu bescheinigen. Das Stück C enthält bei oen Scheinen der Reichsbahnbetriebskrankenkasse und der Poftbetriebskrankenkasse einen sur diesen Zweck bestimmten Vordruck. Ein besonderes Schreiben des Arztes an die Kasse, in welchem der nachträgliche Cintritt der Arbeitsunsähigkeit mitgeteilt wird, wird hierdurch entbehrlich, weil das Mitglied selbst durch Dorzeigen der Bestätigung des Arztes auf dem Blatt C der Dienststelle und durch diese der Kasse die Kenntnis vom nachträglichen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vermittelt.

3. Die Kassenärzte werden gebeten, salls für sie in einem Dersicherungsfall ein Derlängerungsschein nötig wird, diesen (in einsachster Sorm nur Stück B) dem Kassenmitglied zur Ueberbringung an die Dienststelle mitzugeben, und zwar gleich bei Beginn des neuen Kalendervierteljahres, nicht erft, wenn der Derlängerungsichein zur Abrechnung mit der KDD. benötigt wird. Die Dienststellen süllen im Auftrag der Kassen den sur sie bestimmten Teil des Verlangerungsscheines aus und stellen ihn durch das Mitglied umgehend dem Kassenarzt wieder zu. Formulare für Verlängerungsscheine werden von der Reichsbahnbetriebskrankenkasse Rosenheim und der Postbetriebskrankenkasse München auf Ansorderung abgegeben.

Reichsbahnbetriebskrankenkasse Rosenheim

Reichspostbetriebskrankenkasse München

Wunderer.

Dr. Mainer.

Berliner Akademle für ärztliche Sortbildung.

Sur Frühjahr 1938 sind von der Berliner Akademie für ärztliche Sortbildung solgende internationale Sortbildungskurse in Aussicht genommen:

1. häusige Sehler in der Diagnose und Behandlung innerer Krankbeiten und deren Dermeidung. Kursort: II. Mediginische Universitäts-Klinik der Charité (Prof. v. Bergmann).

2. Konstitutionelle Pathologie und klinische Medizin. Kursort: 1. Medizinische Universitäts-Klinik der Charité (Prof.

Siebeck).

3. Tuberkulosekursus im Tuberkulose-Krankenhaus der Reichshauptstadt Berlin, "Waldhaus Charlottenburg", Beeh-Sommerfeld (Leiter: Dr. Ulrici).

4. Fortbildungskursus über "Ernährung des gesunden und kranken Menschen" (Leiter: Pros. Dr. Slößner, Direktor beim Reichsgesundheitsamt Berlin).

5. Neuere Ergebnisse auf dem Gebiete der Strahlentherapie (Ceiter: Prof. Dr. Cramer, Direktor des Rudolf-Dirchow-Krankenhaufes, Berlin).

6. Fortbildungskursus für Chirurgen in der Chirurgischen Universitätsklinik der Charite (Geheimrat Prof. Dr. Sauer=

· 7. Fortbildungskursus für Augenärzte in der Universitäts=

Augenklinik (Leiter: Prof. Dr. Cohlein).

8. Fortbildungskursus für hals-, Nasen- und Ohrenarzte in der Universitäts-Klinik sur hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten der Charité (Ceiter: Pros. Dr. Bener).

9. Propädeutik bzw. Fortbildungskursus der homoopathie (Ceiter: Dr. hartwich vom Berliner Verein homoopathischer

Aerste).

10. Sonderkurse über sämtliche Gebiete der Medizin mit praktischer Betätigung am Krankenbett und im Caboratorium finden in jedem Monat statt. Bei diesen Kursen wird um Bekanntgabe der Wünsche gebeten, damit beim Cintressen ein fertiges Programm vorliegt.

Die Kurse 1 bis 9 werden in deutscher Sprache gehalten,

die Sonderkurse auch in sremden Sprachen.

Programme und nähere Auskunst durch die Geschäftsstelle der Berliner Akademie für ärztliche Fortbildung, Berlin NW 7,

Robert-Koch-Platz 7 (Kaiserin-Friedrich-Haus). An den Kursen können deutsche Aerzte, die Reichsbürger sowie Aerzte fremder Staatsangehörigkeit teilnehmen.

Ausländische und im Ausland wohnhaste deutsche Aerzte erhalten auf der Deutschen Reichsbahn eine Sahrpreisermäßis gung von 60 prog. bei Jahlung in fremder Währung; unter Derwendung sogenannter "Registermark" kann ein ausländischer Arzt sich seinen Ausenthalt erheblich verbilligen; er tut gut daran, fich vor feiner Abreise mit einer einheimischen Bank in Derbindung zu fegen.

Allgemeines

Befonderheiten in der Candpragis.

Don Dr. Mart, Amtsleiter (Treuchtlingen).

Ich soll Ihnen im Rahmen dieses Unterrichtskurses, der sich Einführungslehrgang in die Kassenpraxis nennt, einiges Wissens- und Bemerkenswerte über die "Besonderheiten in der Candpraxis" vortragen. Ich bin der Aufforderung hierzu gerne gesolgt, weil ich nun seit bald 17 Jahren, und zwar mit großer Freudigkeit und Berussbefriedigung in einer umfangreichen Candpraxis tätig bin. Ich kenne also die Freuden und Ceiden des Candarztes. Und diese will ich Ihnen schildern. Dabei werden fich die Besonderheiten gang von selbst herausheben; denn da ich nie in einer Stadtpraxis tätig war, wurde meine Schilderung zu leicht einseitig und vielleicht auch nicht gang objektiv fein, wollte ich mich auf Dergleiche einlaffen.

Die Stellung des Arztes auf dem Cande ader in einer kleinen Stadt ift eine gong besondere. Jeder kennt ihn, jeder sieht auf ihn und fieht ihn täglich und fast jeder kommt mit ihm aus irgendeinem Grunde in Berührung. Es ift also eine gewisse öffentliche Stellung, die der Argt auf dem Cande einnimmt. Aus dieser Tatsache beraus erwachsen dem Argt auf dem Cande sofort gong besondere Derpflichtungen. Er muß seine und seiner Somilie Cebenshaltung und Lebensführung allezeit so einrichten, daß die Bevolkerung mit Achtung und Ehrerbietung zu ihm aufsehen konn; denn so wie er sich benimmt und gibt, fo wird der Aerzieftand in dem betreffenden Orte beurteilt und danach richtet sich die Achtung und Einschätzung, die ber gange Stand genießt. Der Argt ouf dem Cande hot sich daher in erster Linie immer als Vertreter des gesamten Aerztestandes zu fühlen und zu benehmen, nicht nur wöhrend seiner Sprechstunden- und Besuchstätigkeit, sondern immer im täglichen Ceben sowohl wie auch im gesellschoftlichen. Dabei muß er sich immer eine gewisse Buruchholtung auferlegen, jede Ueberheblichkeit Dolksgenoffen und Berusskameroden gegenüber streng vermeidend. Die Bevölkerung hot ein feines Gefühl dafür, ob der Arzt auf dem Cande es versteht, sich in die Note und Sorgen seiner Dolksgenoffen und Potienten bineingudenken und dieje mitzuempfinden; oder ob er Popularität dodurch zu erhaichen sucht, daß er im Wirtshaus und bei sonstigen öhnlichen Gelegenheiten sich möglichst "gemein" mocht — wie der Volksmund es ausdrückt durch fein Benehmen und feine Gefprache. Ein foldes Benehmen wird vielleicht im Augenblick belacht; aber in Wirklichkeit lehnt die Bevölkerung dies ab, weil sie eine ernstere Auffassung vom Beruse des Arztes hat. Nüchternheit, Mäßigkeit und Anstöndigkeit ist also eine Sorderung, die die Bevolkerung auf dem Cande mit Recht an ihren Argt ftellt, eine Sorderung, die für einen standesbewußten und berustreuen Argt eine Selbstverftandlichkeit ist; denn die Bevolkerung ist jo vielfach auf die hilfe dieses einen Arztes in ihrem Orte oder Bezirke angewiesen.

Nach dem Willen unseres Sührers Adalf hitler und des von ihm bevollmächtigten Reichsärzteführers foll der Arzt heute in erfter Linie Gesundheitsführer und erft in zweiter Linie Kronkenbehondler sein. Wenn Sie jest einen Arztsit auf dem Cande übernehmen, muffen Sie sich dieses Auftrages allezeit bewußt bleiben. Daber muß der Argt auf dem Cande politisch sein als guter Deutscher und treuer Notionolsogialist. Adolf hitler hot dem Reichsärzteführer und domit der gesamten deutschstämmigen Aerzteschoft die Belange der gesamten Gesundheitsführung des deutschen Dalkes übertragen. Dieser hohen und einzigartigen und für den Bestand unseres deutschen Dolkes wichtigften Aufgabe muß sich jeder Argt auf dem Cande würdig erweisen. Er muß sich mit feiner gangen Personlichkeit dafür einsegen, dog die Biele des Reichsärzteführers restlas verwirklicht werden; denn wenn hier die Aerzteschoft versagt, dann bat fie damit gezeigt, daß fie sich ihrer hohen Derantwortung por Suhrer und Dolk nicht bewußt ift; dann ift aber auch das Schickfal des Aerztestandes

domit besiegelt.

Der Argt auf dem Cande muß daher genau Bescheid wissen in allen Gesetzen, die der notionalsozialistische Staat zum Wohle, zur Erhaltung und zur Mehrung des Dolkes erlaffen hat. Er muß in der Cage fein, die Rat suchenden Dolksgenoffen in allen biesen Fragen genau und richtig aufzuklören und zu beeinflussen. Greilich muß er dabei auch für seine eigene Person in erster Linie die Solgerungen ziehen. Der ärztliche Junggeselle, der kinderlose Arzt, der Arzt mit einem Kind muß auf dem Cande, wie überhaupt verschwinden aus gang bestimmten erzleherischen Gründen. Aus einer folden Einstellung heraus muß dann der Argt auf dem Cande in erfter Linie freudig und gewissenhaft mitarbeiten beim Amt für Dolksgesundheit der NSDAD. und muß gerade dadurch zeigen, daß er die ihm hier übertragenen Aufgaben peinlich ernft nimmt. Die Einrichtungen ber Partei auf dem Gebiete der Dolksgefundheit foll er mit feiner gangen Kraft unterftugen und foll der Portei und ihren Gliederungen und den Gemeinden jederzeit mit seinem fachkundigen Rat und feiner Mitarbeit fich gur Derfügung ftellen. Bei der Erfüllung

dieser Pflichten hat es gar keinen Sinn zu kritisieren und zu nörgeln ader Ceuten und Beruskameraden, die dies aus innerer Ablehnung heraus zu tun pflegen, sein Ohr zu leihen. Hier muß der Arzt auf dem Cande bewußt Front machen, wobei es ihm jederzeit gestattet ist, eine sachliche Kritik mit eventuellen Besserungsvorschlägen bei den Führern seines Standes oder des Amtes für Volksgesundheit in entsprechender Form anzubringen. Neben allen anderen Gliederungen der Partei soll gerade der junge Arzt aus dem Cande mit ganz besonderem Eiser und Freude die HJ., JV. und BDM. betreuen helsen. Gerade den Jugendorganisationen soll jeder Arzt auf dem Cande sein ganz besonderes Augenmerk zuwenden.

Der Arzt auf dem Cande muß sich dem Deutschen Roten Kreuz zur Derfügung stellen und soll hier eine führende Rolle spielen bei der Ausbildung und dem Unterricht in den Sonitätskolonnen und bei den weiblichen hilfskräften, den Samariterinnen und helferinnen. Der Reichsluftschutzbund ist auf die Mitarbeit des Arztes auf dem Cande angewiesen. hier muß sich der Arzt betötigen bei der Ausbildung der Caienhelserinnen und muß Dortröge in der örtlichen Lustschutzschutz kampsstoffskranker". Auch sonst wird der Arzt auf dem Cande immer wieder in die Cage kommen, Ausklärungsvortröge aus seinem Fochsgebiete in der Dessentlichkeit halten zu müssen. Die SA. Sportsabzeichen-Gemeinschaft und die anderen Sportorganisotionen werden seine Mitwirkung in Anspruch nehmen; hier soll sich der Arzt aus dem Cande womöglich aktiv beteiligen.

Jur Mitarbeit beim Staatlichen Gesundheitsamt wird der Arzt auf dem Cande herangezogen in Mütterberatungsstellen, Söuglingsfürsorgestellen, sowie hauptsächlich auf dem Gebiete der Tuberkulosesürsorge und der Tuberkulasebekämpfung. Doß der Arzt sein Augenmerk besonders der Bekömpfung der Abtreibungsseuche und der Geschlechtskronkheiten zuzuwenden hat, ist als eine Selbstverstöndlichkeit hervorzuheben. Er muß sich aber auch um die Wohnungsfürsorge kümmern und hier über das Amt für Volksgesundheit im Benehmen mit der Deutschen Arbeitsfront noch bestehende Mißstönde beseitigen helsen.

Sie sehen, meine herren, daß auf dem Gebiet der Gesundheitsführung an den Candarzt ganz gewaltige Anforderungen gestellt werden, die er je nach den örtlichen Derhöltniffen entweder gang allein bewältigen muß oder in deren Erledigung er sich mit einem oder zwei Berufskameraden teilen konn. Auf jeden Sall ist der gonze Einsatz jedes einzelnen nötig, wenn das gesteckte hohe Ziel erreicht werden soll. Dazu braucht der Argt auf dem Cande eine große Selbstlosigkeit und Berufsfreudigkeit. Der approbierte Mediziner ist hier nicht am Plage, sonoern der Argt auf dem Cande muß zum Argt geboren sein. Er muß eine gute Berufsousbildung hoben, über großes Wiffen und Konnen verfügen und über eine fehr gute eigene Gesundheit. Dabei muß er Derantwortungsfreudigkeit besigen. Dem praktischen Argt auf dem Cande stehen nicht immer gleich Sache örzte und Kliniken gur Derfügung, zu denen er feine schweren Sölle abschieben konn. Er muß fich daber in allen Gebieten der Beilkunde gut auskennen. Dabei muß er sich der Grenzen seines eigenen Könnens und feiner eigenen Leiftung wohl bewußt fein und muß dann rechtzeitig den entsprechenden Socharzt beiziehen ober die Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus ader in eine Klinik anordnen. Soweit er selbst dazu in der Lage ist und über ein Krankenhaus mit entsprechender Einrichtung verfügt, foll er auch Operotionen felbst ausführen; benn die Bevölkerung weiß es zu schäßen, wenn ihr housorzt in der Lage ist, auch in diesen oft dringenden und schweren Krankheitsföllen sie selbst zu verforgen und zu behondeln. Das ureigenste und wichtigite Gebiet des Arztes auf dem Cande ist die Geburtshilfe. hier muß er sicher und absolut beschlagen fein. Der Dank und die Anerkennung der Bevolkerung ift ihm sicher, wenn er eine Geburt im house mit hilfe der hebamme gut zu Ende geführt bot. hier kann er fich besonderen Ruf und besonderes Anseben durch seine argtliche bilfe erwerben. Freilich bleiben ihm dabei manchmal fehr beikle Situationen, denen er sich eben gewachsen zeigen muß, nicht erspart, aber die Befriedigung ist nachher für den Arzt und alle Beteiligten um so größer, wenn es vielleicht auch leichter und einfacher für den Arzt gewesen wäre die Entbindung in einem Krankenhaus oder einer Klinik erledigen zu lassen, und die Mutter wird noch dem glücklichen Ausgang der Entbindung mit weniger Angst und freudiger einer weiteren Schwangerschaft entgegensehen.

Während es dem Arzt und auch dem Landarzt früher freistond, wie er seine Fortbildung betreiben wollte, ist heute ihm die Verpflichtung auferlegt, alle 5 Jahre an einem Fortbildungskursus teilzunehmen. Dieser dauert 3 Wochen. Die Kurse für Landärzte sinden in München, Würzburg und Erlangen statt.

Die Arztsige werden heute alle fo verteilt, daß der Inhaber sein Auskommen finden kann. Der Argt auf dem Cande bat daher in seinem eigenen Bezirk ein genügend großes Betätigungsfeld. Es muß daher unter allen Umständen verlangt werden, daß er die Nachbararzisite und die durch die Entfernungen gegebenen Aratbegirke respektiert. hier muß er feinem eigenen Betätigungsbrang und der Schnelligkeit seines Autos die durch die Entfernung der einzelnen Praxisorte festgelegte und gegebene Grenze gieben und diese genau einhalten. hier werden gerade an einen neuniedergelaffenen Argt gewiffe Verfuchungen berantreten. Er muß von Anfang an gewisse Burückhaltung üben und solche Wünfche der Bevölkerung ablehnen im Interesse des komeradschoftlichen Zusammenlebens mit den benachbarten Berufskomeroden. Bleibt er gegen folde Wünsche fest, so merkt dies die Bevölkerung gong genau und wird bald seine Besuche nicht mehr verlangen. Das gute Einvernehmen mit den Nachbarkollegen bleibt ungetrübt. Besuchstätigkeit am Orte anderer Aerzte ist verboten. Ich will hier absichtlich auf einige Paragraphen aus der Standesordnung für die Deutschen Aergte, die jeder Argt, der sich niederläßt, nicht nur besigen fondern auch lefen und insbesondere beachten foll, etwas näher eingehen. Es sind dies einige Bestimmungen, deren Uebertretung und nichtbeachtung nach meinen Erfahrungen als Amtsleiter bei uns auf dem Cande immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Berufs= kameraden und natürlich auch zur Beftrafung nach § 8 der Satzung der KDD. durch den Amtsleiter oder durch das Be= rufsgericht Anlaß gibt.

Nach diefen Bemerkungen gu den Bestimmungen der Standesordnung möchte ich noch gang besonders hervorheben, daß durch die Einrichtung des Sonntagsdienstes und durch das Derbot der ärztlichen Sprechstundentätigkeit in der Zeit von Samstag mittags 14 Uhr bis Montag früh 7 Uhr und gerade dadurch, daß diese Sonntagsvertretung zwischen den Kerzten unentgeltlich erfolgt, ein wichtiger Schritt getan ift, auch unter den Aerzten auf dem Cande das Zusammenleben kameradicafts licher zu gestolten. An den Orten, wo die Aerzte auch die gegenseitige Urloubsvertretung durchführen, ift das kameradicaft= liche Derhältnis natürlich ideal, abgesehen davon, doß dies auch die billigfte und einfachfte Sorm der Vertretung ift. Es mare fehr zu begrüßen, wenn die gegenseitige Urlaubsvertretung auf dem Lande immer mehr Dlag greifen wurde. In meiner Begirks= stelle wird am Samstag nur eine Sprechstunde gehalten, und zwar einheitlich an allen Orten von 11 bis 13 Uhr. Ab 14 Uhr ist jede Sprechstundentätigkeit verboten. In kleinen Städten teilen fich die Ortskollegen in den Sonntagsdienft, auf dem Cande, wo nur ein Argt fist, wechseln mehrere Nachbarkollegen miteinander ab. Der Sonntagsdienst läßt fich auch auf dem Cande gut durchführen. Wichtig ift, daß der Sonntagsdienst tuende Arzt in allen gallen, wo es nicht unbedingt nötig war, daß er aufgesucht ober in Anspruch genommen wurde, die Leute darauf hinweift, daß diese hilfeleiftung nicht dringend und daber nicht am Sonntag nötig war. Der Sonntagsdienst tuende Argt ist nur für die Notfälle da und soll nicht einen gewöhnlichen Praris= betrieb, statt wie an Werktagen, für sich allein nun am Sonntag für 2 oder 3 Nachbarkollegen durchführen. hier müffen alle Aerzte auf dem Cande gut gufammenholten, dann gewöhnt fich die Candbevölkerung fehr gut daran, daß auch der Argt Sonn= tagsruhe braucht. Die Candarzte, die früher nie einen freien

Sonntag hatten, empfinden es heute sehr angenehm, daß sie am Sonntag mit dem Auto fortfahren, einen Spaziergong machen oder sich behaglich einmal ausruhen können; denn sie wissen, daß der Sonntagsdienst tuende Arzt sicher da ist. Junge Aerzte, die sich auf dem Lande neu niederlassen, mögen vielleicht die Einrichtung des Sonntagsdienstes als hemmung ihres Tatensbranges empfinden, sobald sie aber verheiratet sind und einige Jahre angespannter Tätigkeit hinter sich haben, lernen sie ganz von selbst um.

Denn, meine herren, wie ift die Praristätigkeit auf dem Cande? Sie muffen eben für gewöhnlich am Orte fein und jederzeit erreicht werden können. Das ift ohne weiteres klar, wenn Sie der einzige Argt sind. Wenn Sie zu zweit oder zu dritt find, muffen Sie auch da fein, wenn Sie auf den Bestand Ihrer Praris Wert legen. Sie muffen auch nachts jederzeit zur Verfügung stehen, obwohl ich Ihnen rate, es ruhig den Patienten gegenüber festzustellen, wenn Sie nachts unnötig oder wegen Kleinigkeiten in Anspruch genommen werden. Gerode auf dem Cande ift hier eine gewisse Erziehung der Bevolkerung nötig. Man muß mit Ausnahme von Notfällen auf Einhaltung der Sprechstundenzeit sehen. Wenn Sie hierin lag find, kommen Ihnen die Ceute zu allen Zeiten gelaufen. Wenn in all diesen Fragen die Aerzte auf dem Cande an einer Strippe ziehen, er= leichtern sie sich ihre fowieso manchmol aufreibende Tätig= keit gong bedeutend. Sie brauchen ja viel Zeit des Tages für Ihre Besuchstätigkeit, weil das Ueberlandfahren mehr Zeit in Anspruch nimmt, als wenn Sie nur Stadtbesuche gu machen baben. Bei Ihren Ueberlandfahrten follen Sie nur Besuche machen und die gelegentliche Inanspruchnahme zu Konfultationen auf den Dörfern gang ablehnen oder auf ein Minimum beschränken. Man beftellt solche Leute ruhig in die Sprechftunde. Derboten ift es felbstverständlich, regelmäßig an bestimmte häuser (meift find es Wirtshäuser) zu fahren und dort so einen kleinen ober größeren Sprechstundenbetrieb durchzuführen. Wo dies die Derhältnisse erfordern, hat die zuständige Standesorganisation ausnahmsweise die Abhaltung von Sprechstunden genehmigt. Derboten sind auch die sogenannten Rundfahrten, d. h. daß ein Argt heute diefen und morgen jenen Bezirk einfach abfährt und laut durch die Ortschaft huppend das Zeichen gibt, daß er jest da ift. Ueberlandbesuche werden nur gemacht, wenn man gerufen ift oder Datienten in dem betreffenden Ort gu besuchen hat. Auf dem Cande steht man früher auf; deshalb werden hier die Besuche schon früher angemeldet. Auch der Arzt auf dem Lande wird Frühaufsteher fein oder werden. Erfahrungsgemäß werden aber Besuche erst abends gemeldet, weil um diese Zeit das Sieber steigt und die Leute angstlich werden. Es werden fich daber Abendbefuche nie gang vermeiden laffen. Allein, man foll aus erzieherischen Gründen seine Besuchstätigkeit doch immer jo einrichten, daß nicht gegen Abend der hauptbetrieb erft los= geht. Das mog vielleicht im Sommer nicht fo schlimm sein, aber im Winter, wo Sie viel mit unfahrbaren, verschneiten oder vereiften Wegen zu kämpfen haben, ift das dann recht un= ongenehm. Es gibt immer noch viele Bezirke in der Candpragis, wo Sie zu bestimmten Johreszeiten das Auto und Sohrrad nicht gebrauchen können, sondern auf ein Suhrwerk oder auf einen Schlitten gurückgreifen muffen ober gar gu guß einen Teil des Weges gehen muffen. Sie werden dann staunen, wieviel Zeit Sie für Ihre Ueberlandbesuche brauchen, abgesehen davon, daß Sie fich natürlich körperlich gang bedeutend anstrengen muffen. Ist dann gerade eine Grippeepidemie, dann ist es notürlich gang schlimm. Aber die Besuche muffen gemacht werden, wenn es auch bis fpät in die Nacht hinein geht; Sie können Ihre Kranken nicht damit vertröften, daß Sie Ihnen den Besuch erst versprechen, wenn die Wege wieder für Ihr Auto benugbar sein werden. Ein solches Derhalten wurde Ihnen der Kranke dann mit Recht fehr übel nehmen. In folden Zeiten werden Sie dann einen großen Respekt und eine große Achtung bekommen vor der Praristätigkeit der alten Candarzte, die, wie auch wir es noch mitgemacht hoben, noch kein Auto benugen konnten.

3d wurde Ihnen die besonderen Derhaltnisse der Candpraxis nicht wahrheitsgemäß und vollständig schildern, wollte ich nicht auch die Arztfrau erwähnen. Sie ist die treue und selbstlose Gehilfin des Candarztes. Sie nimmt auf dem Cande eine gang besondere Stellung ein, nicht in gesellschaftlicher Beziehung. Dazu hat sie meistens zu wenig Zeit. Sie verforgt das Sprechzimmer, das Instrumentarium, muß unter Umständen höbensonne und Diathermie überwachen. Sie sterilifiert die Instrumente, handschube und Derbandstoffe. Die Arzifrau muß immer wiffen, wo der Mann jest gerade feine Befuche macht, damit fie ihn sofort verftandigen kann, wenn neue Besuche in der gleichen Gegend anfallen - so spart fie ihrem Manne Zeit und doppelte Wege - und damit fie ihn fofort berbeiholen kann, wenn Unfälle oder ein dringender Geburtshilfefall rafche hilfe erfordern. Die Argtfrau weiß, welche Instrumente für die eingelnen Sälle nötig find und bereitet, bis der Mann kommt, einstweilen das Notwendige vor oder sendet es dem Manne nach, damit dieser in seiner Tätigkeit nicht aufgehalten oder gehemmt ist. Das notwendigste Verbandmaterial, Untersuchungsmaterial, Ampullen und Sprige, Tetanus- und Diphtherieferum foll der Argt auf dem Cande immer mit fich führen. Er erspart fich fo manchen doppelten Weg. Weiterhin ift die Argtfrau auf dem Cande meistens die gewissenhafte Buchhalterin ihres Mannes. Sie führt die Patientenkartei. Bei der lästigen vierteljährlichen Abrechnungsarbeit fällt ihr meistens der hauptanteil zu.

Ueber die Besonderheiten, die eine Candpraris für den Kassenarzt mit sich bringt, habe ich nach dem, was ich Ihnen bisher schilderte, nicht mehr viel zu sagen. Auch in der Kaffenpragis wirkt es fich aus, daß auf dem Cande noch meiftens das hausarztinftem herricht. Der Kassenpatient geht eben mit allen seinen Anliegen und Beschwerden zu seinem Argt. Er wird also im Abrechnungsvierteljahr mit allen möglichen Erkrankungen in Erscheinung treten. Dies wirkt fich natürlich bei der Abrechnung etwas ungunftig aus. Der Argt muß fich daber bei allen feinen Leiftungen eine gebotene Mäßigung auferlegen. Polypragmasie rächt sich bitter. Solche ungunftigen Sälle werden wieder durch andere, in denen nur eine einzige Inanspruchnahme erfolgt, ausgeglichen. In reinen Candbegirken werben im Derbaltnis zu den Beratungen die Besuche gehäufter fein. Wo dies in den örtlichen Derhältnissen begrundet ift, wird es bei der Prüfung und Abrechnung berücksichtigt.

Sür seine Ueberlandbesuche erhält der Kassenarzt Kilometergelder. Diese sind nach der Beschaffenheit der Wege in 3 Stusen eingeteilt. Die Jahl der Besuche muß in einem bestimmten. Derhältnis zur Jahl der Beratungen stehen. Werden Besuche gekürzt, so erfolgt auch Kürzung der Kilometergelder.

Die Kilometer werden nach einem für die einzelnen Pragisorte aufgestellten Kilometerverzeichnis berechnet. Sährt der Argt 3um Orte A (5 km entfernt) und 3um Orte B (7 km entfernt vom Praxisort, aber nur 3 km entfernt vom Orte A) so darf er in diesem Salle für die Sahrt zum Orte A 5 km und von dort zum Orte B nur 3 km, also einen Teilbesuch berech= nen. An der Grenze zwischen zwei Pragisgebieten befteht die sogenannte 2-km-Spanne, d. h. ift der Ort A vom Praxisort 1 5 km entfernt und vom Pragisort 2 7 km, so dürfen beide Aerzte den Ort besuchen und berechnen beide 5 km. Besucht ein Arzt vom Pragisort 1 aus aber einen Ort der von 1 8 oder 9 km vom Praxisort 2 aber nur 3 oder 4 km entfernt ist, so muß er die Mehrkilometer sich vom Kassenpatienten diesem Beispielsfall 3 oder 4 km - nach den Sägen der Privatpragis verguten laffen. Es ift aber dringend ratfam, folche Sälle am beften gang zu vermeiden oder auf das Minimum gu beschränken, weil ein solches Derhalten immer zu Streitigkeiten mit den Berufskameraden der Nachbarschaft führt. Befuchen Sie mehrere RDO.-Kaffenmitglieder an einem Orte, fo durfen Sie selbstverftandlich die Kilometergelder nur einmal berechnen, die übrigen Besuche sind Gelegenheitsbesuche. Besuchen Sie dagegen einen Kriegsbeschädigten, der nach dem RDG. behandelt wird, so darf in diesem Salle die Kilometergebühr berechnet werden; ebenso bei Angehörigen der Ersatkassen. Nicht angängig

ist es, daß Sie die Kilometergebühren immer nur den Kassen aufrechnen, um in der Privatpraxis möglichst billig zu sein, und hier nur Gelegenheitsbesuche berechnen. Auch in der Privatpraxis müssen Sie Kilometergebühren berechnen.

Die Krankenscheine werden auf dem Lande meist von Jahlstellen der Kasse, wenn sich die Praxis nicht gerade am Orte der Krankenkasse befindet, oder in den Betrieben ausgestellt. Sehen Sie von Anfang an darauf und erziehen Sie die Patienten dazu, daß sie die Krankenscheine gleich bei der ersten Inanspruchsnahme mitbringen. hier ist von Anfang an eine gewisse Strenge notwendig, wenn Sie nicht unter einer unerträglichen Schlams

perei später zu leiden haben wollen.

Noch ein kurzes Wort zur Behandlung der Sürsorgeberechtigten! hier kommen auf dem Cande die Orts und die Bezirksfürsorgeverbände in Frage. Diesen Verbänden müssen Sieden Behandlungsfall sofort, spätestens innerhalb 48 Stunden anmelden, sonst brauchen die Verbände nach dem Gesetz keine Jahlung zu leisten. Es ist selbstverständlich, daß Sie hier die Jahl Ihrer Ceistungen genau wie in der Kassenprazis auf das unbedingt Notwendige beschränken und im Interesse der Sparsamkeit nach Möglichkeit mit Gelegenheitsbesuchen auszukommen versuchen. Alse Fürsorgerechnungen sind ebenfalls bei der Prüssungsstelle Ihrer Bezirksstelle einzureichen. Die Bezahlung ersfolgt nur über die Abrechnungsstelle.

Besonders bedauerlich für die Aerzte und natürlich in erster Linie für die Candärzte, insbesondere wenn sie noch über ein Krankenhaus verfügen, hat sich in letzter Zeit die Behandlung Unfallverletzter auf Kosten der meisten Berufsgenossenschaften entwickelt. Hier darf bei einem einigermaßen nennenswerten Unfall der praktische Arzt nur mehr Nothilfe leisten. Dann muß er auf Derlangen der Berufsgenossenschaft den Derletzten an den Unfallarzt, die Unfallstation oder an das Unfallkrankenhaus abgeben, das die Berufsgenossenschaft bestimmt, — eine im Interesse des Ansehens und Könnens der Candärzte sehr bedauerliche Mahnahme, die von der Bevölkerung ebenfalls

nur ichwer verftanden wird.

Ich glaube Ihnen nun alles, was in einer Candpraxis sich an Besonderheiten bietet, geschildert zu haben und wünsche nur, daß Sie, wenn Sie nun selbst hinausgehen in die Candpraxis, meine Aussührungen und Ratschläge beachten. Es werden die Derhältnisse wohl überall etwas verschieden sein, aber im wesentlichen werden Sie sie so antressen, wie ich Ihnen die Dinge schilderte. Setzen Sie sich allezeit mit ganzem herzen und mit ganzer Kraft ein für die hohen Ziele der Gesundheitssührung im Dritten Reich und seien Sie sich jeden Tag bewußt, daß auch Sie Ihre Existenz nur der rettenden Tat unseres Sührers Adolf hitler zu danken haben!

Hene Krankenpflichtversicherung in Peru.

Am 12. August 1936 bat Peru ein Gefet über die Sozialverficherung - len de feguro focial obligatorio erlassen, in dem die Frage der Pflichtversicherung gegen Krankbeit, Schwangerschaft, Invalidität und Alter geregelt wird. Bisher besaß von den südamerikanischen Staaten nur Chile eine gefegliche Regelung über die fogiale Derficherung (vgl. deffen Befet betreffend die Pflichtversicherung gegen Krankbeit, Invalidität und Arbeitsunfälle vom 8. September 1924). Als zweites südamerikanisches Cand ist jest Peru Chile mit der Einführung einer Krankenpflichtversicherung gefolgt. Diefes neue peruanische Geseh, das aus 76 Artikeln besteht, ist für uns vor allem deshalb bemerkenswert, weil es sich in vielen Punkten die deutsche Gesetzgebung zum Mufter genommen bat. So wird die hobe des Krankengeldes weder aufsteigend noch absteigend gestaffelt, sondern wie bei uns in hohe von 50 prog. bes Grundlohnes feftgesett. Auch der deutsche Invaliditätsbegriff ist angenommen. Ebenso kehren die Bestimmungen über Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft wieder. Weiter besteht mit dem deutschen Recht darin Aehnlichkeit, daß bei der Krankenversicherung Samilienangehörige gleichfalls mitversichert werden können. Ferner sieht das peruanische Geset im Todesfalle außer einem Sterbegeld gur Bestreitung der Begräbniskosten eine einmalige Abfindung der hinterbliebenen vor. Da= gegen fehlt in der Sterbeversicherung die Beteiligung der hinterbliebenen.

3m einzelnen intereffieren insbesondere folgende Beftimmungen:

Pflichtversichert sind alle Cohnempfänger beiderlei Geschlechts Im Alter unter 60 Jahren, die in Candwirtschaft, Industrie, handel und Verkehr beschäftigt sind, sowie auch Selbständige, Jahreseinkommen den Betrag von 3000 Soles = etwa 1800 RM.) nicht überschreitet. Housangestellte und Cehrlinge find gleichfalls pslichtversichert. In die Pflichtversicherung nicht einbezogen find Jugendliche unter 14 Jahren, weiter die während eines Jahres nur zeitweilig bis zu 90 Tagen Beschäftigten und die noch nicht 12 Jahre in Peru ansössigen Ausländer. Die nicht von der Pflichtversicherung erfaßten Perfonen können sich freiwillig versichern.

Die Mittel für die Kranken-, Involiden- und Altersversicherung werden durch Beitrage der Pflichtversicherten (2,5 Prog. des Wochenlohnes), der Arbeitgeber (4,5 Proz.) und des Staates (1 Prog.) aufgebracht. Die Selbstöndigen gablen an Beiträgen 3,5 Prog., wogu der Staat noch 2,5 Prog. zugibt. Dazu treten noch verschiedene Einnahmequellen, wie Steuern, Strafgelder usw. Die Beitrage werden wie bei uns in Marken bezahlt. Bu diefem 3weck werden die Derficherten nach der hobe ihrer Wocheneinnahmen fechs verschiedenen Einkommensklaffen gugeteilt. Mit den erwöhnten Beitragen sind die versicherten Dersonen für den Sall der Krankbeit, Schwangerschaft (einschlieflich Wochenbett), Invalidität sowie gegen Alter und Tod versichert.

In der Krankenversicherung werden folgende Leiftungen gewährt:

A. Krankenhilfe. Diese umfoßt: freie ärztliche Behandlung, Arzneien und heilmittel, Krankenhousbehandlung und Krankengeld vom dritten Krankheitstage ab in höhe von 50 Proz. des Wochenlohnes. Voraussetzung der Gewährung diefer Leiftungen ift, daß der Versicherte mindestens vier Wochenbeitroge in den 60 Tagen vor seiner Krankerklärung gültig entrichtet hat (den freiwillig Derficherten dagegen werden diefe Leiftungen nur gewahrt, wenn fie mindeftens 20 Wochenbeitrage in den 160 Tagen vor ihrer Krankschreibung gezahlt haben); die Ceistungen werden auf die Dauer von 26 Wochen gewährt. Muß der Dersicherte zur ärztlichen Behondlung ein Krankenhaus aufsuchen und hat er keine Samilienangehörigen zu verforgen, so ermäßigt sich das Krankengeld auf die hölfte.

B. Wochenhilfe. Dieje umfaßt: freie ärztliche Behandlung, Arznei- und heilmittel, Krankenanstaltsbehandlung (falls die Dersicherte wenigstens vier Wochenbeitrage in den 90 Tagen vor der Niederkunft entrichtet bot), ein Wochengeld wöhrend der 36 Tage por und nach der Niederkunft in Bobe von 50 Prog. des Cohnes der Versicherten, Stillgeld, solange das Kind gestillt wird, jedoch höchstens für acht Monate in höbe von 25 Prog.

des Cohnes.

C. Sterbehilfe: Sur den Sall des Codes wird den hinterbliebenen des Derficherten eine Beihilfe zu den Begräbniskoften gegeben. Weiter erhalten bie Samilienangeborigen des verftorbenen Dersicherten, der noch keine Invaliden- oder Altersrente erhalten hot, ein Sterbegeld in hohe von 50 Proz. des Jahreseinkommens des verstorbenen Derficherten, falls dieser insgesamt 100 Wochenbeiträge gültig gezahlt hat.

Bur Kranken- und Wochenhilfe fei noch erwähnt, daß die Pflichtversicherten freie Arztwahl innerhalb der Jahl der gur

Kaffenbehandlung zugelaffenen Aerzte haben.

Serner wird noch als freiwillige Zusagversicherung eine Samilienversicherung vorgesehen. Durch einen Sonderbeitrag von 2 v. h. des Einkommens kann der Dersicherte unabhöngig von feiner eigenen Derficherung seine Samilienangehörigen (Chegatten, Kinder und sonstige Angehörige) gegen Krankheit versichern lassen; diese haben dann im Salle einer Erkrankung Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, Arzneien und heilmittel fowie auf Krankenhausbehandlung.

Invalidenrente bekommen folde Derficherte, die infolge von Erkrankung oder Gebrechen invalide sind und zusammen wenigstens 260 Wochenbeitröge, davon mindestens 100 Wochenbeiträge in den letten vier Jahren vor dem Eintritt der Invaliditöt, ge-3ahlt haben. Der Invaliditätsbegriff ist wörtlich unserer Relchsversicherungsordnung (§ 1255 Abs. 2) entnommen worden. Die Invalidenrente beträgt 40 Proz. des in den letzten zwei Jahren por der Invalidität verdienten Einkommens und steigt für jede weiteren 100 Wochenbeiträge um 2 Proz. bis zum höchstbetrag von 60 Proz. des zulett verdienten Cohnes. Die Involidenrente wird zunöchst für die Douer von fünf Jahren als vorläufige Leiftung gewährt. Noch Ablauf dieser Grift muß fich der Empfonger von Involidenrente jum 3wecke der endgultigen Seft= stellung seiner Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Wird diefe end= gultig festgestellt, dann wird die Involidenrente ohne weiteres weiter gewährt. Bei Derheirateten liegt die Involidenrente bober als bei Ledigen.

Altersrente erhält jeder Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, falls er nochweisen kann, doß er wenigstens

1040 Wochenbeiträge gezahlt hat.

Bur einheitlichen Durchführung der Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzes ist in der peruanischen houptstadt Lima als Körperschoft des öffentlichen Rechts die "Caja Nacional de Seguro Social" gegründet worden. Sie wird von einem aus acht Personen bestehenden Direktorium geleitet. Prafident des Direktoriums ist der Gesundheitsminister. Sein Vertreter ist der Direktor für Sozialfürsorge. Weiter gehören dem Direktorium noch je zwei Dertreter der Pflichtversicherten und der Arbeitgeber sowie Aerzte (ber Direktor des Gesundheitsamts und ein Vertreter der medizinischen Sakultät der Limaer Universität) an. In den einzelnen Begirken wird die Pflichtverficherung durch Cakalkaffen verwaltet.

Dr. Steinwallner, Bonn.

Was man vom Rauchen wiffen muß.

1. Sprechende Jahlen.

1891 schrieb Cagarde, daß der Cabak Deutschland im Jahre soviel koste wie der gesamte Unterhalt seines Heeres. 1904 wurde für etwa 400 Millionen Mark Tabok verbraucht, 1934 (also ohne Elsaß-Lothringen und die Soar!) für 2207 Millionen Mark. Es wurden verbraucht und für Tabak ausgegeben:

Jahr	Bigarren Stüd	Sigaretten Stud	Randstabat kg	Anutabal Stüd	Ednuvi- tabat kg	Jahresaus gabe für Zabat RM.
1913 1920 1929/80 1934/85 1935/86	6 933 862 000 1 832 812 000	12 110 000 000 19 700 375 000 32 884 776 000 35 869 303 000 37 656 392 000	25 087 583 36 994 528 31 941 472	260 555 000 233 206 000 168 855 000 166 473 000	2 553 925 2 152 249 1 720 456 1 696 944	2 856 599 000 2 206 926 000 2 259 644 000

Wieviel bleibende Werte hatten mit diefem Gelbe geschaffen werden können! Der Zuschuß 3. B. den das gesamte deutsche Bildungswesen*) 1934 aus öffentlichen Mitteln erforderte, betrug 1950 400 000 Mark. Sur das in den Jahren 1929, 1934 und 1935 verrauchte Gelb batten 732321 heimstätten zu je 10000 Mark gebaut werden können!

1927 kamen auf den Kopf der Bevölkerung 1990 Gramm Rohtabak. Die Zahl der Tabakhändler hat sich gegen die Vorkriegszeit versiebenfacht; auf rund 100 Deutsche kommt ein Cabakhändler.

2. Der Einfluß des Rauchens auf die Gesundheit.

Der wichtigfte Bestandteil der Tabokblätter ift dos Nikotin, eines der schwersten Gifte, die die Wiffenschaft kennt. Es tötet in der gleichen Menge und Zeit wie die Blaufaure, Nikotin ift

Das Bildungswesen umfaßt: Derwaltungs- und Aufsichtsbehorden, famtliche Schulen, hochschulen und Universitätskliniken, das Theater- und Kongertwesen, die Bibliotheken, Archive, Museen, Samms lungen u. dgl., die wiffenschaftlichen Behorden und fonftiges.

15mal giftiger als das gefürchtete Schierlingsgift. Eine Taube fällt tot um, wenn man ihrem Schnabel einen in Nikotin getauchten Stab nöhert. Der Mensch stirbt bereits an dem innerlichen Genuß von 1/20 Gramm. Eine 5 Gramm schwere gewöhnliche Zigorre enthält etwa 0.10 Gramm Nikotin, eine Menge, die, eingenommen, genügen wurde, um zwei Menschen gu toten.

Selbstverständlich kann der Rauch einer so mörderischen Giftpflanze nicht ohne gesundheitliche Nachteile genoffen werden. hervorragende Aerzte legen dem Nikotin eine große Reihe schwerwiegender Gesundheitsschödigungen zur Caft. Die Menge des ausgenommenen Nikotins spielt nicht die Houptrolle, sondern die Empfindlichkeit dogegen. Der gewohnheitsmößige Tabokgenuß führt zu schleichender Tobakvergiftung, die eine Urfache frühzeitigen Alterns, schwerer, langwieriger Krankheiten und eine Quelle der Entartung ift. Ob der Tabak geraucht, gekaut oder geschnupft wird, ist gang gleich. Das Nikotin gelangt mit dem Speichel und Rauch und durch die Schleimhäute in die Derdauungs- und Luftwege und damit in das Blut. Ein Blutegel an einem Gewohnheitsraucher angesett, stirbt unter Krämpfen ab. 3war hot das Nikotin noch 8 Stunden den Körper größtenteils wieder verlassen, aber die von ihm gesetzten Schödigungen sind noch vorhonden und werden beim gewohnheitsmößigen Rauchen immer ausgeprägter.

Der Nikotingehalt ein und derfelben Tabakware kann verschieden sein. Als "leicht" bezeichnete Zigarren können mehr Nikotin abgeben wie als "schwer" bezeichnete. Ceider können sich viele Menschen derart an das Nikotin gewöhnen, daß ihnen das Rauchen keine Beschwerden mehr verursacht. Aber Gewöhnung ist niemals eine Kräftigung, auch keine Abwehrerscheis nung, sondern eine Krankheit. Eine Abnahme der Empfindlichkeit der inneren Organe gegen dos Nikotin bei gewohnheitsmößigem Genuß desselben hot sich wissenschaftlich nicht nochweisen lassen. Kein Mensch kann also behoupten, daß er Nikotin verträgt. Er kann höchstens fagen, daß er beim Rauchen gur Beit keine Beschwerden verspürt. Im Körper können sich deshalb längst

krankhafte Zustände angebahnt haben.

Bisweilen wird geltend gemacht, dieser oder jener starke Raucher sei uralt geworden. Das beweift nichts gegen die Schadlichkeit des Tabaks. Es gibt, wie Dr. Lickint *) sagt, auch Menschen, die mit Saphilis oder Tuberkulofe fehr alt werden. Außerdem können manche Personen eine angeborene Unempfindlichkeit gegen gewisse Gifte besigen. So wird 3. B. von einem 8 Monate alten Sougling berichtet, der versehentlich 0,02 Gramm Morphin erhielt, eine absolut tödliche Menge, ohne doran zu sterben. Die Annahme, daß die hochbetagten Raucher eine besondere Widerstandskraft gegen die Tabakgiste besagen, liegt nobe. Sur die Allgemeinheit ift es aber nicht wichtig, wie einige vielleicht besonders geartete Naturen die Tabakgifte vertragen, sondern wie sie dem Durchschnittsmenschen bekommen.

Welch lebenverkurzende Wirkung dem Tabok zugemessen wird, ist aus den Angaben verschiedener großer Lebensversicherungsgefellschaften zu entnehmen. Sechs kanadische Gesellschaften fanden für Nichtraucher einen Sterblichkeitsanteil von 59, für Raucher von 93. Bei einer englischen Gesellschaft betrug der Sterblichkeitsanteil bei 180 000 Derficherten bei Nichtrauchern 53, bei gelegentlichen Rauchern 71, bei mäßigen Rauchern 84, bei Gewohnheitsrauchern 93. Starke Raucher waren überhaupt nicht aufgenommen worden. Nach den über 60 Jahre sich erstreckenden Unterlagen einer anderen amerikanischen Gefellschaft ift die Sterblichkeit der Raucher um 57,6 Prog. größer als die

der Nichtraucher.

Als Solge von schleichender Tabakvergiftung werden nervoje Störungen wie Kopfschmerz, Kopfdruck, Schwindel, Migrane, Schlafftörungen, Neuralgien, Ohnmachten, Bittern ber hande, Muskelkrämpfe, Schreibkrampf und Muskelfdwache, feelische Derstimmungen mit Gleichgültigkeit, Spoochondrie, Bewußtseinsstörungen, krankhafter Erregbarkeit, Weinkrämpfen, Zerstreutheit, Nachlaß der geistigen Kräfte, beobachtet. Und zwar überwiegen bei Zigarrenrauchern Gedöchtnisschwäche und die nervofen Störungen depressiver Art bis zum Stumpsfinn, bei Bigarettenrauchern die Erregungszuftande, Schlafftorungen, Berftreutbeit, Bittern. Bezeichnend für Tabokvergistung ist ein heftiges Derlangen nach Tabak trop ausgesprochenen Widerwillens dagegen. Bei älteren Rauchern soll sich ftarke Deranderung im Charakter zeigen, fie follen reigbar und unberechenbar werden. Die Frage, ob der Tabak wirklich echte Geisteskrankheiten verurfachen oder bei dazu Veranlagten nur die auslösende Urfache bilden kann, ist nach Lickint ungeklärt. Jedenfalls kann der Tabak die Rolle des verschlimmernden Momentes spielen. Schwere und höufigkeit der epileptischen Anfalle können durch Tabak gesteigert werden.

Groß sind die Verwüstungen, die der Cabak im Bereich der Sinnesorgane anrichten kann. Die Armee der durch langes Rauchen schwerhörig oder taub Gewordenen, mit Ueberempfindlichkeit gegen Carm, qualenden Ohrgerauschen, Schwindelanfallen, Kopfdruck, Gleichgewichtsstörungen, Mittelohrkatarrh Behafteten soll groß sein. Die normale Altersschwerhörigkeit kann durch Tabak beträchtlich gefördert werden. Sehstörungen, von denen befonders die Zigarrenraucher heimgesucht sind, können nach sicheren Beobochtungen icon nach mehrwöchigem Tabakgenuk auftreten. Charakteristisch sind undeutliches Seben, die sogenannte Stumpffichtigkeit, Slecken im Gefichtsfeld, Sorbblindheit, ferner dronische Bindehautentzundungen, Nethautblutungen, Reaktionsstörungen der Pupillen. Der im Tabokrauch enthaltene Methylalkohol kann völlige Erblindung herbeiführen. Der Geruch kann stumpf werden, der Geschmack abnehmen, wodurch der Raucher zu starkem Solze und Pfefferverbrauch verleitet wird mit seinen für die Gesundheit so ungunftigen Wirkungen. Auf der Junge und der Mundschleimhaut können monchmal weiße Slecke entstehen, die etwa zu ein Diertel der Sälle krebfig entarten. Durch Krämpfe der allerfeinsten Blutgefage kann die Blutversorgung der haut gestört werden, Schwellungen, Nesselfucht, judende Ausschläge verschiedener Art können auftreten. Die dronischen Rachen-, Kehlkopf- und Bronchialkatarrhe find bekannte Raucherkrankheiten.

Das Nikotin ist ein ausgesprochenes Nervengift unter dem besonders die Verdauungsorgane leiden. Der nikotinongereicherte, für die Verdauung so wichtige Speichel reigt den Mogen, Bald ist zu viel, bold zu wenig Magensast vorhanden. Appetitmangel, Uebelkeit, Magendruck, Magenschmerzen, Erbrechen, Magenkatarrh, dronische Magengeschwüre können sich entwickeln. Die ständigen Magenbeschwerden, von welchen besonders die Bigarettenraucher geplagt werden, führen nicht selten gu gewohnbeitsmößigem Schnapsgenuß, der jum Derfoll der seelisch-geistigen Persönlichkeit beiträgt und außerdem die Krebsbildung fordert. Das Nikotin und die teerähnlichen Stoffe im Tabak können Leberschwellung, sogar Leberschrumpfung verursochen. Auch dronische Entzündung der Bauchspeicheldruse, die unter Umftanden zur Juckerkrankheit zu führen vermog, kann fich als Solge schleichender Nikotinvergiftung einstellen. Zuckerkrankheit kommt bei Rauchern häufig vor. Noch Tabakgenuß wurde Erhöhung des Blutzuckers nachgewiesen. Abmagerung, besonders bei Bigarettenrauchern, Darmftorungen mit Leibschmergen und quölenden Blahungen, Darmkatorrh mit Durchfall und Derstopfung im Wechsel sind nicht selten. Spoter kann es gur herabsehung, ja Sahmung der Darmbewegungen kommen, was zu schweren Verdauungsftörungen mit gewohnheitsmäßiger Derstopfung führt. Die Darmstörungen verursachen nicht selten hämorrhoiden und Darmblutungen.

hochgradig nikotinempfindlich sind die Blutgefäße und das Berg. Die Bergftörungen betreffen vorwiegend die Bigarrenraucher. Schon nach einigen Monaten des Rauchens kann die Leistungsfähigkeit der Blutgefäße bereits vermindert sein, ohne daß anfangs Gesundheitsstörungen sich bemerkbar zu machen brauchen. Die mit Recht gefürchtete Arterienverkalkung kann durch schleichende Tabakvergiftung verursacht werden. Bei der

^{*)} S. Lickint: Cabakgenuß und Gesundheit, Bruno Wilkens Berlag, hannover 1936. Preis 2.— RM. Ju beziehen auch bom Deutschen Bund zur Bekämpfung der Cabakgefahren e. D., Berlin-Charlottenburg 2, Schillerstraße 9.

Derkalkung der Kranzarterien des Herzens foll die Nikotinschädigung an erster Stelle stehen. Zuerst kommt es zu krampfiger Derengung der kleinsten Blutgefäße, der sogenannten haargefäße, wodurch der Blutdruck steigt. (Oft wirkt leichter Tabak ftarker blutdrucksteigernd als schwerer!) Dann folgt die Verengung und Entartung der großen Blutgefährohre. Den Körpergeweben kann nicht mehr genügend Blut gur Ernährung zugeführt werden, haare und Jähne fallen dadurch aus, die haut wird schlaff, faltig, rungelig, der Menich altert. Das herz selbst erkrankt erft später. Atembeschwerden, heftiges herzklopfen, Anfälle oon herzangst (Angina pectoris) und qualooll pressendem herzdruck, schmerzvolle herzkrämpfe, schwere Ohnmachten, Ausfegen der herge und Pulsichläge führen den Raucher gum Argt. Nach Erb befällt die Angina pectoris Raucher 43mal so bäufig als Nichtraucher. Der plokliche Tod im Anfchluß an starkes Rauchen soll nicht gar so selten sein. Schlaganfälle in jugendlichem Alter werden häusig der Tabakoergistung gur Saft gelegt. Kulbs wies an 100 Sällen von Lahmung und Erkrankung oon Gehirngefäßen nach, daß Nikotin die Blutdrucksteigerung weit mehr degünstigt als Alkohol. Das anfallsweise schmerzhafte hinken ist eine Solge oon Gefäßstörungen und wird, wie auch der Brand einzelner Glieder in oielen Sällen der dronischen Tabakoergiftung aufs Konto gefest. Unter 38 Sallen ichmerzhaften hinkens wurden 25 starke Raucher und 13 Nichtraucher festgeftellt. Bei der Derkalkung der Nierengefäße foll das Nikotin eine hervorragende Rolle spielen. Die tabakbedingten dronischen Reizkatarrhe der Atmungswege können das Entsteben oder die Derschlimmerung der Lungen- und der Kehlkopftuberkulose begunftigen. Die Kölner Medizinische Klinik fand in 77 Prog. der untersuchten Salle eine durch Tabak erfolgte Steigerung des Grundumfages, woraus sich die ungunftige Wirkung des Raudens auf Entstehen und Sortschreiten ber Basedowschen Krankbeit erklärt. Durch Derbrennen der verholzten Teile des Tabakkrautes entwickelt sich Teer, der krebserregend wirkt. Lang-dauerndes Rauchen kann im Derein mit anderen, die Kredsbildung fördernden Urfachen gur Entstehung einer allgemeinen und örtlichen Krebsbereitschaft führen. Auf dem Internationalen Krebssorscherkongreß in Madrid im Oktober 1933 wurde die Rolle von Alkohol und Tabak bei der Entstehung des menichlichen Krebses einstimmig anerkannt. Für die auffallende Bunahme des Lungenkrebses machen die Aerzte das unter der herrschaft der Zigarette weit oerbreitete Lungenrauchen verantwortlich. Beim Lungenrauchen wird 3= bis 8mal mehr Nikotin aufgenommen als sonst. Dom Kehlkopskrebs werden vorwiegend Raucher betroffen. Im Universitätsinstitut für Krebsforschung in Buenos Aires waren 92 Prog. der Mund- und Kehlkopfkrebskranken starke Raucher, 8 Prog. schwache Raucher. Unter 7000 krebskranken Frauen fanden sich an diesem Institut nur 3 mit Kehlkopfkrebs, aber alle drei waren ftarke Raucherinnen. Der Lippenkrebs der Pfeifenraucher ift eine bekannte Erscheis nung *).

Auf Kinder kann der Tabak in kurzer Zeit tödlich wirken. Ein zweijähriges Kind, das an der Pfeife seines Daters gesogen hatte, starb nach wenigen Stunden. Das gleiche Schicksal hatte ein zehnjähriger Knabe, der eine Zigarette rauchte. Ein zweijähriges herumkriechendes Kind, das einen Zigarettenstummel fand und verschluckte, erkrankte an schwerster Dergiftung.

Eine der einschneidendsten Folgen der Tabakgiste kann die unheilvolle Einwirkung auf das Geschlechtsleben und die Sortpflanzung sein. Nikotinisten können nach anfänglicher geschlechts licher Ueberreizung geschlechtskalt, impotent und ichlieflich unfruchtbar werden. Man spricht geradezu von einer Tabakimpoteng. Bei Bigarrenrauchern findet fich vorwiegend Erloschen der Geschlechtsluft, bei Bigarettenrauchern mehr herabgesette bis völlig erloschene Potenz. Der Tabak ist wie der Alkohol ein Keimgift. Er kann die Keimdrusen beider Geschlechter gur Entartung bringen, wodurch die Bildung junger, neuer Keimgellen aufhören, völlige Unfruchtbarkeit eintreten kann. Aber

lange ichon, ebe die berabgesette Poteng fich geltend macht und die Bildung junger Keimzellen aufhört, können die vorhandenen Keimzellen geschädigt fein, so daß es zur Erzeugung minder= wertiger Kinder kommen kann, die zu körperlichen, geistigen und seelifden Krankbeiten aller Art neigen (v. Bunge). Auch mäßiges Rauchen kann nach Dr. Sink die Keimzellen und die Nachkommenschaft schädigen. Die Derschlechterung der Erbmasse durch Alkohol ift bekannt; nach Cent foll auch eine Schädigung der Erbmaffe durch Tabakgifte febr nabeliegen. Die dadurch bewirkte Auslese foll als gang überwiegend ungünstig anguseben

3. Die Wirkungen des Tabakrauches auf Nichtraucher.

Der Raucher ichadigt durch das Rauchen in geschlossenem Raume seine Mitmenschen, die er durch unfreiwilliges Einatmen des Rauches geradezu zum Lungenrauchen zwingt. Der Tadaks rauch enthält über 30 verschiedene Gifte, wooon Nikotin, Ammoniak, Kohlenornd, Methylalkohol, die Brengöle und der Tabakteer zu den gefährlichsten gablen. Zigarrenrauch enthält dis 20mal mehr Ammoniak als Zigarettenrauch und wird als oiel beißender empfunden. Es verursacht Erkrankungen der Atemwege, herzschädigungen, und fordert, wie auch die Brengole und der Tabakteer, die Neigung zu krebsiger Entartung. Kohlenornd wurde bis zu 13,8 Prog. im Cabakrauch festgestellt. 36m verdanken die Raucher ihre ichlechte Blutbeschaffenheit. Bigarrentabok entwickelt 4. bis 5mal soviel Koblenornd als Zigarettentabak. Hingegen geben vom Nikotingehalt des Tabaks etwa 50 Prog. in den Rauch über; Zigarettenrauch enthält 75 dis 100 proz. mehr Nikotin als Pfeifen= oder Zigarrenrauch.

Die sogenannten entnikotinisierten Raudwaren geben an den Rauch fast ebenfoviel Nikotin ab wie andere. Deutschem Sorschergeist ist es 1932 zwar gelungen, nikotinfreie Tabak-pflanzen zu züchten und daraus hergestellte Rauchwaren sind im handel bereits erhaltlich. Aber damit find die Gefahren des Cabaks keineswegs beseitigt, denn das Nikotin ist ja nur eines der vielen Tabakgifte; die anderen bleiben auch im nikotinfrei gewachfenen Tabak in unverminderter Schädlichkeit erhalten.

Bei Nichtrauchern kann durch gewohnheitsmäßiges Einatmen von Tabakrauch eine fchleichende Tabakvergiftung ent= steben, die sich in nichts von der eines Rauchers unterscheibet. Bei derartig Dergifteten wird, wie bei Rauchern, im Blut Kohlenoryd gefunden. Das Personal der Gastwirtschaften, das jahrelang die giftige Rauchluft einatmet, felbst raucht und trinkt, ftirbt zu 75 Proz. vor dem 60. Lebensjahr. Die Kinder weisen meift eine noch geringere Lebensfähigkeit auf, sind fcwächlich und wenig widerstandsfähig. Der hochgiftige Cabakrauch ist für Kinder natürlich außerordentlich schädlich. Ein Säugling, den sein Dater 20 Minuten mit brennender Zigarre herumtrug, erkrankte an schwerer Vergiftung. Dr. hartung (Frankfurt) fah ein halbjähriges Kind gittern wie einen alten Mann. Die Stube war erfüllt von Zigarettenrauch. Mit Einsehen des Rauchverbots schwand das Zittern. Der frangösische Argt Dr. Bourgognon berichtet von einem fünfjährigen Mädchen, deffen Dater allabendlich die Wohnung verqualmte. Es bekam jeden Morgen harts näckiges Erbrechen, das jeder Behandlung trotte, bis die Ursache gefunden und beseitigt war.

Kinder darf man unter keinen Umständen der giftigen Rauchluft aussegen. Auf der Reise muffen sie in Nichtraucher-

abteilen untergebracht werden.

4. Die besondere Wirkung des Rauchens der grau.

Das Rauchen ist für die Frau noch weit oerderblicher als für den Mann. Einmal können alle bisher erwähnten Gesundbeitsstörungen finngemäß auch sie treffen. Dann aber wirkt das Nikotin auf die weibliche Schilddruse und die Gierstöcke besonders nachteilig ein. Beides Organe, die durch die Geschlechtstätigkeit der grau icon stark beansprucht werden. Die grifde, Schönheit und Jugendlichkeit der Frau hangt aber in allererfter Linie von der ungeftorten Tätigkeit dieser Organe ab. Jede

Ratichlage jum Abgewöhnen des Rauchens finden fich in dem Slugblatt der Derfafferin "Die Cabakfucht".

Störung verändert Aussehen und Befinden in höchst unvorteilhafter Weise und führt zu frühem und raschem Altern. Die gestörte Verdauung bewirkt einen unreinen, fahlen Teint und ekelhaften Mundgeruch. Ferner wirkt das Rauchen vermänn= lichend, es zerftort unaussprechliche seelische Werte und Reize der weiblichen Perfonlichkeit.

Die Schädigung der Sortpflanzungsorgane außert sich in unregelmäßigen, anfangs oft febr ftarken, später aussegenden Monatsblutungen, die frühe Wechseljahre einleiten. Die geschlecht= lichen Empfindungen werden aus dem Gleichgewicht gebracht; einer anfänglichen Ueberreigung folgen bald Gleichgültigkeit und Kälte, die geschlechtlichen Beziehungen lockern sich. Die Tabakgifte wirken auf die Gierstocke gerftorend ein, fo daß rauchende Frauen oft unfruchtbar werden. Weiter können sie die Schleim= haut und Muskulatur der Gebärmutter schädigen, worauf das Absterben der Früchte und die Sehlgeburten bei Tabakarbeiterinnen und Raucherinnen gurückgeführt werden, Schon nach wenigen Zigaretten wurde Nikotin in der Muttermilch gefunden. Ein Säugling verweigerte tagelang die Bruft der rauchenden Mutter, nahm sie aber nach Aussetzen des Rauchens an. Bei Brustkindern rauchender Frauen wurde eine stärkere Neigung 3u hautausschlägen, Magenkrämpfen und Darmstörungen beobachtet. Auch von erheblichem Ruckgang der Muttermilch wird berichtet.

Daß der Tabakgenuß das Gedeihen der Kinder bedroht, die Gesundheit untergrabt, gudem noch Schönheit und Jugendlichkeit beeinträchtigt, sind ernste Grunde, die genügen sollten, jede denkende grau gur Abkehr von dieser üblen Gewohnheit 3u veranlassen. Aber daß die Tabakgifte den Fortpflanzungsapparat angreifen, untauglich machen gur Erfüllung der höchsten nationalen Frauenpflicht - dies stempelt auch das Rauchen der Frau zu einem nationalen Unglück — zu einer unverantwortlichen handlung. Denn erft die Ueberwindung des Geburtenrückganges sichert dem Werke unseres gubrers Adolf hitler Bestand und Zukunft. Die Erhaltung der Art ist das herzstück der nationalsozialiftischen Staatspolitik und muß zur Gewissens= frage für jeden Dolksgenossen werden *). Wohin soll Deutschland kommen, wenn die Kinder ichon im Mutterichof vergiftet werden oder, kaum geboren, vergiftete Luft und Nahrung erhalten? Jedes Kind hat ein Anrecht auf unvergiftete Eltern, ein Anrecht darauf, "wohlgeboren" zu sein. "Es gibt keine Freiheit auf Kosten der Nachwelt und damit der Rasse zu sündigen **). Ueble Sitten der Frau führten zum Niedergang der gamilie und damit des Volkes. Für die reine, gefunde Lebensführung der Kinder ist das gute Beispiel, das Dorbild der Frau und Mutter dop = pelt unentbehrlich. Diele Jugendliche wurden gar nicht auf das Rauchen verfallen, wenn das Beispiel der Erwachsenen sie nicht fortgesett zur Nachahmung reigte. Worte lehren, Beispiele führen zur Nacheiferung! Die Zigarette in weiblichem Munde bedeutet die Zigarette im Munde der jungen Ceute, bedeutet

*) Aus: "Weckruf des Reichsbundes der Kinderreichen". **) hitler: Mein Kampf. I. S. 278.

körperliche Verelendung, geistige und sittliche Versumpfung des heranwachsenden Geschlechts.

nicht wenige Frauen werden durch den Tabakgenuß ihrer Männer um manches Jahr früher Witwe, als dies bei tabaks freiem Leben der Fall wäre. Wieviel Leid, wieviel Sorge wird damit über die Frauenwelt gebracht! Gerade die Frauen haben allen Grund, sich in einer Abwehrfront gusammenguschließen und das Rauchen - diese Vergeudung von Gesundheit, Kraft und Volksvermögen — mit allem Nachdruck als große Volks= schädigung zu bezeichnen und zum Schuke der Familie, im Interesse einer gesunden Jugenderziehung, gang energisch gu bekämpfen.

5. Der Einfluß des Tabaks auf den wachsenden Körper.

Der Tabak wirkt auf den wachsenden Körper geradezu ver= wüstend ein. Die Indianer Brafiliens betäuben ihre Kranken 3u Operationen mit Tabaktee, denn Nikotin ist ein gehirnlähmendes, also betäubendes Gift. Zugleich aber ist es auch ein Reizgift für die Geschlechtsdrusen, die es anfangs zu erhöhter Tätigkeit anspornt, mit gleichzeitiger Ausschaltung der verstandesmäßigen hemmungen. Die Deutsche Gesellschaft gur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mahnt ausdrücklich, die heranwachsenden jungen Menschen vom Tabakgenusse fernzuhalten. Auf den Gaumen wirkt der Tabak stark reizend und ruft das Derlangen nach Alkoholgenuß hervor, wie auch umgekehrt der Alkoholgenuß zum Rauchen verleitet. Nikotin und Alkohol zusammen regen im wachsenden Körper - der alle Kräfte gum Aufbau nötig hat - den Drang nach Lebensgenuß zu frühe an, besonders auf geschlechtlichem Gebiet. hierdurch wird die Entwicklung böberer Gefühle und Dorftellungen beeinträchtigt. Und so spielt der Tabak gerade in den Jahren der Entwicklung und Reifung der jungen Geister leider nur allzuoft eine unmerklich zersegende, verhängnisvolle Rolle.

Der Tabak hemmt die körperliche und geistige Entwicklung. Nach jahrelangen Beobachtungen an der Universität Nale USA. wurde festgestellt, daß die Raucher gegen die Nichtraucher in Wuchs um 11 Proz., Brustumfang 20 Proz. und Cungendehn-

barkeit um 44 Prog. guruckblieben!

Nichtraucher find sportlich leistungsfähiger. An der Universität Utah USA, waren von 210 Sußballmannschaften 65,8 Prog. Nichtraucher, 33,3 Prog. Raucher erfolgreich. Bei einem Wettschwimmen in Schaffhausen waren in der Gewinnliste viermal so viel Nichtraucher wie Raucher. Ab. Toepperwein, der beste Schütze der Welt, der 14500 Schüsse ohne gehlschuß vollbrachte und unter 50 000 Schuffen nur 3 Sehlschuffe hatte, meidet wie Max Schmeling, Alkohol und Tabak.

Am Gehirn macht sich die Tabakschädigung in einer Minderwertigkeit der geistigen Leistungen und auf sittlichem Gebiet bemerkbar. Lickint fand 1934 durch Umfrage über 1058 Schüler, daß einwandfrei und eindeutig die Leistungen der Raucher durchschnittlich in allen Jahrgangen schlechter waren als bei



Nichtrauchern. Der berühmteste amerikanische Stenagraphielehrer sagt, daß Raucher nur Stenographen 3. oder 4. Klasse werden. Bei Studenten amerikanischer Universitäten entsielen die besten wissenschaftlichen Arbeiten zu 68,5 Proz. auf Nichtraucher. Seit 50 Jahren stand kein rauchender Student an der Spize einer wissenschaftlichen Leistung. An 260 höheren Schulen Amerikas rauchten 30 Proz. aller Schüler Zigaretten. In den wissenschaftlichen Leistungen standen 60 Proz., im sittlichen Derhalten 59,2 Proz. aller Raucher unter dem Durchschnitt. 68 Proz. der Raucher hatten seit Beginn des Rauchens einen Rückgang der wissenschaftlichen Leistungen, 62 Proz. einen Rückgang im sittslichen Derhalten zu verzeichnen.

An einer weiteren amerikanischen Schule kam Sigenbleiben vor:

1mal: bei Rauchern 8mal, bei Nichtrauchern 6mal 2mal: bei Rauchern 14mal, bei Nichtrauchern 1mal 3mal: bei Rauchern 8mal, bei Nichtrauchern 0mal 30mal

Der Schuldirektor bemerkte dazu: "Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Zigarettenrauchen und minderwertiger Geistesversassung, körperlicher Schwäche und Pflichtvergessenheit, so daß die Zigarette in keiner Weise als ein Zeichen von Männlichkeit und geistiger Ueberlegenheit, sondern im Gegenteil von körperlicher Schwäche und geistiger wie sittlicher Unzulängelichkeit anzusehen ist."

Mit dem Zigarettenrauchen beginnt bei jungen Menschen die geistige und sittliche Versumpfung. Das gedankenlose Nachahmen gesundheitszerstörender, volkszersehender Caster beweist Unfähigkeit zur Kritik, Mangel an geistiger Reise und Verantwortungsbewußtsein. Ein starkes, wahrhaft männliches Geschlecht wird nicht im Zeichen der Zigarette heranwachsen, — die geradezu das Kennzeichen des entnervten Schwächlings ist — sondern alte Caster abschaffen, bei Einführung gessunder, vernünstiger Sitten bahnbrechend, organisierend, allem Spott zum Trohe mit unerschrockenem Mute führend vorangehen. Erkenntnis ist viel — die Tat alles.

Das von den Indianern übernommene Tabaklaster stellt sich den Negertänzen würdig an die Seite. Die Zigarettenpest ist das allerbeste Mittel zur Uebung der Willensschwäche. Sie zermürbt Charakter und Cebensenergie ebenso wie Alkohol und geschlechtliche Ausschweifungen. Nein! Die Männer die Deutschland braucht, sehen anders aus. Gelobt sei, was hart macht!

6. Wirkt der Tabak leiftungfteigernd?

häufig wird behauptet, der Tabakgenuß sei zu anstrengender geistiger und körperlicher Arbeit, zur Vollbringung schöpferischer Ceistungen unentbehrlich. Nach Schmetz haben wissenschaftliche Untersuchungen über Tabakwirkungen auf die Seele gezeigt, daß Tabak in keiner Weise anregend wirkt, vielmehr die Leistungsfähigkeit vermindert. Nach hildebrandt ift auf allen Gebieten "die höhe und Zuverlässigkeit der Leistung durch das Nikotin in Frage gestellt. . . . Aber nicht nur die Ceistung leidet, sondern auch der Wille zur Ceiftung. Der Wille wird geschwächt." Der Tabakgenuß mag für den Tabakhörigen nötig fein, um überhaupt etwas leisten zu können; er bedeutet aber keine Sörderung der Leistungsfähigkeit eines Menschen, der dem Tabak nicht verfallen ist. Wie die wissenschaftlichen Beobachtungen an den amerikanischen Universitäten zeigen, wird gerade die Konzentration der Gedanken, die Sabigkeit gur Aufmerksamkeit, durch Tabak beeinträchtigt. Goethe hat als höchste aller Sertigkeiten die Aufmerksamkeit gepriesen, die er als die hauptquelle seiner Bildung betrachtete. Welche Unsumme von geistiger Arbeit ift, wie hartmann fagt, von den drei größten und fruchtbarften Dichtern der drei führenden Weltliteraturen, den Nichtrauchern Goethe, Shakespeare und Diktor hugo geleistet worden. Die graßen Philosophen Niehsche und Schopenhauer waren Nichtraucher. Unser Jührer Adalf hitler ist Alkoholgegner, Nichtstaucher und Vegetarier. Seine Arbeitsleistung ist ungeheuer*). Der Mann, der eine Welt in Schach hielt und das Spiel gewann — Mussolini — er ist Nichtraucher. Die Staatsmänner und Gründer der Vereinigten Staaten von Amerika, George Washington und Benjamin Franklin, waren Nichtraucher. Henry Ford, der reichste Mann der Welt, ist Nichtraucher. Andrew Carnegie, Sohn eines armen schottischen Webers, starb im 84. Jahr als zweitreichster Mann der Welt. Er war Alkoholgegner und Nichtraucher. Weder die Blütezeit des griechischen ader römischen Altertums, noch das schöpferische Mittelalter ader das hochsliegende Geistesleben der Renaissance kannte den Tabak.

Literaturnachweis und Schriften zur Tabakfrage erhältlich vom Deutschen Bund zur Bekämpfung der Tabakgefahren e. D., Berlin-Charlattenburg 2, Schillerstraße 9. — Verfaßt und herausgegeben von Tani Günther, Ebenhausen (Oberbayern). Alle Rechte vorbehalten.

Preise: 1 Stück 15 Pfg., 5 Stück 50 Pfg., 10 Stück 80 Pfg., 25 Stück 1.50 RM., 50 Stück 2.20 RM., 100 Stück 3.— RM., 200 Stück 5.— RM., 500 Stück 10.— RM., 1000 Stück 17.— RM. Größere Posten nach Vereinbarung.

Nach Voreinsendung des Betrages freie Jusendung. Einzahlung erbeten auf Postscheikonto Nr. 3532 Amt Rürnberg, der Städt. Sparkasse Ansbach, Bapern (für Konto Nr. 1341 von Frau Toni Günther, Ebenhausen, Oberbapern). Beträge unter 2.— RM. in Briefmarken erbeten. Versand nach dem Ausland nur gegen Vorauszahlung.

4. Auflage 1937.

Rechtswesen

Um das Namensschild des Arztes.

Aerzte und Jahnärzte haben wie überhaupt alle Angehörige freier Berufe in der Regel ein großes Interesse daran, daß bei einer evtl. Derlegung der Praxis in neue Räume ihre Namensschilder noch für eine gewisse Zeitdauer an den bisherigen Räumen verbleiben. Im allgemeinen gilt dies als stillschweigender Mitinhalt des Mietvertrages und ist meistens auch ortsüblich. Wie lange das Schild hängen bleiben dars, richtet sich ebenfalls nach Ortsüblichkeit im Injammenhang mit der Tatsache, ob die Patienten in kürzeren oder längeren Iwischenräumen wiederzukommen pflegen. Streitig war jedoch bislang, ob dieses Recht allen Mietern ohne weiteres bedingungslos zusteht und ob dem Dermieter die Belassung eines Schildes auch dann nach Treu und Glauben noch zuzumuten ist, wenn der Mieter 3. B. mit der Mietzinszahlung in Rückstand gerät oder durch sein Derhalten selbst zu einer Räumungsklage Anlaß gegeben hat.

Ju dieser Frage hat das Candgericht hamburg in einer grundstählichen Entscheidung vom g. März 1937 Stellung genommen und die Auffassung vertreten, daß die Belassung des Namensschildes keine Belastung für den Vermieter darstellt und deshalb der Grund der Räumung unbeachtlich ist. Auch die Vermietung an einen Konkurrenten, der Anspruch darauf erhob, daß nur ihm dieser Plaß als neuer Mieter zur Verfügung stehe, ist nicht als hinreichender Grund zur Verweigerung der Belassung des Schildes angesehen worden. Die Berustung des Vermieters auf Vorprozesse und ofisige Difserenzen könnten ebensowenig zu einer Verweigerung führen wie die Tatsache, daß der Mieter seine Klienten auf dem Postwege oder in sonstiger Weise von der Verlegung der Prazis unterrichten könnte.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Salle hatte ein Jahnarzt, der wegen Mietrückstandes seine bisherigen Prazisräume aufgeben mußte, an dem bislang von ihm bewohnten haus sein Schild mit der roten Aufschrift "Jest . . . Straße" hängen lassen, das der Dermieter entsernen ließ. Durch einstweilige Verfügung wurde dem Vermieter auferlegt, das Schild wieder anzubringen. Diese einstweilige Verfügung wurde vom Amtsgericht hamburg aufrechterhalten und dazu folgendes ausgesührt:

^{*)} heinr. hoffmann: "hitler, wie ihn keiner kennt."

"Wie wiederholt von den hamdurgischen Mietgerichten entschieben worden ift, ift es in hamdurg allgemein udlich, daß der ver-Behende Mieter, insdesondere berjenige, der einen freien Beruf ausübt, wie Arzt, Rechtsanwalt u. ogl., nach seinem Auszuge sein Namensichild noch eine Zeitlang mit einem die Derlegung feiner Prazis detreffenden hinweis am hause delassen kann. Dies ist derart allgemein üblich, daß es als stitlichweigender Dertragsinhalt angufehen ift (vgl. auch Mittetftein "Die Miete" 4. Auflage § 40 S. 259). Auch der Antragsteller hat somit das Recht, nach Beendigung feines Mietvertrages mit dem Antragtrager an dem haufe . . . fein Namensschild noch einige Zeit mit einem die Derlegung seiner Praxis dezeichnenden Dermerk zu dehalten. Diefes Recht des Antragftellers wird auch nicht dadurch deeinflußt, daß er auf Klage des Antragtragers hin wegen Mietruckstandes hat raumen muffen, ebensowenig durch die Differengen, welche ber Antragtrager wegen eines gabnargtlichen honorars mit dem Antragfteller gehadt hat."

Diesen Ausführungen des Amtsgerichts ichloß sich auch das Candgericht an und führte dazu noch folgendes aus: "Es mögen Salle denkbar fein, in benen dem Dermieter trogdem aus gang besonderen Grunden die Duldung des Namensichildes nicht gugumuten ift. Die Raumung infolge Jahlungsverzugs kann jedoch noch nicht ohne weiteres als ein folder Grund angesehen werden. Das Raumungsverlangen soll den Dermieter in foldem Salle möglichst vor weiteren Mietausfällen schühen. Die Belassung des Namensschildes an dem hause bedeutet fur ihn aber keine besondere Belaftung. Sie ift durchweg sogar geeignet, weitere zumeist als lastig empfundene Nachfragen im hause, dei dem hauswart oder bei sonstigen Mietern ju vermeiben. Ebensowenig vermag das Berufungsgericht mit dem Amtsgericht die zwischen den Parteien wegen der hohe des gahnargtlichen honorars vorhanden gemejenen Differengen als einen Grund angufeben, der die Entfernung des Namensichildes rechtfertigen konnte."

Dr. jur. Garrels, Leipzig.

Gerichtssaal

Welche Werbungskoften kommen für einen leitenden Argt in einem ftadtifchen Krankenhaufe in Betracht, der einen Perfonen: kraftwagen benutt, um Einnahmen zu erwerben, zu erhalten und ju fichern?

In einem städtischen Krankenhause ist Dr. B. als leitender Argt der Inneren Adteilung tätig; im allgemeinen foll sich Dr. B. nur im Krankenhause betätigen, nicht aber in der privaten Pragis. Dr. B. halt fich einen Personenkraftwagen und verlangte, daß die Aufwendungen für den Kraftwagen als beruflicher Aufwand betrachtet und als Werbungshoften in Abzug gedracht werden. Er detonte, er denute den Personenkraftwagen zwischen Krankenhaus und Wohnung, seit einigen Jahren habe er über hergitorungen und Debem gu klagen. In bringenden Sallen muffe er fich auch öfters nach bem Krankenhaus degeden; er drauche den Kraftwagen auch für feine Konsiliarpragis, soweit ihm diese gestattet sei; auch hade er Wohlfahrtskranke, die in ihrer Wohnung im Bett liegen, aufzusuchen. Er muffe auch nach dem Erdgefundheitsgericht fahren, zu deffen Beifigern er gehore; er habe arztliche Kongresse, Sachkollegen zu besuchen und Dortrags. reihen zu übernehmen. Don den 10 000 km, die er jahrlich in seinem Kraftwagen zurücklege, kommen nur 10 Proz. auf private Sahrten. Adweichend von den Dorinstanzen dilligte der Reichssinanzhof dem Arst Dr. B. 40 Prog. der Auswendungen als Auswand für derufliche 3wecke zu und führte grundfaglich u. a. aus, vorliegend komme ein deamteter Arzt in Betracht, welcher unter Umftanden ftets bereit sein muffe, deruslich tätig zu fein. Wenn Dr. B. vom Krankenhause nach seiner Wohnung oder umgehehrt fahre, so fei auch deruflicher Aufwand zu gemahren. Don heilungshoften seien Koften zu unter-Scheiben, welche aufgewendet werden muffen, um die Berufstätigkeit ausreichend ausüben zu können. Es seien fogar berusliche Aufwendungen als vorliegend angusehen, wenn ein kranker Geschäftsmann Reisen in Begleitung einer Pflegerin fur feinen geschäftlichen Betried

Schnelle und begueme Lubereitung der Sauermilch

einwandfreie, gleichmäßige **Eusammensetzung** gewährleisten:

> Hergestellt im bayerischen Allgäu

Literatur durch DEUTSCHE A. G. FUR NESTLE ERZEUGNISSE Verkautszentrale Berlin-Tempelhet

Milchsäure-Vollmilchpulver, Buttermilch in Pulverform ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle der Universitäts-Kinderklinik in München

zur Bereitung hechwertiger telchtverdauticher Säuglingsund Kleinkindermilch in jeder gewünschten Kenzentratien

ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrelle der Reichsanstatt zur Bekämptung der Säug-tings- und Kieinkindersterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen, Ruhr und ruhrartigen Erkrankungen, zur Zwiemilchernährung trühgeberener Säuglinge, als Diätetikum bei Ekzemen usw. auszusühren habe. Da auch berufliche Auswendungen für Sahrten des Arztes zwischen der Wohnung und dem Krankenhaus anzunehmen seien, sa erscheine es angemessen, Dr. B. 40 Praz. für seine Sahrten mit dem Krastwagen als berusliche Werbungskosten anzuerkennen. (Aktenzeichen: VI. A. 132. 35.)

Weiche Einnahmen eines Krankenhausarztes unterliegen nicht der Gewerbeertragssteuer?

In einem evangelischen Krankenbaus lit Dr. med. A. als leitender Argt tätig. Nach bem mit Dr. med. A. abgeschloffenen Dertrag verfügt er über eine Anstellung auf Lebenszeit und ift verpflichtet, alle in dem betreffenden Krankenhaus untergebrachten Kranken ärgtlich zu behandeln. Dr. A. ist aber vertraglich berechtigt, Privatpatienten in 20 Betten nebst Einrichtungen zu behandeln. Als Dr. R. gur Gewerbeertragssteuer herangegogen murbe, ergriff er die porgesehenen Rechtsmittel, weil er auch von dem honorar gur Gewerbeertragssteuer herangezogen warden war, welches er van seinen Privatpatienten in dem betreffenden Krankenhaus empfangen hatte. Während der Gewerbesteuerberufungsausschuß zuungunften von Dr. R. erkannte, hob das Oberverwaltungsgericht die Darentscheidung als ungutreffend auf und wies die Sache gur erneuten Derhandlung und Entscheidung an die Darinftang gurud, indem es u. a. ausführte, es fei bekannt, daß die Derwaltungen van Krankenhäusern häusig bestrebt feien, hervorragenden Aerzen die Leitung ihrer Krankenhäuser anguvertrauen; die Gehalter der Krankenhausargte feien bisweilen ungureichend; um tuchtige Aerzie in Krankenhäusern zu fesseln, werden solchen Aerzien in Krankenhäusern eine gewisse Angahl von Betten für Privatpatienten gur Derfügung gestellt, von welchen fie hanarar verlangen kannen; es handle fich in folden Sallen lediglich um eine Dergutung für den 3u niedrig befoldeten Krankenhausarzt. Wurde ein tüchtiger Krankenhausarzt nicht in der Lage fein, falche Dergütungen gu empfangen, fa wurde die Krankenhausverwaltung das feste Gehalt erhaben muffen, um den forigang des Arzies zu verhuten. Da die Darenticheidung einen anderen Standpunkt vertrete, muffe fie als rechtsirrig aufgehoben und die Sache gur anderweiten Entscheidung an die Dorinftang guruckverwiesen werden, da die Einnahmen des betreffenden Krankenhausarztes aus der Befugnis, die Privatpatienten im Krankenhaus gegen honorar zu behandeln, zu den Dienstbefugnissen des-Krankenhausarztes gehoren und nicht als Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit eines Arztes angusprechen seien. (Aktenzeichen: VIII. G. St. 358. 34. 19. November 1935.)

Verschiedenes

Friftiofe Kündigung unzulässig bei Benriaubung zu einer Wehrdienstübung.

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vam 17. Juli 1937 sestgestellt, daß während der Beurlaubung zu einer Wehrdienste übung jede Kündigung des Dienstverhältnisses, auch eine fristlose Kündigung, unzulässig ist. Das gilt auch für den Fall, daß eine zweite Wehrdienstübung sich unmittelbar an die erste anschließt.

Der Kläger, der im Angestelltenverhältnis stand, mußte sofort nach seiner ersten Wehrdienstübung eine zweite Uebung mitmachen. Wenn die beklagte Sirma damit nicht einverstanden war, so war sie verpflichtet, bei der zuständigen Wehrdienststelle die Jurüchstellung zu beantragen. Sie konnte aber nicht, wie sie es in dem Entlassungssichreiben zum Ausdruck bringt, den Kläger zur Rückkehr aus seinem Wehrverhältnis aufsardern, da durch die unmittelbare Sortsetzung des Wehrdienststaltnisse der Kläger den Bestimmungen des Wehrdienstwerhältnisse unterstand, welche den Arbeitsbedingungen vorgingen. Selbst wenn der Kläger die zweite Wehrdienstübung begonnen hat, ohne von der Beklagten beurlaubt worden zu sein, sa ist dies im vorliegenden Falle unerheblich, weil das Wehrverhältnis der zweiten Wehrdienstübung unmittelbar an die erste Wehrdienstübung auschließend fartgesetzt wurden. Die Beklagte hat deshalb gegen die Bestimmungen des § 3 der Verardnung über die Einberusung zu Uebungen der Wehrmacht vom 25. November 1935, der grundsählich eine Kündigungeines Angestellten ader Arbeiters aus Anlaß der Einziehung zum Wehrsdienst versietet, verstaßen.

Arbeitsdienft ichreibt deutsche Krankheitsbezeichnung vor.

Im Sprache und Schriftverkehr des Reichsarbeitsdienstes sind, wie durch Anordnung vorgeschrieben wurde, die deutschen Bezeichnungen für Krankheiten zu verwenden. Fremdsprachliche Krankheitsbezeichnungen sind in Klammern hinter die deutsche Bezeichnung zu setzen, wenn damit ein besanderer wissenschaftlicher Begriff sestgelegt werden sall, der eng umschrieben ist.

Amiliche Gefundheitskontrolle in Japan.

Jedes Jahr eine Untersuchung auf Staatskoften.

Die Gesundheitsabteilung des japanischen Innenministeriums hat Interesse der Befferung des Gefundheitszustandes des japanischen Dolkes den Plan einer nationalen Gesundheltskontrolle ausgearbeitet, der in Sinn und Biel der nationaljogialiftifden Schapfung des Bejundheitspaffes nahekommt. Nach dem Plan der Gejundheitsabteis lung, der voraussichtlich bald Gesetzesform annehmen wird, sind Pflichtuntersuchungen jedes Japaners und jeder Japanerin vorgesehen, die bereits unmittelbar nach der Geburt beginnen. Jeder argtlich Unterjuchte erhalt eine Kantrallkarte als Ausweis. Die mannlichen Japaner willen bis gum Eintritt der Wehrpflicht alljährlich untersucht werden, nach Beendigung ber Dienstzeit nur noch in langeren Swischenraumen. Man hofft, auf diese Weife Neigung zu Erkrankungen und Krankheiten in einem fo fruben Stadium erkennen gu konnen, daß die heilung leichter mäglich ift. Auch will man aus dem Ergebnis der Untersuchungen hinweise auf die fur die Gefundheitsführung natigen Magnahmen entnehmen.

Erfat für grauenmild.

Proj. Bessau, der Direktor der Universitäts-Kinderklinik Berlin, hat eine neue künstliche Nahrung angegeben, bei der Säuglinge ausgezeichnet gedeihen. Es ist von jeher das Bestreben der Kinderärzte gewesen, künstliche Nahrungen herzustellen, die die gleichen Ernährungsersolge zeitigen wie die Frauenmilch. Dabei ist man immer van dem Gedanken ausgegangen, bestimmte chemische oder physikalische Eigenschaften der Frauenmilch, die man für besonders wichtig hielt, nachzuschmen. Bessau geht einen anderen Weg. Er stellt ein Nahrungsgemisch her, das, ebenso wie die Frauenmilch, im Darm des Säuglings eine bestimmte Bakterienssora hervorrust, die Bessaus des Säuglings eine bestimmte Bakterienssora hervorrust, die Bessaus als Zeichen normaler Darmverhältnisse ansieht. Er benutzt eine Drittel-Milch, die mit Butter und Sesamäl bis zu einem Fettgehalt van 2,5 Praz. angereichert ist. Außerdem enthält die Mischung 10 Proz. Milchzucher, Kaseinpepton, Ceberertrakt, Systin, Ditamin C und kleine Mengen Kupser.

Wie in der Monatsschrift sur Kinderheilkunde (1936/68) mitsgeteilt wird, gedeihen die mit diesem Gemisch ernährten Kinder, auch kleine Frühgeburten, mit außerardentlicher Sicherheit. Sie zeigen durchweg eine linear aufsteigende Gewichtskurve und der Allgemeinzustand der Kinder kommt dem der mit Frauenmisch ernährten Kinder gleich. Selbstverständlich ist eine derartige künstliche Nahrung immer nur ein Notbehelf und es ist nicht beabsichtigt, die Frauenmischernährung durch sie entbehrlich zu machen.

Entaiftung bei Darmtorikofen.

Im Archiv für Kinderheilhunde (1937 Bd. 111) bringt Knauer von der Universitäts-Kinderklinik Bann die von Mara empsohlene und leider wieder in Vergessenheit geratene Karattensuppe in Erinnerung. 500 g Karotten werden in 1 Liter Wasser 1 bis 1½ Stunden gekacht und dann durch ein Sieb gegeben. Daraus wird die Flüssigkeit wieder auf 1 Liter ausgesüllt und 6 g Salz zugegeben. Ze nach Alter und Trinklust werden ahne vorherige Absührung oder Teepause 500 bis 800 g gegeben. Am 2. und 3. Tag werden 100 bis 200 g dieser Suppe ersetzt durch 8 Praz. Reissschleim. Diese Methode führt in kürzester Zeit zur Entgistung, die Temperatur sinkt ab, es kommt zu einer raschen Wasserbindung, der Durchfall hört aus und es tritt ein Umbau in der Darmslora ein. Mit diesem Versahren kannte Knauer 20 van 22 Fällen schwerster Ernährungsstörungen, die wahrscheinlich letal ausgegangen wären, retten.

Sokalinfektion und Kurzweilen.

Gutzeit und Küchlin von der medizinischen Universitätsklinik Breslau haben ein Dersahren angegeben, mit dem durch eine Provakation im Kurzwellenfeld die aktiven dentalen Insektionen diagnostisch seitzestellt werden können. Da wegen der Gesahr der Pra-